

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

19. Sitzung, 06.04.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 6. April 1906, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Berichte der Mehrheit und Minderheiten des Finanzausschusses über den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. (Anlage 28 II und 71.)
 2. Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 28. (Vermögenssteuergesetz). (Anlage 28.)
 3. Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer. (Anlage 50.)
 4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachten. (Anlage 20.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck, betr. die Neuordnung des Kommunalabgabewesens.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erbauung einer Dienstwohnung für 2 Grenzaufseher in Crildumerfiel. (Anlage 93.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruhstrat I, Cz., Geh. Oberregierungsrat Dugend, Oberfinanzrat Bödeker, Oberfinanzrat Meyer, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Falz verliest das Protokoll.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall. Dann ist es damit festgestellt. Ich habe mitzuteilen, daß Herr Abg. Boß (Pansdorf) seinen selbständigen Antrag, betreffend Zuziehung der Landtagsabgeordneten zu den Verhandlungen des Provinzialrats zurückzieht. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist. (Zustimmung.)

Dann treten wir in die Tagesordnung ein. Wir kommen zum 1. Gegenstand.

Berichte der Mehrheit und Minderheiten des Finanz-

ausschusses über den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. (Anlage 28 II und 71.)

Es liegt zu diesem Gesetzentwurf seitens einer Minderheit, Abg. Ahlhorn (Osternburg), ein Antrag vor, der lautet: „Der Landtag wolle den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes ablehnen.“ Ich richte deshalb gemäß § 81 der Geschäftsordnung zunächst die Frage an den Landtag, ob er in eine Einzelberatung des Gesetzentwurfs eintreten will. (Zuruf: Ja.) Der Landtag will in die Beratung eintreten. Dann eröffne ich die Beratung zu diesem eben verlesenen Antrag des Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) und zum Artikel 1 des Gesetzes, ebenso zum Antrag 1 der Mehrheit und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Burlage.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** M. H.! Ich habe nicht vor, mit einer langen Rede heute die Debatte einzu-

leiten. Das Erforderliche wird jedenfalls vom Regierungstisch gesagt werden. Im übrigen wissen wir, daß in den letzten Tagen der Kern dieser Vorlage 28 II verschiedentlich gestreift worden ist, daß auch an verschiedenen wichtigen Punkten näher auf diese Vorlage eingegangen ist. Der Zweck, den die Mehrheit verfolgt, ist der, die Oldenburgischen Finanzen zu einer Gesundung zu bringen. Und wir sind der Ansicht, daß ohne Einführung der Vermögenssteuer eine wirkliche Gesundung nicht wird herbeigeführt werden können.

Mit dieser Vermögenssteuer hängt dann die Aufhebung eines wesentlichen Teils der Grund- und Gebäudesteuer zusammen. Die Mehrheit will diese Aufhebung in dem Umfange, der in einem der letzten Anträge festgelegt worden ist, und glaubt, die Aufhebung umsomehr fordern zu können, als anerkannt ist, daß die Grund- und Gebäudesteuer eine schlechte und veraltete Steuer ist, die bei einer gesunden Reform hinweggeräumt werden muß, jedenfalls zu einem erheblichen Teil. Es ist weiter anerkannt, daß die Grund- und Gebäudesteuer in sich unbillig und ungerecht ist. Sie kann von vornherein nicht den richtigen Reinertrag erfassen, und im Laufe der Jahre hat dieser Reinertrag sich dermaßen verschoben, daß der 1. Grundsatz einer Steuer, die Verhältnismäßigkeit zu beobachten, nicht gewahrt werden kann. Der 2. Mangel der Grund- und Gebäudesteuer ist der, daß man die Schulden nicht abzieht. Insofern widerspricht die Grund- und Gebäudesteuer den vornehmsten Prinzipien eines gesunden Steuerwesens.

Es wird aber Gelegenheit genug gegeben sein, auf diese Fragen bei den Artikeln 24 und 52 näher einzugehen, und ich enthalte mich im gegenwärtigen Moment weiterer Ausführungen.

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Den Grundgedanken der von der Staatsregierung uns vorgelegten Steuerreform kann ich nicht für glücklich halten. Unserem jetzigen Steuerrecht fehlt es an einem förmlichen System d. h. an einem organischen Sineinandergreifen der einzelnen Steuerarten. Leider wird uns auch die neue Steuerreform ein solches System nicht bringen. Ich bin mit Herrn Abg. Burlage darin einverstanden, daß mit den alten Ertragssteuern die Einführung einer neuen Vermögenssteuer nicht sonderlich zusammenpaßt. Herr Abg. Burlage hat soeben die erheblichen Mängel ausgeführt, die der Grund- und Gebäudesteuer anhaften, und ich bin auch in diesem Punkt mit ihm einverstanden. Die preussische Steuer-Gesetzgebung, der in den Grundzügen zu folgen wir uns jetzt anschicken, kann ich als ein in den Grundgedanken überall nachahmenswertes Vorbild nicht anerkennen. So hat das preussische Recht die Grund- und Gebäudesteuer und überhaupt die Ertragssteuern zwar als Staatssteuern aufgehoben, sie aber beibehalten als Grundlage für die Kommunalbesteuerung. Aber auch dazu sind diese Steuern, vor allen Dingen die durchaus veraltete und unvollkommene, schlechte Grund- und Gebäudesteuer nicht geeignet. Hieraus folgere ich jedoch nicht, wie vielleicht manches Mitglied des Hauses tun würde, daß nunmehr die Grund- und Gebäudesteuer unter allen

Umständen ganz aufgehoben werden müßte. Vielmehr bin ich der Meinung, daß neben der Einkommensteuer, welche immer den Mittelpunkt des Steuerrechts bilden muß, weil sie den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit am vollkommensten verwirklicht, daß neben der Einkommensteuer eine Sonderbelastung des im Grund und Boden stekenden Vermögens durchaus berechtigt ist. Ich meine also, daß zur Durchführung der Steuerreform auch andere Wege möglich gewesen wären. Es kann nun nicht von mir erwartet werden, daß ich heute hier einen neuen Vorschlag zur Durchführung einer Steuerreform unterbreite. Ich will nur bemerken, daß es m. E. nicht unmöglich wäre, diesen Weg dahin zu finden, daß man zum Ausbau des Systems der Ertragsteuern käme. Ich verkenne zwar nicht die großen Schwierigkeiten eines solchen Weges. Ich weiß auch wohl, daß dies bisher nirgends mit Erfolg durchgeführt worden ist. Es sind aber m. E. annehmbare Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden. Wollte man diesen Weg beschreiten, dann würde die Folge nicht sein die Aufhebung, sondern eine zeitgemäße Umgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer. Damit würden wir dann zugleich eine gesunde Grundlage gewonnen haben für die Umlegung der Gemeindesteuern.

Bei dieser Sachlage ist es mir außerordentlich schwer gefallen, bei den Verhandlungen über die Steuerreform einen festen Standpunkt zu gewinnen. Ich will nicht verkennen, daß gewisse äußere Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, daß unser Steuerrecht sich im ganzen an das preussische System anlehnt. Im übrigen habe ich auch in den Verhandlungen des Ausschusses von vornherein davon abgesehen, irgend welche grundlegende Änderungsvorschläge zu machen. Das durchzusetzen, ist ein einzelner Abgeordneter nicht in der Lage. Auch der Ausschuss ist nicht im Stande, tief in das System eingreifende Änderungen vorzunehmen. Das würde einfach ein Scheitern der Vorlage bedeuten haben. Mir ist es auch deswegen schwer geworden, eine bestimmte Stellung zu gewinnen, weil von vornherein klar war, daß die Steuerreform eine gewaltige Verschiebung der Steuerlast zu Gunsten des Landes und zu Lasten der Städte bedeutet. Ohne jede Verschiebung der Steuerlast ist allerdings eine Steuerreform nicht möglich, und ich muß anerkennen, daß eine solche Verschiebung bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist deswegen, weil bisher das mobile Kapital von einer Sonderbesteuerung frei geblieben ist und dies mobile Kapital vorzugsweise in den Städten seinen Sitz hat. Auf der anderen Seite war ich von der Notwendigkeit einer Steuerreform durchdrungen und halte auch den augenblicklichen Zeitpunkt für durchaus richtig zur Durchführung dieser Maßnahme. Denn je eher je besser, und die augenblicklichen Zeitverhältnisse unterstützen diese Verhandlungen auch deswegen, weil wir uns in augenblicklichen finanziellen Schwierigkeiten nicht befinden. Warten wir, bis wir in die Defizitwirtschaft hineingeraten sind oder bis wir wieder zu Zuschlägen zur Einkommensteuer greifen müssen, so würde dadurch die Durchführung einer Reform sehr erschwert werden. Aus diesen Gründen habe ich mich entschlossen, von vornherein trotz meiner erheblichen Bedenken mitzuarbeiten an dem Zustandekommen der Reform, und ich habe mich redlich bemüht, das Meinige



zu einer Verständigung anderer Interessen zu tun, wenn ich mir auch darüber nicht unklar war, daß es schwer halten würde, die Vorlage von meinem Standpunkt aus zu verbessern. Das hat seinen Grund in der Verteilung der Machtverhältnisse in diesem Hause. Umso mehr wäre es Pflicht der Staatsregierung gewesen, die Interessen der Minderheit zu schützen. Daß die Staatsregierung hierzu den guten Willen gehabt hat, will ich nicht leugnen. Ich erkenne wenigstens Spuren davon in der Vorlage selbst und auch in ihren Verhandlungen mit dem Finanzausschuß. Im ganzen muß ich aber sagen, ist der Staatsregierung der Schutz der Minderheit recht schlecht gelungen, sonst hätte sie unter keinen Umständen die Chausseevorlage preisgeben dürfen. Denn in der ganzen Steuerreform war dies der einzige Ausgleich für die schweren Opfer, die von einem Teil der Bevölkerung gebracht werden sollen. Freilich enthält auch die Chausseevorlage Bestimmungen, welche ich als große Härte empfunden habe. Ich meine die Vorbelastung der städtischen Amtsverbände. Ich will aber auf diesen Punkt jetzt nicht näher eingehen, denn es hat keinen Zweck mehr, nachdem die Vorlage abgelehnt worden ist.

Bei dieser Sachlage hat die Minderheit sich nicht entschließen können, weiterzugehen, als dem Landtag die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer höchstens zu einem Drittel zu empfehlen und gleichzeitig zu empfehlen, die Vermögenssteuer nur in einem geringeren Umfang einzuführen, nämlich möglichst nicht höher als in Preußen d. h. im allgemeinen zu $\frac{1}{2}$ pro Mille, oder falls das zur Deckung des Sollbetrages nicht ausreichen sollte, um soviel über $\frac{1}{2}$ pro Mille als notwendig ist, um das Steueraufkommen von 630 000 *M.* sicher zu stellen. Seitdem die Minderheit diesen Beschluß gefaßt hat, hat sich nun die Situation in gewisser Weise geändert durch die Verhandlungen in der letzten Sitzung des Landtags, ich meine durch die Annahme desjenigen Teils der Schulvorlage, welcher eine Entlastung der Staatskasse bezweckt. Ich habe an dieser Verhandlung leider nicht teilnehmen können infolge Verhinderung durch unaufschiebbare Dienstgeschäfte. Aber ich will nicht unterlassen, zu erklären, daß ich auf dem Standpunkt der Mehrheit des Verwaltungsausschusses stehe, daß ich also gegen die Vorlage gestimmt haben würde und auch in der 2. Lesung gegen die Vorlage stimmen werde. Das endgiltige Schicksal der Schulvorlage scheint mir noch recht ungewiß; vorläufig müssen wir aber mit der Tatsache der Annahme rechnen, und nach unseren Vorschlägen würde sich dann noch ein Plus von 120 000 *M.* jährlich ergeben, die also bei Annahme unseres Minderheitsantrags noch zur Verfügung stehen werden. Nach meiner Ansicht würde es sich empfehlen, diese 120 000 *M.* zu verwenden, um die Vermögenssteuer noch mehr zu ermäßigen. Ich behalte mir deswegen vor, zur 2. Lesung einen Antrag zu stellen, worin das Steueraufkommen der Vermögenssteuer auf 500 000 *M.* beschränkt wird. Für jetzt empfehle ich dem Landtag die Anträge der Minderheit zur Annahme, wemgleich ich mich keiner großen Hoffnung hingeebe, daß diese Vorschläge eine Mehrheit im Hause finden werden.

Präsident: Ich gebe das Wort dem Berichterstatter der 2. Minderheit, Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Berichterstatter Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich stehe

allein mit meinem Antrag! Das sehe ich aber nicht als Schande an. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich auch Grundsätze habe und nach diesen Grundsätzen mich allein richte. Sie werden mir deshalb gestatten, daß ich meine Grundsätze verteidige und meinem Bericht noch einiges hinzufüge. Zunächst sehe ich mich veranlaßt, auf einige Bemerkungen im Bericht der Mehrheit einzugehen. Nachdem dort im 1. Absatz Seite 1195 die Gründe angegeben sind, welche für die Einführung einer Vermögenssteuer sprechen, heißt es im 2. Absatz:

„Aus diesen Gründen hat der ganze Ausschuß mit Ausnahme des einen abweichenden Standpunkt einnehmenden Abg. Ahlhorn (Osternburg) die im Landtage öfter verlangte Vorlage eines Gesetzentwurfs über eine Vermögenssteuer mit Befriedigung aufgenommen“.

M. H.! Die Gründe, welche die Mehrheit hat für die Einführung einer Vermögenssteuer, habe auch ich und habe sie in meinem Bericht niedergelegt. Ich bin also nicht gegen eine Vermögenssteuer, sondern nur gegen eine Vermögenssteuer in der Richtung und in dem Umfang, wie die Vorlage sie will. Das möchte ich also doch zur Verteidigung meines Standpunktes anführen. Ich habe schon im Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, aber ich kann der Mehrheit nicht vorschreiben, was sie berichten soll, ebensowenig wie die Mehrheit mir nicht vorschreiben kann, was ich berichten soll.

Dann möchte ich noch auf eins aufmerksam machen. Auf Seite 1196—1197 ist der vielgenannte Fuisting angeführt. Da heißt es:

„Zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer kann nur die Ertrags- oder die Vermögenssteuer dienen. Nebeneinander können Ertrags- und Vermögenssteuer nicht zugelassen werden“.

Ich bemerke, daß ich mich dieser Ansicht des Fuisting und damit der Mehrheit des Ausschusses anschließe und das auch ausdrücklich in meinem Bericht betont habe. Ich will nämlich neben der jetzt bestehenden Grund- und Gebäudesteuer keine allgemeine Vermögenssteuer. Auch dem Schäffle kann ich beistimmen, der auf Seite 1197 angeführt wird. Da heißt es:

„Die Grundsteuer verletzt gröblich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil sie die wirklichen Reinerträge, geschweige Reineinkünfte, also ihr eigentliches Objekt steuertechnisch in keiner ihrer Formen erreicht“.

Auch das erkenne ich insofern als richtig an, als ich die festgestellten Reinerträge für viel zu niedrig halte. Dann wird Seite 1198 gesagt, „daß die Grundsteuer nicht selten zu der Einkommensteuer in einem fast unerträglichen Mißverhältnis stehe“. Auch das erkenne ich an. Die Beispiele die angeführt sind, überzeugen mich. Damit ist nach meiner Ansicht aber nicht bewiesen, daß die Grundsteuer zu hoch ist und daß sie überhaupt wegfallen müßte. Es liegt nämlich daran, und das Mißverhältnis wird dadurch hervorgerufen, daß die Einkommensteuer zu niedrig ist.

Das nur zu meiner Verteidigung im allgemeinen. Sie werden mir nun gestatten müssen, daß ich meine Stellung etwas eingehender verteidige, weil ich gegen die Aufhebung



der Grund- und Gebäudesteuer grundsätzlich bin. Dabei muß ich auf die Entstehungsgeschichte der Steuer etwas näher eingehen. Ich werde Sie allerdings nicht belehren können, und Ihre Ansichten werden die meinigen nicht werden.

Präsident: Ich höre, daß der Herr Berichterstatter auf die Entstehung der Grundsteuer eingehen will. Ich glaube, es ist richtig, ich stelle die Anlage 28 sofort mit zur Beratung. Dann ist freier Spielraum.

Abg. Ahlhorn (fortfahrend): Die Grundsteuer ist, wie Sie wissen, eine der ältesten Steuern, die wir kennen. Sie besteht auch in vielen anderen deutschen Staaten und auch in fremden Ländern. Ueberall bildete sie von jeher die sicherste Steuer. In manchen Staaten war sie auch lange Zeit hindurch die ertragreichste, und auch in unserem Lande hat bis vor einigen Jahrzehnten die Grundsteuer an der Spitze gestanden in ihren Erträgen. Erst in den letzten Jahrzehnten ist sie von der Einkommensteuer überholt worden in dem Ertrage. In verschiedenen Staaten kennt man in erster Linie nur die Grundsteuer. In Amerika z. B. bringt die Grundsteuer 80 % der sämtlichen Steuererträge. Die historische Entwicklung der Grundsteuer ist fast überall dieselbe gewesen. Auf dem Grund und Boden lasteten seit altersher so mancherlei statliche Verpflichtungen, die teils — was ich zugeben will — freiwillig übernommen wurden als Entgelt für geleistete Kriegsdienste zum Schutz der Gebäude und zur Sicherung des Grundbesitzes. Teils aber wurden sie auferlegt gegen Ueberweisung des Grundbesitzes oder des Nutzungsrechts seitens des Landesherrn oder des Lehnherrn. Und mancher Grundbesitz hat sich von altersher fortgeerbt, ohne jemals weiter bezahlt worden zu sein als mit der auf ihm ruhenden Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe an den Staat oder Lehnherrn in barem Gelde oder Naturalien. In unserem Lande sind diese Verpflichtungen nachher, vor etwa 50 Jahren, in Geld umgewandelt. Die Summe ist ermittelt nach dem durchschnittlichen Reinertrag des Grund und Bodens. Diese Verpflichtungen, die dem Grundbesitz auferlegt wurden, haben in späteren Jahren allerdings sehr häufig die Quelle von Streitigkeiten gebildet. Soweit diese Streitigkeiten beruhten auf ungleicher Belastung, auf ungleicher Bemessung der Beiträge, waren sie berechtigt, denn die Ungleichheit bestand früher und besteht auch heutzutage noch. Soweit aber den Streitigkeiten das Bestreben zu Grunde lag, sich von der einmal auferlegten und übernommenen Verpflichtung gegen den Staat oder den Landesherrn frei zu machen, sich also gewissermaßen zu bereichern, soweit entbehren sie nach meiner Ansicht der rechtlichen Grundlage. Verstehen kann man das Bestreben, von der Grund- und Gebäudesteuer frei zu werden, recht gut, denn jeder Erlaß der Steuer bedeutet eine Vermehrung des Vermögens. Aber ob diese Bevorzugung des Besitzenden gegenüber dem Besitzlosen berechtigt ist, ist eine andere Frage und die muß ich nach meinem Standpunkt entschieden verneinen. Denn die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ist und bleibt nach meiner Auffassung ein Geschenk, eine Liebesgabe, aber nicht für alle Zeit, sondern nur an die zeitigen Besitzer, und zwar ist dies Geschenk für die großen Besitzer bedeutend, dagegen

für diejenigen, die nur kleinen Besitz haben, minimal. M. H.! Der für das Privatinteresse der Mächtigen so vortheilhafte Grundsatz: „Frei Mann, frei Gut! Unfrei Mann, unfrei Gut!“ ist gottlob seit Ende des Mittelalters in fast allen Staaten aufgehoben worden. Nun meine ich, sollte man dafür nicht den neuen Grundsatz aufstellen: „Geschenke machen und Liebesgaben austheilen an die Besitzenden ist statthaft!“ M. H.! Liebesgaben sind schon im Reichstag genug ausgeteilt, umsomehr sollten wir uns davor hüten, in den Einzelstaaten noch mehr einzuführen.

Nun nennt man die Grund- und Gebäudesteuer gern eine unmoderne Steuer. Das mag richtig sein. Aber der Staat sollte in Steuerfragen sich der Mode nicht unterwerfen! (Heiterkeit.) Ein unmoderner Anzug, der wärmt, ist besser als ein neuer, moderner, in dem man friert (Heiterkeit) und ein unmoderner bezahlter Rock steht einem besser als ein moderner, der nicht bezahlt ist. (Große Heiterkeit.) Man stellt immer so gern den verschuldeten Grundbesitz in den Vordergrund, um damit die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zu rechtfertigen und schmachhaft zu machen. Ich kann nicht leugnen, es ist dies ein gutes Mittel. Aber man weise mir einmal nach, daß der Grundbesitz als solcher, das Objekt, die Verschuldung verursacht hat. Wenn Sie der Ursache der Verschuldung nachgehen, und beweisen, daß der Grundbesitz selbst die Ursache der Verschuldung ist, folge ich Ihnen auf Schritt und Tritt. Es wird Ihnen aber schwer fallen, diesen Beweis zu bringen. Ja, m. H., wenn der Grundbesitz einmal reden könnte, er würde sagen: „Nicht ich und die auf mir lastende Grundsteuer sind schuld an der Verschuldung, sondern deine Bewirtschaftungsweise und deine Ansprüche, die du an mich stellst.“ In vielen Fällen hat der Grundbesitz mit der Verschuldung gar keinen ursächlichen Zusammenhang. Der Grundbesitz würde sagen: „Die Verschuldung setze gefälligst auf dein persönliches Konto! Ich bin nicht schuld daran. Die in mir geschätzte Rente ist mäßig, aber deine Ansprüche sind zu groß!“

Von der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer, die besonders in landwirtschaftlichen Kreisen gefordert wird, haben nur die gegenwärtigen Besitzer den Nutzen. Der Pächter in der Landwirtschaft hat von dieser Aufhebung keinen Pfennig Nutzen, denn es wird keinem Eigentümer einfallen, wenn die Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben wird, nun seinem Pächter die Pacht auch nur um einen Pfennig zu ermäßigen.

M. H.! Ganz eigentümlich hat mich die Stellung der Staatsregierung berührt. Man hörte schon vorher von der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer munkeln. Ich habe mir aber gesagt: „Das ist nicht denkbar!“ Obgleich die jetzige Staatsregierung zugibt, daß sie die Ansicht der früheren Staatsregierung teilt und die Grund- und Gebäudesteuer demnach als gerechte Steuer ansieht, beantragt sie dennoch die Aufhebung eines Teils derselben und leitet darnach ihre Steuerreform, die doch in erster Linie in der Verbesserung unserer Finanzen liegen sollte, damit ein, daß sie ein Geschenk macht von über $\frac{1}{2}$ Million. Ein „Geschenk“ sage ich nach meiner Auffassung, nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist es das allerdings nicht. Für einen weiteren Teil der Grund- und Gebäudesteuer stellt sie einen Wechsel aus, und das ist mir noch bedenk-



licher. Wenn sie nur einen Teil der Grund- und Gebäudesteuer aufheben wollte, dürfte sie sich nicht dazu herbeilassen, auf Drängen der Mehrheit des Landtags noch weiter für die Zukunft einen weiteren Teil zu erlassen. Wenn der Herr Finanzminister Heumann noch lebte, — der doch von uns allen, die lange dem Landtag angehört, als Mann angesehen wurde von großer Sach- und Fachkenntnis, — er würde ohne Zweifel den Kopf schütteln und sagen: „Wie seid ihr schnell von dem Wege abgewichen, den ich euch gewiesen habe!“ (Heiterkeit.) Ich will der Staatsregierung, wie es jetzt vielfach geschieht, nicht die Absicht unterschieben, sie habe die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nur deshalb beantragt, um das Gehaltsregulativ durchzudrücken. Das liegt mir fern. Aber dieser Argwohn besteht vielfach und läßt sich schwer unterdrücken. Ich habe diesen Argwohn nicht, dazu denke ich noch zu gut von der Staatsregierung!

Man wird mir nun entgegen, die Vermögenssteuer werde die Grund- und Gebäudesteuer ersetzen, es solle nur eine Verschiebung stattfinden. Das ist zum Teil richtig. Aber bei der Verschiebung fallen sehr große und wertvolle Brocken ab, die in Gestalt von harter Münze in die Taschen derjenigen fließen, die jetzt die Grund- und Gebäudesteuer zahlen müssen. Ich habe mir die Frage vorgelegt: „War es jetzt Zeit, Geschenke zu machen?“ Ich meine, die Finanzlage war nicht dazu geeignet. Ich bin der Ansicht, unsere ganze Sorge hätte darauf gerichtet sein müssen, die Finanzen zu verbessern auf Grund des bisherigen Steuersystems und durch die Erschließung neuer Einnahmequellen, aber nicht durch zweifelhafte Experimente die Grundlage unserer ganzen Finanzen zu gefährden. M. H.! Nachdem in 1. Lesung so bedeutende Summen bewilligt sind an Stempelsteuer und Gerichtskosten, haben wir, falls die Grund- und Gebäudesteuer nicht aufgehoben wird, eine Vermögenssteuer nur in ganz beschränktem Umfang nötig zur Deckung aller derjenigen Kosten, die wir voraussichtlich haben werden. Wenn wir nicht davon absehen, die Eisenbahnbetriebskasse mit 500 000 M. heranzuziehen, so fehlen uns höchstens noch 150 bis 200 000 M. zur Deckung der notwendigen Million. Denn aus der Stempelsteuer und aus den Gerichtskosten haben Sie derartige Beträge herausgezogen, daß weiter nichts mehr nötig ist als diese Summe. Und wir könnten deshalb ganz gut mit einer Kapitalrentensteuer bis zu $\frac{1}{2}$ pro Mille unsere sämtlichen Ausgaben reichlich decken.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister **Ruhstrat** I: M. H.! Nach den Äußerungen des Herrn Vorredners könnte es so aussehen, als wenn die Staatsregierung jetzt ganz unbegreiflicherweise von den früher maßgebenden Grundsätzen abgewichen wäre und die frühere gute Finanzwirtschaft aufgegeben hätte, um jetzt eine mangelhafte an die Stelle treten zu lassen. Ich glaube nicht, daß das ganz zutrifft. Früher ist allerdings von hieraus der Standpunkt vertreten, daß die Grund- und Gebäudesteuer das Rückgrat unserer Finanzen wäre. M. H.! Früher ist das ja auch in höherem Grade der Fall gewesen wie augenblicklich. Jetzt ist sie aber im Verhältnis zur Einkommensteuer erheblich in den Hintergrund getreten. M. H.!

Würden wir einfach bei der früheren Finanzgemeinschaft geblieben sein und sagen: „Wir wollen nichts ändern“, m. H., dann würden wir in einigen Jahren Bankrott machen! Wie die Mehrheit jedenfalls zugeben wird, mußte eine Aenderung getroffen werden. Wir haben ja, wie der Herr Vorredner auch selbst gesagt hat, eine Million Defizit, und dies Defizit muß gedeckt werden. M. H.! Wie hat man sich in den letzten Jahrzehnten geholfen? Erst hat man ungefähr 2 Millionen Mark Schulden machen und nachher hat man einen Zuschlag zur Einkommensteuer erheben müssen, über den auch sehr viele Unzufriedenheit eingetreten ist. Und dieser Zuschlag würde weiter steigen müssen, wenn wir uns helfen wollen. Denn zu weiteren Anleihen, um Defizits zu decken, würde jedenfalls der Landtag nicht zu haben gewesen sein, auch würde die Staatsregierung es nicht für recht halten solche vorzuschlagen. Wenn nun Herr Abg. Althorn der Landtag wäre, ließe sich vielleicht anders das Defizit decken. Dann würden wir vielleicht den Vorschlag machen, daß zu der Grund- und Gebäudesteuer noch die Vermögens- oder die Kapitalrentensteuer eingeführt werde. Da er nun nicht allein der Landtag ist, waren wir darauf angewiesen, mit der Mehrheit zu rechnen. Die Herren werden zugeben, daß es die allerhöchste Zeit war, in die Finanzreform einzutreten. Würden wir warten, bis noch mehr Herren mit den Ansichten des Herrn Althorn im Landtag saßen, dann würde es zu spät sein, dann würden auch die besten Vorschläge nicht mehr geholfen haben. Deshalb war es Zeit, diese Vorlage zu machen. Wir konnten keine andere Vorlage machen. Wir sind zu der Ansicht gekommen, es ist die höchste Zeit, daß etwas geschehe, und anders ist es überhaupt nie zu erreichen, als auf diesem Wege, wie wir es gemacht haben. Wir mußten deshalb so vorgehen, daß wir einen Teil der Grund- und Gebäudesteuer opferten. Wir wollten nicht etwa „Liebesgaben“ machen. Ich bitte, nicht derartige Schlagwörter ins Volk hineinzuworfen und dadurch irrige Auffassungen zu erzeugen. Eine Liebesgabe sollte es nicht sein. Die Grundbesitzer sind ja mehr oder weniger vermögend, aber wer soll den Ausfall decken? Das sollen doch auch die Vermögenden sein, und zwar sollen diejenigen, die nur ein kleines Vermögen haben, überhaupt nichts bezahlen.

Ich möchte den Landtag bitten, den Vorschlägen der Mehrheit des Ausschusses seine Zustimmung zu erteilen, damit eine Steuerreform zustande kommt, wie sie nach Auffassung der Regierung der Gerechtigkeit entspricht.

Herr Abg. Tappenbeck hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Staatsregierung sich darauf eingelassen hätte, die Chauffeevorlage fallen zu lassen. Ja, lieber wäre es uns auch gewesen, wenn sie nicht gefallen wäre. Wir haben uns aber sagen müssen: „Geben wir in diesem Punkte nach, so liegt dies im Interesse des Zustandekommens der ganzen Reform.“ Wo wir konnten, haben wir kompromittiert mit dem Finanzausschuß, damit überhaupt etwas zu stande käme. Wir haben sie gegen unseren Wunsch aufgeben müssen. Wir haben dann aber dafür gesorgt, daß der Ausfall gedeckt wurde, sodaß wir glauben, uns sagen zu können, damit werde der Gerechtigkeit auch noch entsprochen. Es bleibt im wesentlichen auch dann noch



dem Grundbesitz zur Last, was ihm zur Last gefallen wäre, wenn die Chausseevorlage angenommen worden wäre.

Ich bitte nochmals, den Anträgen der Mehrheit zustimmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Die Grundfrage bei der ganzen Steuerreform ist die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer. Der Umfang dieser Aufhebung und die Art und Weise ihrer Deckung spielt ja eine mindestens eben so große Rolle in der ganzen Finanzreform wie die Deckung des Defizits im Staatshaushalt. Da ich nun einer von den wenigen Grundbesitzern bin, die die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als ein Geschenk an die jetzigen Besitzer ansehen, so halte ich mich für verpflichtet, keine Zweifel über meine Stellungnahme zu lassen. Ich will dabei auf die wissenschaftliche Begründung der Sache nicht eingehen. Die Wissenschaft hat ja versucht, zu beweisen, daß die Grund- und Gebäudesteuer eine Doppelbesteuerung darstelle. Sie hat auch das Gegenteil zu beweisen versucht. Ich will darauf nicht eingehen. Ich will mich halten an das praktische Leben und Ihnen zu diesem Zweck ein Beispiel vorsehen, ein typisches Beispiel, wie es jahraus jahrein im Lande, speziell in der Wesermarsch — die mir ja besonders nahe liegt — in die Erscheinung tritt. Ich wähle zu diesem Zweck eine größere landwirtschaftliche Stelle und nehme runde Zahlen, die aber den dortigen Wertverhältnissen des Grund und Bodens durchaus entsprechen. Eine Stelle von 60 ha Größe soll vererbt werden. Nach dem Testament des Erblassers soll sie geschätzt werden und der Erbe soll sie zum Schätzungswert übernehmen. Die Stelle wird nach dem Ertragswert geschätzt, ist es jedoch eine Grunderbsteile, so wird das Voraus des Grunderben abgezogen. Wie der Wert ermittelt wird, ergibt sich aus einer Bestimmung des oldenburgischen Grunderbrechts, die ich wohl verlesen darf:

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzuziehen . . . (Ich lasse den Zwischensatz aus). Wegen der auf der Stelle ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuß zu Kapital gerechnet.

Es ist also zunächst der mittlere jährliche Pachtwert, das heißt der Ertragswert, der Stelle festzustellen. Von diesem sind die Abgaben abzuziehen, und der so entstandene Reinertrag ist mit dem landesüblichen Zinsfuß zu kapitalisieren. Dann ergibt sich für das Grundstück von 60 ha folgendes: Der jährliche Mietwert beträgt 140 *M.* pro ha. An Grund- und Gebäudesteuer trägt die Stelle pro ha 5 *M.*, an sonstigen Kommunalabgaben 15 *M.* Diese werden aus den Quittungsbüchern zusammengestellt nach dem 3- oder 5jährigen Durchschnitt und in Abzug gebracht. Der jährliche Mietwert beträgt also 140 *M.* pro ha. Davon 5 *M.* Grund- und Gebäudesteuer und 15 *M.* Kommunalabgaben abgezogen, bleiben 120 *M.* Reinertrag. Dieser kapitalisiert mit dem landesüblichen Zinsfuß von 4% ergibt 3000 *M.*,

also für 60 ha 180 000 *M.* Ertragswert. Von dem Mietwert ist also die Grund- und Gebäudesteuer mit 5 *M.* pro ha abgezogen worden und dann ist der verbleibende Betrag kapitalisiert, sodaß der kapitalisierte Betrag der Grund- und Gebäudesteuer abgezogen worden ist. Rechnet man, daß die Grund- und Gebäudesteuer nicht darauf ruht, dann ergibt sich nach Abzug der bleibenden 15 *M.* Kommunalsteuern, daß ein Betrag von 125 *M.* als Reinertrag übrig bleibt, der mit 4% zu kapitalisieren ist. Es werden fast immer 4% gerechnet, in einzelnen Fällen, wenn der Zinsfuß besonders niedrig war, ist aber auch mit 3³/₄% kapitalisiert worden. Wenn die 125 *M.* kapitalisiert werden, so ergibt das pro ha 3125 *M.* oder für 60 ha 187 500 *M.* Also der Erbe, der die Stelle übernimmt, übernimmt sie mit der Grund- und Gebäudesteuer 7500 *M.* billiger, als er sie ohne die Grund- und Gebäudesteuer übernehmen würde. Die Grund- und Gebäudesteuer für die ganze Stelle beträgt für 60 ha $\times 5 = 300$ *M.* Die 7500 *M.*, um die der Erbe infolge der Grundsteuer die Stelle billiger übernimmt, bringen zu 4% auch 300 *M.* Diese 300 *M.* Zinsen decken also die Grund- und Gebäudesteuer. Man kann auch in folgender Weise rechnen, wie in früheren Landtagen geschehen ist. Der Erbe hat die Stelle für 3000 *M.* pro ha übernommen. Weil die Grund- und Gebäudesteuer in Abzug gebracht worden ist, hat er sie um 7500 *M.* billiger übernommen. Also kann man rechnen, 2¹/₂ ha sind abgezogen worden, die er nicht bezahlt hat. Diese stellen wieder die Summe von 7500 *M.* da und bringen darnach den Betrag der Grund- und Gebäudesteuer auf.

Eine Doppelbesteuerung liegt also, wenn man so rechnet — und diese Rechnung ist aus dem praktischen Leben gegriffen — nicht vor. Es ergibt sich daraus, wenn dem Eigentümer die Grund- und Gebäudesteuer zu einem Teil jetzt erlassen wird, daß ihm dann ein Geschenk gemacht wird. Es ist dies die reine Praxis. Ich habe sozusagen es am eigenen Leibe erfahren, als ich Eigentümer geworden bin, und in vielen Fällen, in denen ich als Schätzer mitgewirkt habe. Da ist die Wissenschaft nicht durchschlagend, sie kann mich keines besseren belehren. Die Ausführungen in dem Bericht der Mehrheit des Finanzausschusses würden zutreffen, wenn die Grund- und Gebäudesteuer und die Vermögenssteuer gleichzeitig eingeführt werden sollten. Das ist der springende Punkt in dem Unterschied der Auffassungen. Die Minderheit rechnet mit der Grund- und Gebäudesteuer und namentlich der Grundsteuer, wie sich ihre tatsächliche Wirkung in ihrer jahrhundertelangen geschichtlichen Entwicklung gestaltet hat. Die Mehrheit sagt sich: „Die Grundsteuer ist 1855 gekommen, 1864 kam die Einkommensteuer daneben, und nun wirkt die Geschichte ungerecht“. Sie läßt eben die geschichtliche Entwicklung außer acht, namentlich daß die Grundsteuer auch schon vor 1855 war, wenn auch in anderer Form.

M. H.! Wenn ich nun der Ueberzeugung bin, die ich selbst gewonnen habe, nicht aus theoretischen Berechnungen und Erwägungen, sondern im praktischen Leben selbst, dann kann ich nicht für eine reine Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ohne Ausgleich sein. Ich bin damit nicht Anhänger der Grundsteuer. Ich kann aber nicht für die

Aufhebung stimmen, wenn nicht in irgend einer Form ein Ausgleich für die nicht grundbesitzenden Steuerzahler gefunden wird. Und wenn ich daraufhin die Anträge des Finanzausschusses in seiner Minderheit und Mehrheit ansehe, so komme ich zu folgendem Ergebnis:

Da ist zuerst der Antrag der einen Minderheit Ahlhorn (Osternburg). Ich stimme mit der Begründung zu diesem Antrage in verschiedener Beziehung überein. Bezüglich der Wirkung der Grundsteuer aber, m. H., ist eine Inkonsistenz in dem Antrage selbst. Denn wenn es so ist, wie die zweite Minderheit sagt, daß die Grundsteuer eine Doppelbesteuerung überhaupt nicht ist, dann muß sie konsequenterweise nicht zu der Kapitalrentensteuer kommen, sondern zu einer mäßigen Vermögenssteuer. Deshalb kann der Antrag mir nicht passen. Ich bin aber der Ansicht, wenn Mittel und Wege zu finden sind, die Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben unter einem vernünftigen Ausgleich gegenüber den anderen Steuerzahlern, so kann man dafür stimmen.

Dann komme ich zu dem Antrag der zweiten Minderheit Tappenbeck-Woß. Die will die Grund- und Gebäudesteuer zu $\frac{1}{3}$ aufheben, und zwar wenn möglich, unter angemessenem Ausgleich. Als einen Teil des Ausgleiches betrachtet diese Minderheit die Erhöhung des Auflassungsstempels von $\frac{1}{3}$ auf 1% . Das gibt nach der Berechnung dieser Minderheit ein Plus von 280 000 M. Diese 280 000 M. haben die Grund- und Gebäudebesitzer demnächst mehr aufzubringen. Sie wirkt allerdings sehr ungleich, nur wenn man lange Zeiträume in Betracht zieht, wird ihre Wirkung etwas gleichmäßiger. Im ganzen aber wird ein Auflassungsstempel von 1% den Verkaufswert des Bodens drücken. Wenn man daneben hält die Erleichterungen, die der Verkehr und das Gewerbe im übrigen durch das neue Stempelsteuergesetz erfahren, dann glaube ich wohl, daß man das Ganze als einen mäßigen Ausgleich für das Drittel — die 350 000 M. — Grund- und Gebäudesteuer, das die Minderheit aufheben will, ansehen darf. Ich werde deshalb, wenngleich ich eine andere Beordnung der ganzen Steuerreform lieber gesehen hätte, für den Antrag dieser Minderheit stimmen, die ja der Staatsregierung auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellt.

Nun entfernt sich der Antrag der zweiten Minderheit äußerlich wenig von demjenigen der Mehrheit, die $\frac{1}{2}$ der Grund- und Gebäudesteuer aufheben will, dann aber weiter eventuell bis $\frac{3}{4}$ gehen will. Aber, m. H., es ist doch ein tiefgehender Unterschied da in der Tendenz der beiden Anträge. Der Minderheitsantrag Tappenbeck-Woß will die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nur bis zu dem Teil, der gedeckt wird durch irgend einen Ausgleich für die nichtgrundbesitzenden Steuerzahler, in diesem Falle durch den allerdings nicht erwünschten Ausgleich der Stempelsteuer. Der Mehrheitsantrag aber will zwar gleich nur die Hälfte aufheben, aber er will weiter gehen und sie eventuell ganz aufheben ohne Ausgleich. Im Bericht steht ausdrücklich, daß die Mehrheit ihre diesbezüglichen Bestrebungen nur einstweilen zurückstellt. Also, m. H., das ist ein ganz tiefgehender Unterschied. Nun habe ich schon gesagt, daß auch ich gegen die gänzliche Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer nichts einzuwenden habe, wenn ein guter, vernünftiger Ausgleich dafür gegenüber den anderen Steuer-

pflichtigen zu bekommen ist. Und ich halte es für bedauerlich, daß die Staatsregierung noch einen Rest der Steuer bestehen lassen will, wenn sie einmal angetastet werden soll. M. H.! Die Agitation für die Aufhebung dieses Restes wird nie aufhören. (Sehr richtig!) Und diese Agitation regt die verschiedenen Berufsclassen unnötig gegen einander auf. Sie ist auch geeignet, ein Hindernis zu bilden für die Erfüllung anderer Aufgaben des Staats. Diejenigen, die für die gänzliche Aufhebung sind, müßten naturgemäß darauf bedacht sein, die Mittel hierfür zu schaffen, und es kann dadurch kommen, daß andere wichtige Aufgaben zurückgestellt werden, um dies zu erreichen. Das ist nicht gut für unsere Entwicklung.

Ich komme nun auf den Hafen, den auch die Grund- und Gebäudesteuer hat. Ich weiß wohl, daß mein Beispiel, welches ich vorhin anführte, nicht überall zutrifft. In der Regel, bei der weitaus überwiegenden Masse des Grundbesitzes im Herzogtum trifft es zwar zu, hier wirkt die Grundsteuer als Reallast. Aber wo sie neu entsteht, bei Neukulturen und Neubauten, tritt sie rein als Steuer hervor. Die Besitzer werden allerdings wissen, daß sie Grund- und Gebäudesteuer zahlen müssen. Das können sie in Berechnung ziehen, aber rechnerisch so genau, wie es bei Schätzungen im Eigentumsübergange der Fall ist, wird es durchweg nicht geschehen. Ich hätte nun gewünscht, um den Rest der Grund- und Gebäudesteuer zu beseitigen, daß die Staatsregierung gleichzeitig einen Entwurf vorgelegt hätte, der diesen Rest für ablösbar erklärte. Nun würde die Ablösung der Grundsteuer zum vollen Betrage nur für diejenigen Besitzer gerecht sein, welchen der kapitalisierte Betrag bei der Uebernahme des Grundstücks angerechnet worden ist. Deshalb kann die Ablösung zum vollen Betrage nicht in Frage kommen für diejenigen Grundstücke, die seit der Kultivierung ihren Besitzer nicht gewechselt haben, und bei den Gebäuden, die unter ihrem jetzigen Besitzer neu erbaut sind. Es würde zu erwägen sein, ob bei den neuerrichteten Gebäuden und bei den neukultivierten Grundstücken, die ihren Besitzer noch nicht gewechselt haben, nicht zu einem mäßigen Satz abgelöst werden könne, im übrigen aber zum vollen Betrage. Ich bedaure sehr, daß ein solcher Gesetzentwurf nicht gekommen ist, und ich muß mir vorbehalten, noch in letzter Stunde einen Antrag zu stellen, der die Staatsregierung ersucht, einen dahingehenden Entwurf dem nächsten Landtage vorzulegen. Glauben Sie mir, die Agitation wird nie aufhören, und die muß aufhören!

Ich fasse meine Ausführungen kurz dahin zusammen: Ich stimme für den Antrag Tappenbeck-Woß, weil dieser die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer auf denjenigen Teil beschränkt, der durch die Milderung der Stempelsteuer einigermaßen ausgeglichen wird. Ich kann aber für eine weitere Aufhebung ohne Ausgleich nicht stimmen, weil ich weiß, daß das ein Geschenk für den überwiegenden Teil der jetzigen Grundbesitzer auf Kosten der Gesamtheit sein würde.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** M. H.! Es ist jedenfalls richtig, was Herr Abg. Ahlhorn gesagt hat, die Grund- und Gebäudesteuer ist eine der ältesten Steuern, die wir kennen. Und

das ist natürlich, denn in früheren Zeiten hatte man keine Werte im Staat außer dem Grund und Boden und den Gebäuden, und es mußte damals in der Mitte des vorigen Jahrhunderts als eine gerechte Besteuerung angesehen werden, als der Boden bonitiert wurde und nach der Beschaffenheit des Bodens und dem Wert desselben eine Besteuerung eingeführt wurde, die wir jetzt Grund- und Gebäudesteuer nennen. Diese Besteuerung wurde jedenfalls zu der damaligen Zeit nicht so sehr übel empfunden. Sie wurde erst als ungerecht bezeichnet, als bald nachher auch die Einkommensteuer im Staat eingeführt wurde. Da sagte man sich: „Wir sollen das versteuern, was wir unser Vermögen nennen, erst in dem Grund und Boden — denn wir besitzen sonst nichts — und zum zweiten Mal nach dem Ertrage desselben durch die Einkommensteuer!“ Und von der Zeit an wurde die Grund- und Gebäudesteuer als eine ungleichmäßig drückende Steuer bezeichnet. Viele nennen sie ungerecht. Andere sagen, es ist eine Doppelbesteuerung. Diese Unzufriedenheit vergrößerte sich im Laufe der Jahrzehnte je mehr sich der Wert des Bodens veränderte. Wenn die Wertschätzung der damaligen Zeit richtig gewesen ist, so stimmt jene Schätzung für die augenblickliche Zeit jedenfalls nicht mehr. Der Verkaufswert bildet in einigen Bezirken unseres Landes den 25- bis 40fachen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer, in anderen Gegenden aber bis zum 75fachen Betrag (Zuruf: Auch bis hundertfach!). Diese Unzufriedenheit vergrößerte sich umsomehr, je größer die Kommunalabgaben waren, weil die Grund- und Gebäudesteuer als Form bei der Veranlagung zu den Kommunalabgaben angesehen wurde. Und so kam es, daß in der jetzigen Zeit in vielen Gegenden bis zu einem viertel der gesamten Einnahmen an Abgaben gezahlt werden. Dazu rechne ich natürlich nicht einen Kanon sondern nur die Einkommensteuer, die Grund- und Gebäudesteuer und die Kommunalabgaben. So war es natürlich, daß die Bestrebungen für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer sich seit 40 Jahren wie ein roter Faden durch die Verhandlungen des Landtags ziehen. Wenn nicht in allen, so doch in sehr vielen Landtagsverhandlungen wurden Wünsche geäußert, nach Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer, und ich denke, auch die Regierung hat die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung, die jetzt auf dem Lande lastet, eingesehen. Das ist von der jetzigen Regierung durch diese Vorlage geschehen, aber ich denke auch vor 6 Jahren schon durch die Vorlage, wonach andere Steuerobjekte versteuert werden sollten, durch die Vorlage, die der frühere Finanzminister dem Landtag gemacht hat. Durch diese Vorlage wurde nach meiner Ueberzeugung bezeugt, daß es einen anderen Weg gebe, welcher gerechter wirke als die jetzige. Auch die jetzige Steuervorlage ist ein Beweis, daß es bessere Steuersysteme gibt als das, was wir jetzt haben. Häufig wird gesagt, der Grund und Boden bedürfe eines größeren Schutzes von Staatswegen als Handel, Industrie und Gewerbe. M. H.! Ich will garnicht unterscheiden, wer eines größeren Schutzes bedarf, aber ich glaube, auch Handel und Industrie können sicher des Schutzes unseres Staats nicht entbehren. Größere Anlagen, wie wir sie auch haben, sind jedenfalls nur mit Hilfe der Staatskasse entstanden (Unruhe), und wenn wir

in eine Zeit geraten, wo die Existenz des Staats auf dem Spiele steht, wo der Staat seine letzten Mittel anwenden muß, um sich seiner Haut zu wehren, dann leidet die Landwirtschaft am allerwenigsten. Der Grund und Boden wird nicht genommen. Aber Handel, Gewerbe, Industrie, alles steht dann still. Ich will damit nur beweisen, daß die Landwirtschaft keines größeren Schutzes bedarf als jede andere Beschäftigung im Staat. Und ich denke, es muß doch auch für diese Kreise kein sehr erhebendes Gefühl sein, wenn sie ihre großen Anlagen betrachten und müssen sich sagen: „Zu all diesen Ausgaben hat in erster Linie der Grund und Boden mit beigetragen“. Es wird so häufig gesagt, die jetzige Aufhebung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer sei ein Geschenk. Ja, m. H., ich will garnicht verkennen, wenn ich heute Grund und Boden kaufe mit der Grund- und Gebäudesteuer und morgen wird sie abgeschafft, dann wird mir ein Geschenk gemacht. (Hört! Hört!) Aber in wirklicher Hinsicht betrachte ich das Geschenk nur als ein solches für diejenigen, die 40 Jahre von der Grund- und Gebäudesteuer befreit gewesen sind. Der Grund und Boden und die Gebäude sind vorbelastet gewesen seit 40 Jahren vor dem anderen Teil der Bevölkerung. (Zwischenruf des Abg. Tansen: 200 Jahren!) Oder 200, das ist noch länger! (Heiterkeit.) Und jetzt soll die Aufhebung ein Geschenk sein! M. H.! Wenn ein Fehler heutigentags gemacht wird, dann bleibt er ein Fehler, auch wenn er 40 Jahre bestanden hat und das menschliche Leben ist so eingerichtet, wenn ich einen Fehler begehe, so ist mir manchmal nicht mehr möglich, den Fehler nach 40 Jahren an dieselbe Person auszuweichen.

Es ist gesagt worden, gerade die jetzige Zeit passe garnicht gut zu dieser Vorlage. Wir befänden uns augenblicklich garnicht in einer so schlechten Finanzlage. Ich denke, wir haben Schulden genug im Staat. Ich will nicht sagen, daß es nicht Zeiten gegeben hat, wo die Verhältnisse im Staat nicht so gut waren wie jetzt. Aber es wäre doch gut wenn die Staatsregierung es ermöglichen könnte, mit dem Schuldenmachen aufzuhören, was bis jetzt nicht möglich war. Es ist von anderer Seite darauf hingewiesen worden, man möge mal sehen, wie die Verschuldung des Grund und Bodens entstanden sei und es würde die Antwort kommen, daß der Grund und Boden nicht die Schuld habe, sondern manchmal der Besitzer. Ich gebe gern zu, es gibt hervorragende Männer in der Landwirtschaft und weniger hervorragende. Solche gibt es aber auch in anderen Kreisen, und ich wüßte nicht, aus welchem Grunde man der Landwirtschaft den Vorwurf machen könnte, daß sie nicht so gut wirtschaftete wie andere Berufsstände. Ich achte jeden Stand, beanspruche aber auch für den Stand der Landwirtschaft dieselbe Achtung. Wenn das der Fall wäre, daß der die Hauptschuld trüge, der die meisten Schulden hätte, dann wäre doch der Staat der schlechteste Wirtschaftler, den man sich denken kann, denn der hat ziemlich viel Schulden.

Ich bitte Sie, stimmen Sie für den Antrag der Mehrheit.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich erachte es als Berichterstatter der Mehrheit gewissermaßen für meine Pflicht, auf einige



Angriffe, die gegenüber dem Standpunkt der Mehrheit erhoben worden sind, kurz zu antworten, soweit es noch nicht Herr Kollege Gerdes getan hat. Ich werde mich tunlichst kurz zu fassen bestrebt sein, und sollte ich nicht auskommen mit der viertel Stunde Redezeit, dann werde ich, wenn ich unterbrochen werde, den Rest wohl später noch los werden! (Heiterkeit).

Herr Kollege Tappenbeck hat seine Ausführungen damit begonnen, daß die jetzige Reform auch auf anderem Wege hätte gemacht werden können. Die Mehrheit bezweifelt das garnicht, und es wäre ihr auch recht gewesen, wenn die Staatsregierung andere Wege beschritten hätte. Ich für meine Person hätte nichts dagegen gehabt, wenn man z. B. die Grund- und Gebäudesteuer neu hätte regulieren können. Aber m. H., vergessen Sie hierbei einen Punkt nicht, dann wären wir um eine Gewerbesteuer nicht herumgekommen. Diese Gewerbesteuer ist schon bei früheren allerdings weit zurückliegenden Verhandlungen von Seiten der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden. Es ist aus dem Landtag und von der Regierung zurzeit gesagt worden, wir würden die Gewerbesteuer nicht entbehren können. Sie werden aber doch wohl einsehen, daß wir zu dieser veralteten Steuer jetzt nicht mehr greifen können.

Es ist die Bemerkung gefallen, diese Steuerreform sei zu Gunsten des Landes und zu Lasten der Städte. Ich glaube, es wäre am besten, wenn wir diese Gegensätze zwischen Stadt und Land tunlichst ausschalten. Wir haben uns gegenseitig nötig im Lande und bei den Verhandlungen des Landtags. Und schließlich ist es doch keine Vorbelastung der Städte, wenn aus den Städten mehr Steuern aufkommen deswegen, weil hier mehr Menschen auf einem kleinen Raum zusammenwohnen. Wenn dann Herr Kollege Tappenbeck davon gesprochen hat, die Staatsregierung hätte die Interessen der Minderheit — die leider viel zu stark ist — nicht genügend geschützt und auf die Chauffeevorlage hingewiesen hat, so hat sich hier ein eigentümliches Schauspiel gezeigt. Im Anfang wurde sowohl von den Vertretern der Städte als auch von anderer Seite gesagt: „Die Chauffeevorlage können wir garnicht gebrauchen!“ Weil nun in meinem Wahlkreise eine starke Stimmung gegen die Chauffeevorlage bestand, dachte ich: „Es ist schön, daß wir bei den Städtern Bundesgenossen finden“. Als die Vorlage aber später abgelehnt werden sollte, sagten die Herren: „Wir hätten sie doch gern genommen und sie schienen sich etwa in der gleichen Lage zu befinden, wie betrubte Lohgerber, denen die Felle fortgeschwommen sind!“ (Heiterkeit.) Die Chauffeevorlage an sich hätten wir hingenommen, wenn sie gleichmäßig die Lasten verteilt hätte. Sie wäre trotzdem vielleicht noch angenommen worden, wenn sich nicht bei den Beratungen gezeigt hätte, daß durch die Chauffeevorlage in die Amtsverbände Streit hinein getragen werden müsse. Unter diesen Umständen kann man es löblich anerkennen, wenn die Staatsregierung schließlich erklärte: „Ich kann die Vorlage nicht durchbringen, ich füge mich und suche einen anderen Ausgleich“.

Nun will die Minderheit nur $\frac{1}{3}$ der Grund- und Gebäudesteuer beseitigen. Ich bin aber überzeugt, daß die Mehrheit dem Sage zustimmt: Wenn man eine allgemeine

Vermögenssteuer einführen will und die Grund- und Gebäudesteuer zu $\frac{2}{3}$ bestehen lassen, dann ist das ein horrender steuerlicher Vorgang. (Sehr richtig!) Daß ich für meine Person gegen eine solche Steuerreform stimmen werde, erkläre ich ausdrücklich.

Nun noch 2 Worte gegenüber Herrn Abg. Ahlhorn. Herr Kollege Ahlhorn hat bemängelt, daß auf der ersten Seite meines Berichts stünde, er wäre allein gegen die Vermögenssteuer gewesen. Die Bemängelung ist auch schon im Finanzausschuß erfolgt aber, wie ich wenigstens nicht anders weiß, war der gesamte Ausschuß der Ansicht, daß die Stelle gerechtfertigt sei. Kapitalrentensteuer und allgemeine Vermögenssteuer ist doch nicht dasselbe! — Derselbe Herr Kollege hat dann die Stelle auf Seite 1197 des Berichts bemängelt, wo nach Schöffle angeführt wird, „daß die Grundsteuer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt“, und hat erklärt, das wäre freilich richtig, aber die Reinerträge wären auch größer geworden. Das hat doch mit der Verhältnismäßigkeit nichts zu tun! Die Verhältnismäßigkeit wird dann verletzt, wenn der eine Grundbesitzer verhältnismäßig mehr Steuern zahlt als der Nachbar. Dies Mißverhältnis ist schärfer geworden dadurch, daß sich im Laufe der Jahre der Reinertrag tatsächlich verschoben hat. Herr Abg. Ahlhorn hat dem zugestimmt, daß es ein sehr unangenehmes Bild abgebe, zu beobachten in vielen Gemeinden betrüge die Einkommensteuer nur einen kleinen Teil der Grund- und Gebäudesteuer. Er hat hinzugefügt, man müsse nun die Einkommensteuer höher heranziehen, dann wäre das Mißverhältnis aufgehoben.

Daraus, daß bisher der Grundbesitz außerordentlich stark und in den verschiedenen Gegenden ungleich mit der Grund- und Gebäudesteuer belastet war, ist die weitere praktische Folge hervorgegangen, daß man zur Einkommensteuer nicht immer und überall richtig eingeschätzt hat. Wenn der Schätzungsausschuß sieht, der einzelne muß eine übermäßig hohe Grund- und Gebäudesteuer zahlen, dann scheut er sich oft, ihn voll und ganz zur Einkommensteuer heranzuziehen (Abg. Koch: Hör! Hör!). Dies „Hör! Hör!“ ist mir nicht unangenehm. Es ist mir dies nicht gesagt worden aus dem Münsterland sondern aus dem Norden. Es handelt sich um eine natürliche Erscheinung. Glauben Sie, daß der Ausschuß wie eine Maschine die Schätzung vornehmen kann? Diese Erscheinung wird auch in Zukunft nicht ganz verschwinden, wenn wir den größten Teil der Grund- und Gebäudesteuer behalten. Ich gehe zu einigen weiteren Bemerkungen des Herrn Abg. Ahlhorn über. Herr Ahlhorn ist damit angefangen, bei seinen Ausführungen zu betonen, daß die Grundsteuer eine der ältesten Steuern sei und sie bestehe auch in anderen Ländern. Das wissen wir. Sie ist hervorgegangen aus der Lehre der französischen sogenannten Physiokraten. Diese waren der Ansicht, daß der Boden allein die Quelle des Reinertrages sei. Und diese längst überholte, falsche volkswirtschaftliche Ansicht hat es verursacht, daß man allein diesem Grund und Boden als der einzigen Quelle des Reinertrages die Steuern auferlegte. Dann ist diese Steuer aus Frankreich kommend in verschiedene andere Staaten übergegangen. Sie war auch seinerzeit nicht ungerecht, weil einmal das Kreditwesen nicht den Umfang hatte wie heut-

zutage und weil auch die Reinerträge einigermaßen gleich waren. Es war noch eine nachbargleiche Belastung in Bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer möglich. Dies hat sich aber geändert im Laufe der Jahre. Nun sagen unsere Gegner — sowohl Herr Ahlhorn als auch Herr Tanzen — jetzt könne man diese Grund- und Gebäudesteuer nicht mehr erlassen; damit käme man zu einem Geschenk. Das ist der bekannte alte Einwand. Die Steuerwissenschaft fürchtet dies Geschenk nicht. In meinem Bericht habe ich Schäfte angeführt, und es wird niemand sagen können, daß Schäfte ein Agrarier wäre — er ist z. B. Gegner der landwirtschaftlichen Zölle. — Der sagt in seinem genannten Werk: „Im ganzen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß zum sehr erheblichen Teil unsere alten Grundsteuern nicht amortisiert sind und auch nicht zur Reallast gewordene Grundrenten darstellen“ (Abg. Koch: „Zum großen Teil!“). Er sagt nachher: „Dieser Teil richtet sich nach der Besteuerung der anderen Wertobjekte“. Und so gibt er zu, daß ein Teil sich amortisiert hat. Ich habe selbst im Finanzausschuß gesagt, daß ein kleiner amortisierter Teil in der Grundsteuer stecken werde. Er sagt weiter: „An den Ertragssteuern offenbart sich die absolute Unrichtigkeit der Behauptung, daß jede alte Steuer gut sei Alte Ertragssteuern verdienen ihres Alters wegen keine Schonung“. Also Schäfte will vollständig aufräumen mit den alten Steuern.

Es ist m. E. auch nicht richtig, wenn Herr Kollege Tanzen aus dem angeführten Beispiel herleiten will, in welcher Höhe die Geschenke gemacht würden. Das Beispiel trifft nicht völlig die Sache. Bei Auseinandersetzungen zwischen den Erben berücksichtigt man überhaupt nicht den gemeinen Wert der Stelle sondern den Ertragswert. Das ist ein Unterschied. Der gemeine Wert kann unter Umständen das Doppelte betragen. Der ganze Gedanke ist ja, den Grunderben so zu stellen, daß er einigermaßen durchkommen kann. Das ist Privatsache unter den Erben! Hier handelt es sich darum, ob der Staat von dem Grundbesitz in allen Zeiten diese Steuer weiter verlangen kann. Ebenso gut wie er sie hat auferlegen können, kann er sie auch reformieren.

Dann hat Herr Ahlhorn gesagt, man solle untersuchen, woher die Schulden kommen. Das kann man gar nicht feststellen! Ich glaube, daß unsere Landwirte sich nicht von Herrn Ahlhorn den Vorwurf machen zu lassen brauchen, daß sie ihre Wirtschaft nicht gut verstanden und daß sie persönlich zu viel ausgäben. Herr Ahlhorn ist am allerwenigsten befugt, gegen unsere Landwirte solche Worte zu sprechen.

Wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, daß man eine Finanzreform dann nicht einführen dürfe, wenn sie dem einen Vorteile bringt und dem anderen keine, dann muß man überhaupt von jeder Steuerreform absehen, denn irgend welche Verschiebungen finden immer statt. Ich komme noch auf eine Behauptung des Herrn Ahlhorn, die auch in dem Bericht enthalten ist. Es heißt da, daß die heutigen Grundsteuern zum Teil das private Entgelt für den Erwerb des Grund und Bodens bildeten. Das ist nicht richtig. Es ist doch im Artikel 1 des Grundsteuergesetzes von 1855 zu lesen, daß folgende Lasten — sie sind einzeln aufge-

führt — aufgehoben werden . . . unter N° 7: „ein siebtel der ständigen registerlichen Ordinärgefälle des alten Herzogtums mit Einschluß des Amts Wildeshausen und mit Ausschluß der Herrschaft Barel“. Sie sehen, von den Ordinärgefällen rechnet man $\frac{6}{7}$ als Privatbelastung und $\frac{1}{7}$ als steuerliche Belastung; die $\frac{6}{7}$ sind als private Lasten bestehen geblieben. Es ist also irrtümlich, was Herr Ahlhorn in diesem Punkte uns vorgetragen hat. Wenn man den Standpunkt scharf betonen will, daß nicht die sogenannten „Geschenke“ gemacht werden dürfen, dann kann man eine Steuerreform schlechterdings niemals durchführen. Das ist auch schon im Landtag früher anerkannt worden, als es sich um die Aufhebung der Gewerbesteuern handelte. Wir haben ja bis 1872 noch Gewerbesteuern gehabt. Sie belasteten das Müllergewerbe, die Ziegeleien und die Kalkbrennereien. Es hat große Kämpfe abgesetzt, diese aufzuheben. Es wurde auch damals von „Geschenken“ gesprochen, und dazu sagte der Ausschußbericht: Bei Steuerreformen „darf nicht in Betracht kommen, ob einige Staatsbürger dadurch Vorteil haben oder verlieren. Wollte man hierauf Gewicht legen, so müßte die Legislation häufig ihre Tätigkeit zu Verbesserungen im allgemeinen Interesse einstellen, da viele Gesetze in ihren Wirkungen einige bevorzugen, andere benachteiligen. — das wird namentlich fast immer bei allen Steuerregulierungen eintreten.“ Tritt das denn nicht ein, wenn man die Kommunalbesteuerung reguliert? Tritt es nicht ein, wenn wir zu $\frac{1}{4}$ die Wirtschaftsrekognition aufheben? Auch bezüglich der Gebäudesteuer, die im Fürstentum Lübeck neu eingeführt werden soll, müßte man sagen: „Hierdurch wird den Gebäudebesitzern eine Last auferlegt, wir müssen ihnen deshalb ein Kapital auszahlen, woraus sie diese Last bestreiten können“. In Preußen und Hessen bestand neben der Grund- und Gebäudesteuer die Gewerbesteuer. Man hob auch diese auf. Gerechter wurde doch damit die Sache nicht! Eine Steuerreform muß fast immer die Vorteile und Lasten anders verteilen. Darin besteht ja das Wesen der Reform, daß in die ungleich verteilten Steuern ein Ausgleich gebracht wird. Sollen unsere Steuerverhältnisse wirklich gesund werden, so dürfen wir nicht davor zurück schrecken, einen kräftigen Schritt zu tun.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. Ahlhorn: M. H.! Nach den vorzüglichen Ausführungen, die wir soeben gehört haben, will ich Sie nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte aber mit kurzen Worten meine Stellungnahme präzisieren, indem ich bei früheren Gelegenheiten immer betont habe, ich sei ein Gegner der völligen Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer. Ich betrachte sie auch jetzt noch als eine Objektsteuer und erkenne es als richtig an, wenn gesagt wird, die Aufhebung ist ein Geschenk der jetzigen Besitzer und zwar insoweit als der Wert des Grundbesitzes, der im Laufe der Jahre sich nach den Lasten, die auf demselben ruhen, geregelt hat, dadurch erhöht wird. Man muß es aber auch als gerecht ansehen wenn anderes Vermögen, welches nicht im Grundbesitz steht, gleichmäßig mit zur Steuer herangezogen wird. Auch ist die Grundsteuer und die Gebäudesteuer sehr ungleich

verteilt. Es ist schon über die Entstehung der Steuer gesprochen worden. Schon vor mehreren hundert Jahren sei der Anfang gemacht. Im Jahre 1855 seien dreißig verschiedene Steuern aufgehoben worden und an deren Stelle sei die Grund- und Gebäudesteuer eingeführt. Nun frage ich in erster Linie: „Sind die dreißig verschiedenen Steuern gleichmäßig auf sämtlichen Grundbesitz verteilt gewesen?“ Das glaube ich nicht. Dann frage ich: „Die Anbauer, die ihren Grundbesitz kultiviert haben, haben die schon früher die Steuer gehabt?“ Ferner kann ich aus meiner Gemeinde allein fünf große Stellen anführen, die bis 1855 vollständig frei von jeglichen Lasten waren. In einem Hause liegen noch alte Dokumente aus dem sechzehnten Jahrhundert, daß die Stelle abgabenfrei als Geschenk den Vorfahren überwiesen ist. Auch diese wurden 1855 mit der Grundsteuer belastet. Das war das Gegenteil von einem Geschenk. Dann ist gesprochen worden über die Ungleichheit. Das ist auch richtig. Herr Abg. Gerdes hat schon gesagt, wie ungleich die Besitzungen verkauft würden, zum Teil zum sechsunddreißigfachen Betrag des Reinertrages bis über den hundertfachen Betrag. Ich hätte deshalb gewünscht, es hätte längst eine neue Einschätzung stattgefunden, und zwar in ganz anderer und billigerer Weise als es früher geschehen ist. Sie hätte nach meiner Auffassung wohl im Hause geschehen können, und zwar unter Rücksichtnahme auf den zeitigen Mietwert. Wir haben die Erfahrung, daß z. B. Grundstücke in der Nähe einiger Dörfer zu bedeutend höherem Pachtprice vermietet werden als andere, bessere, höhere eingeschätzte, die etwas entfernter liegen.

Besonders ist der Grundbesitz im Verhältnis zu anderem Vermögen mit Kommunalabgaben recht hoch belastet. In unserer Gemeinde werden im Ganzen pro ha 18 *M.* Abgaben gerechnet. Davon beträgt die Grundsteuer annähernd 7 *M.* pro ha. Rechnen wir nun, wie groß das „Geschenk“ ist, welches dem Grundbesitzer wird, und nehmen wir einen Komplex von 25 ha. Der würde vielleicht 100 000 *M.* wert sein. Die Grundsteuer würde rund 170 *M.* betragen. Wird die Hälfte abgeschafft, so sind das 85 *M.* Die Vermögenssteuer würde bei 1 pro Mille 100 *M.* betragen. Also erweist sich das „Geschenk“ für den Besitzer als umgekehrt. Er muß bei gleichzeitiger Einführung einer Vermögenssteuer in der beantragten Höhe noch Geld bezahlen. Und ist es denn nicht richtig, wenn sämtliches Vermögen herangezogen wird, einerlei in welchen Werten es besteht? Als die Grundsteuer eingeführt wurde, gab es noch nicht viel Vermögen außer dem Grundbesitz. So großes Kapital wie jetzt war noch nicht vorhanden. Wenn in früheren Jahren jemand 5 Taler leihen wollte, mußte er nach Aussage alter Leute mitunter erst die große Gemeinde durchrennen! (Heiterkeit.)

Ich stimme demnach für den Antrag der Mehrheit.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: Es ist schon seit langen Jahren darauf hingearbeitet, die Doppelbesteuerung zu beseitigen. Auch im 26. Landtag machte die Regierung eine Vorlage, nach der eine partielle Vermögenssteuer eingeführt werden sollte. Diese sollte die von der Grund- und Gebäudesteuer be-

troffenen Objekte nicht treffen. — Es wird in dieser Vorlage stellenweise darauf hingewiesen. — Unser verstorbener Kollege Benno Meyer, der besonders gegen die Doppelbesteuerung eintrat, war derzeit Richterstatter. Wenn er heute noch unter uns wäre, würde er wahrscheinlich sagen, wie damals: „Den ganzen Kram können wir nicht gebrauchen! Es ist nur halbes Werk. Weg damit!“ Leider haben sich die Finanzverhältnisse so gestaltet, daß Geld da sein muß, und wenn ich meine Meinung rein sagen soll, gebe ich nicht ganz viel auf die Aufhebung dieser Grund- und Gebäudesteuer und die Einführung der Vermögenssteuer. Wenn das Geld, was notwendig wäre, zu der Einkommensteuer zugeschlagen würde, wir Landwirte würden nicht viel schlechter dabei wegkommen.

Es ist hervorgehoben, die Besitzer bekämen ein „Geschenk“. Das ist durchaus nicht der Fall, denn dasjenige, was sie an Vermögenssteuer zukommen, ist mehr als die Entlastung in der Grund- und Gebäudesteuer. Allerdings der sehr verschuldete Grundbesitz wird entlastet, das gebe ich zu. — Nun ist häufig erwähnt worden, die Grund- und Gebäudesteuer sei sozusagen als Rente zu betrachten. Das ist sie nach meinem Dafürhalten nicht. Sie ist eine Einkommensteuer möchte ich sagen, denn früher bestand ja das ganze Vermögen in dem Grund und Boden. Es war den Landwirten auch derzeit nicht möglich, Schulden zu machen, denn bei uns war den Grundbesitzern nicht gestattet, Schulden zu machen. Schulden waren nicht vorhanden, Kapitalvermögen war nicht vorhanden, folglich hatte der Grundbesitz die Lasten zu tragen. Nun ist vorgebracht, daß mit der Einführung der Grund- und Gebäudesteuer in den 50er Jahren die Aufhebung verschiedener anderer Lasten verbunden gewesen sei. Das ist bei uns nicht geschehen, denn wir hatten Verpflichtungen an die Adligen, die wir abgelöst haben, in anderer Form haben wir sie wieder bekommen.

Ferner ist darauf hingewiesen, daß nur die Personen Schulden machen könnten und die vorhandenen Schulden nicht auf den Immobilien haften. Ja Herr Abg. Ahlhorn, Sie werden doch wohl zugeben, wenn ich ein neues Haus baue und habe kein Geld dazu, dann muß ich doch die Schulden machen. Da ist doch die Person unschuldig daran! Ebenso ist es bei dem Grundbesitz. Ich nehme an, ein unkultiviertes Grundstück soll in Kultur genommen werden. Es müssen Wege und Wasserzüge angelegt werden. Dann muß ein Düngervorrat hineingesteckt werden. Das sind doch Auslagen, die der Grund und Boden tragen muß und die Schulden verursachen! Es ist hervorgehoben, daß der Reinertrag zu niedrig bemessen sei, besonders im Süden und daß die Vermögenssteuer hauptsächlich die Städte treffen würde. Ich bin anderer Ansicht. Ich glaube, daß die Vermögenssteuer gerade das Land treffen wird. Denn die Einnahmen, die die Landwirte haben, haben sie hauptsächlich aus ihrem Vermögen an Grundbesitz. Ich stelle noch die Behauptung auf, unser Kapitalvermögen, was wir in den Grund und Boden stecken haben, wird sich einschließlich unserer Arbeitskraft noch nicht einmal zu 4% verzinzen.

Es ist nun mit dieser Vorlage die Chausseevorlage verknüpft worden. Ich will darüber wenig sprechen, denn



sie ist ja abgelehnt worden. Die Immobilien haben den erhöhten Auflassungsstempel übernommen, ferner ist die Aufhebung des $\frac{1}{12}$ der Grund- und Gebäudesteuer um 125 Tage hinausgeschoben. Man kann quasi nur sagen, jetzt trägt der Grund und Boden die ganze Unterhaltung der Chausseen. Ich wäre dafür, wenn die Vermögenssteuer mehr einbringt, daß dann die Bestimmung wegen der Aufhebung eines weiteren Teils der Grund- und Gebäudesteuer dahin abgeändert würde: „Für jede 100 000 *M.* die Vermögenssteuer mehr bringt, fällt ein Zwölftel“. Das wäre auch eine gleichmäßigere Entlastung, denn fort muß die Grund- und Gebäudesteuer doch! Ich bin aber nicht mit Herrn Abg. Tanzen einig, daß sie abgelöst werden soll. Um Gottes willen, löst doch keine Abgaben ab, nachher bekommt ihr sie doppelt wieder! (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich glaube, es ist nicht Zeit, auf grundsätzliche Fragen einzugehen. Ich möchte nur persönlich erklären, daß ich mich nicht verpflichtet fühle, mitzuwirken an einer Steuerreform, die sich nicht darauf beschränkt, die Staatsfinanzen aufzubessern, sondern diesen Zweck nur nebenbei hat und in erster Linie dazu dient, die Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben. Denn von den neu zu erschließenden Einnahmequellen bringt nur ein geringer Teil mehr Einnahmen für den Staat. *M. H.!* Die Staatsregierung wird eine derartige Steuerreform machen müssen mit der Mehrheit, die sie zu diesem Zweck im Hause gefunden hat. Der Herr Finanzminister hat offen erklärt, die Staatsregierung habe deswegen diesen Weg beschritten, weil sie glaubte, sie fände eine Mehrheit dafür. Das ist praktische Steuerpolitik! Es ist gewiß praktisch, wenn man die Mehreinnahmen dadurch sich verschafft, daß man einen Bund mit einer Mehrheit des Hauses schließt und sagt: „Ihr alle werdet nicht mehr belastet, sondern diese Mehrbelastung wird auf eine Minderheit abgewälzt!“

M. H.! Ich stehe auf dem Standpunkt, den die Staatsregierung früher vertreten hat, daß die Grund- und Gebäudesteuer eine Rente ist. Die Staatsregierung sagt jetzt noch in der Begründung, daß die Aufhebung „nur den augenblicklichen Besitzern zu gute komme, für die zukünftigen Besitzer aber ohne Bedeutung sei, weil diese den Grundbesitz zu einem um den kapitalisierten Wert der Steuer erhöhten Preise übernehmen müßten“. Das steht in der Begründung, allerdings nicht als Grund der Staatsregierung, aber die Staatsregierung fügt hinzu: „Die Staatsregierung hat bei den bisherigen Verhandlungen mit dem Landtage den letzten Standpunkt eingenommen und sie ist von dessen Unrichtigkeit auch jetzt nicht überzeugt.“ Also von der Unrichtigkeit ist die Staatsregierung auch jetzt noch nicht überzeugt. Da ich nun annehmen muß, daß die Staatsregierung irgend eine Ueberzeugung hat, muß ich annehmen, daß sie heute noch auf dem Standpunkt steht, daß ihre bisherige Stellungnahme eigentlich die richtige ist. Ich nehme an, daß die Staatsregierung sich in dieser wichtigen Frage eine klare Stellung verschafft hat. Ich glaube auch, daß diese Auffassung der Staatsregierung die richtige ist. Die Ausführungen der Herren Tanzen und Ahlhorn überheben mich längerer Ausführungen.

Herr Abg. Burlage hat betont, daß die Wissenschaft einen anderen Standpunkt hätte. Ich kenne keine Wissenschaft, die sich mit der Oldenburgischen Grund- und Gebäudesteuer befaßt. Die Wissenschaft befaßt sich nur mit anderen Bundesstaaten, und bekanntlich ist die Bodenbesteuerung in einer Reihe von anderen Deutschen Bundesstaaten tatsächlich eine Ertragssteuer. Es finden periodisch oder aus bestimmten Anlässen Neueinschätzungen statt, z. B. in Bayern. Also *m. H.*, da liegt die Situation ganz anders. Bei uns aber ist die Grund- und Gebäudesteuer lediglich eine Rente. Sie ist entstanden aus den früheren Abgaben, die gezahlt werden mußten und die jetzt in dieser Form beibehalten sind. Ich kann deshalb nicht dem Standpunkt, als wenn sie eine Ertragssteuer sei, zustimmen. Aber selbst wenn man sie als Ertragssteuer auffassen wollte, hätte doch bei der Aufhebung der Steuer ein Ausgleich erfolgen müssen. Dieser hat aber durch die Vorlage nicht stattgefunden und erst recht nicht durch die Veränderung der Vorlage im Finanzausschuß. Der Grundbesitz wird zu der Vermögenssteuer höchstens 300 000 *M.* beitragen. Es kommt hinzu, daß der kleine Grundbesitz wohl freibleiben wird und ferner kommt hinzu, daß der Grundbesitz verschuldet ist und er tatsächlich nicht von den 600 Millionen *M.* steuert sondern von einem viel kleineren Teil. Man kann direkt sagen, der Grundbesitz wird entlastet. Es handelt sich nun aber doch darum, mehr Einnahmequellen zu verschaffen. Dann sollte das doch nicht als billig angesehen werden, den Grundbesitz zu entlasten, während alle anderen Berufsstände mehr zahlen! Es möchte möglich sein, wenn wir keinen großen Bedarf hätten von der Grund- und Gebäudesteuer etwas herunterzunehmen. Aber der Bedarf ist doch so außerordentlich groß! Wir haben gesehen, daß wir die hohen Einkommen belasten müssen mit 5% des ganzen Einkommens als Einkommensteuer. Das bedeutet z. B. in der Gemeinde Bant, daß der große Steuerzahler $\frac{1}{4}$ seines Einkommens als Steuern bezahlen muß. Also wenn die Finanzlage so ist, müßte man sagen: Der Grundbesitz darf nicht entlastet werden, sondern muß in Zukunft mehr als bisher zahlen! (Heiterkeit.) Dann würde die Sache gleichmäßig.

Herr Kollege Burlage hat dann geglaubt, er müsse die Landwirte verteidigen gegen die Behauptung, daß sie hier und da zu niedrig geschätzt würden. Das käme aus der bisherigen Doppelbesteuerung. Das ist doch gefährlich, so etwas hier auszusprechen! Herr Burlage hat gesagt: „Das ist menschlich.“ Ja, wenn Sie dann z. B. die Gemeinde Bant annehmen, da würde es erst recht menschlich sein, wenn der Schätzungsausschuß von dem richtigen Wege abweicht. Ich hoffe aber, das wird nirgends geschehen, denn das ist ja gerade der Grundsatz der neuen Steuer, daß genau richtig geschätzt wird. Ueber die ganze Situation ließe sich reden, wenn wir wüßten, daß einer weiteren Abbröckelung der Grund- und Gebäudesteuer Tür und Tor verschlossen würden. Das Gegenteil ist aber der Fall. Wir werden damit rechnen müssen, daß es in den nächsten Jahren bei jeder Mehreinnahme und jeder Minderausgabe heißen wird: „Das muß der Grund- und Gebäudesteuer zu gute kommen!“ Herr Abg. Burlage schüttelt den Kopf, aber Herr Burlage steht dem Herrn Schulte nicht ganz



fern, und der hat vor 2 Minuten ausgeführt, daß die Grund- und Gebäudesteuer möglichst weiter aufgehoben werden müßte. Dasselbe hat Herr Abg. von Fricke gesagt. Also der Stein kommt ins Rollen, und Sie alle werden sich nicht dem Stein entgegenstellen! Herr Burlage hat selbst gesagt, daß die Grund- und Gebäudesteuer eine ungerechte Staatssteuer sei. (Abg. Burlage: „Fristing!“) Sie haben Fristing citiert, und ich mußte darnach annehmen, daß das auch Ihr Standpunkt sei. Aber ich bin sehr zufrieden, wenn Sie die Ansicht von Fristing verwerfen. (Heiterkeit.) Es wäre mir erwünscht, wenn Herr Burlage heute die Erklärung abgeben würde, daß er die Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer gemäß der Vorlage für ausreichend hält und er eine weitere Ermäßigung nicht will. (Zwischenbemerkungen des Abg. Burlage). Ich schließe damit nach diesem Zwiesgespräch mit Herrn Burlage, daß ich nicht klar bin, ob er auf dem Standpunkt steht, daß diese Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer ausreicht oder ob er wünscht, daß weitere Teile aufgehoben werden. Ich hoffe aber, er wird uns diese Klarheit alsbald verschaffen. Ueber die Ansicht der Herren v. Fricke und Schulte aber darf ich schon jetzt klar sein.

Auch der Herr Abg. Schröder hat in seinem Bericht über das Mantelgesetz ausgeführt, daß ein Teil des Ausschusses sich entschlossen habe, seine Wünsche auf Beseitigung der ganzen Grund- und Gebäudesteuer einseitig einzuschränken. Die frühere Staatsregierung hat einer Aufhebung ein entschiedenes „Nein“ entgegengesetzt. Aber die jetzige Staatsregierung hat dieses „Nein“ nicht wieder gesprochen, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Steuer zur Hälfte aufgehoben werden könnte. Sie wird sich mit diesem Standpunkte den dauernden Strömungen erst recht nicht widersetzen können. Die Regierung erklärte, sie wolle praktische Steuerpolitik treiben. Ich bin überzeugt, genau so, wie sie heute in einem praktischen Augenblick genötigt worden ist, die Hälfte zu ermäßigen, genau so kann wieder ein Augenblick kommen, wo sie glaubt, sie müsse auch den Rest der Mehrheit des Landtages opfern. Dazu kann ich nicht die Hand bieten. Sie entfesseln Interessenkämpfe, die nicht eher ein Ende nehmen, bis die Grund- und Gebäudesteuer vollständig beseitigt ist.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Meyer II: M. H.! Ich möchte einige Worte auf die Ausführungen des Herrn Abg. Koch erwidern. Herr Koch ist der Meinung, daß die Stellung der Staatsregierung gegenüber dem Standpunkt, der von dem früheren Staatsministerium eingenommen ist, ein entgegengesetzter sei. Das kann ich absolut nicht anerkennen. Wenn Sie die Sache eingehender betrachten, dann liegt sie folgendermaßen. Die frühere Staatsregierung hat sich allerdings gegen die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ausgesprochen. Sie hat andererseits aber auch nicht den Vorschlag gemacht, nun die Vermögenssteuer, welche sie einführen wollte, auch auf den Grundbesitz auszudehnen (Sehr richtig!). Sie hat den Grundbesitz davon frei gelassen. Die jetzige Staatsregierung geht aus praktischen Gründen

anders vor. Sie sagt sich: eine allgemeine Vermögenssteuer muß im wesentlichen sämtliche Vermögensteile umfassen, sonst ergeben sich Schwierigkeiten, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Schulden usw., mit denen absolut nicht auszukommen ist. Und wenn nun demgemäß in die Vermögenssteuer auch der Grundbesitz eingeschlossen werden mußte, so blieb der Regierung nichts anderes übrig, als dafür einen Teil der Grund- und Gebäudesteuer zu beseitigen. Das hat sie getan, nichts anderes.

In den Zahlenausführungen der Vorlage 28 kommt die Regierung zu dem Schluß, daß 385 000 M. der Vermögenssteuer vom Grundbesitz aufgebracht werden, während das ganze Resultat auf 630 000 M. geschätzt wird. Darnach entfallen auf das andere Vermögen 245 000 M. — Der jetzige Vorschlag der Mehrheit des Finanzausschusses, mit dem die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat, liefert folgendes Resultat. Die Staatsregierung welche sich der Auffassung von vornherein nicht ganz verschlossen hat, daß mehr aus der Vermögenssteuer heraus kommen würde, schätzt jetzt den Ertrag auf 745 000 M. Davon soll die zu erlassende Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer mit 525 000 M. gedeckt werden. Dann bleiben als auf den Nichtgrundbesitz entfallend übrig 220 000 M., während die Rechnung eben ergab 245 000 M. Dieser geringe Unterschied ergibt sich aus der Abrundung. Also es bleibt ganz dasselbe. Voraussetzung bei dieser Vergleichung ist allerdings, daß der Mehrertrag der Vermögenssteuer auf den Grundbesitz zurückzuführen ist, und das trifft ganz zweifellos zum allerwesentlichsten Teil zu.

Wenn dann Herr Abg. Koch der Befürchtung Ausdruck gegeben hat, daß nun schon bei der nächsten Gelegenheit die Regierung bereit sein würde, den Wünschen der Grundbesitzer dahin entgegenzukommen, daß sie auch den Rest der Grund- und Gebäudesteuer verschwinden lasse, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß die Regierung eine derartige Erklärung niemals abgegeben hat. Sie hat gesagt, nach den gegenwärtigen Verhältnissen hielte sie die Beseitigung des Restes der Grund- und Gebäudesteuer nicht für möglich aus prinzipiellen Gründen, nicht bloß aus finanziellen, sondern auch aus dem Grunde, weil die Regierung den Rest als einen Ausgleich betrachte gegenüber den besonderen Aufwendungen, die der Staat für den Grundbesitz mache. Diesen Standpunkt hat die Regierung nicht verlassen. Sie andererseits aber auch nicht gesagt, daß der Rest für alle Ewigkeit bestehen bleiben müßte. Wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern, kann auch hier die Sache anders sich gestalten. Aber von heute auf morgen kann von einer weiteren Aenderung nicht die Rede sein. — Die Regierung hat zudem ja ausdrücklich erklärt, daß bei demnächstigen Ueberschüssen zunächst die Besserstellung der Minderbemittelten in Erwägung gezogen werden solle.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Durch die beiden Mehrheitsberichte zieht sich wie ein roter Faden die Behauptung, daß die Steuerreform den Zweck habe, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Staatsbürger zu bemessen. Ich muß diese Behauptung als vollständig falsch bezeichnen, und die Beschlüsse, die bis jetzt gefaßt sind, beweisen das Gegenteil.

Vor einigen Tagen haben Sie zum Einkommensteuergesetz beschlossen, die Privatpersonen bis 5 % zu besteuern dagegen die Aktiengesellschaften nur bis 4 %. Trotzdem wollen Sie heute noch den Privatpersonen die Vermögenssteuer auferlegen, während Sie die Aktiengesellschaften davon freilassen. Dann haben Sie die Erhöhung der Gerichtskosten beschlossen. Die Gerichtskosten treffen sämtliche Staatsbürger, reiche und arme. Ferner haben Sie den Auflassungstempel auf ein Prozent gesetzt. Es ist einerlei, ob ich in der Lage bin, ein Haus zu kaufen, ohne Schulden zu machen oder ob ich Hypotheken nehmen muß, ich muß immer denselben Stempel zahlen. Dann werden Sie jetzt die Grund- und Gebäudesteuer zum Teil aufheben, und zwar sowohl zu Gunsten des verschuldeten wie des nichtverschuldeten Grundbesitzes, Sie berücksichtigen hierbei also auch das Prinzip der Leistungsfähigkeit nicht. Wir kommen die Beschlüsse vor wie ein Hohn auf das aufgestellte Prinzip der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der zu Besteuernden.

Dann ist vielfach die Rede gewesen von dem Gegensatz zwischen Stadt und Land, und vielfach wird in dem Bericht darüber geklagt, daß die Städte bisher bevorzugt seien. Diese Behauptung ist nicht richtig. In vielen Punkten sind die Städte härter belastet als das Land. Ich erinnere an die Brandkasse. Die Zwangsbrandkasse hat die Wirkung, daß die massiven und hartgedeckten Häuser der Städte die weichgedeckten vom Lande mit durchschleppen müssen, und es ist nachgewiesen, daß die Städte Millionen mehr gezahlt haben, als sie bei einer anderen Versicherungsweise hätten zahlen müssen. Dann ist neulich erwähnt worden, daß die Einkommensteuer auf dem Lande bedeutend milder gehandhabt werde als in den Städten, das ist auch vom Herrn Abg. Burlage nicht bestritten worden. Ferner kommt hinzu, daß jetzt die Landwirtschaft den Nutzen der neuen Handelsverträge hat. Es sind höhere Getreidezölle eingeführt worden. Das wird einen erheblichen Einfluß ausüben besonders auf den Getreide bauenden Süden des Landes.

M. H.! Die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer könnte ich nur dann befürworten, wenn genügende Mittel für einen solchen Steuererlaß vorhanden wären. Aber es handelt sich darum, mehr Steuern aufzubringen. Daß man da den Grundbesitz frei lassen und die ganze Höherbesteuerung der Minderheit auferlegen will, halte ich nicht für richtig. Ich werde in erster Linie für die Streichung des Artikels 52 stimmen, in zweiter Linie werde ich für den Antrag Tappenbeck-Boß stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich habe geglaubt, davon Abstand nehmen zu können, über die Sache zu sprechen, weil ich neulich schon darüber gesprochen habe, als ich dazu provoziert wurde, zu erklären, warum ich mich für die Aufhebung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer erklärt habe. Aber nachdem die Debatte den Verlauf genommen hat, wie es der Fall ist, bin ich doch genötigt, noch einmal darauf einzugehen. Es hat z. B. Herr Abg. Althorn besonders hervorgehoben, daß er Grundsätze habe und von diesen Grundsätzen aus gegen die ganze Vorlage und für seinen

besonderen Antrag sei. Ja m. H., es nehmen wohl auch die anderen Herren in Anspruch, daß sie Grundsätze haben! Ich will ganz offen sagen, meine Freunde und ich wir haben uns ganz außerordentlich genau die Sache überlegt. Und wir hätten sehr leicht aus einem puren Radikalismus zur Ablehnung der ganzen Steuervorlagen kommen können, wenn wir uns sagten: „Wir tragen keine Verantwortung für das chronische Defizit, an welchem Oldenburg leidet“. Aber wir haben die Steuerreformvorlage gewünscht und betrachten sie von dem Gesichtspunkt aus inwiefern wir vor allen Dingen das Interesse der Arbeiterklasse dabei wahren können. Wir sind dabei der Ueberzeugung, daß die Arbeiterklasse vor allen Dingen ein Interesse hat an einer guten Einkommensteuer und der Einführung der Vermögenssteuer. (Sehr richtig!). Und wenn die Vermögenssteuer an dem Vermögen, welches im Grundbesitz, im Viehstapel und anderen Vermögensstücken der Landwirte bestehen, vorübergegangen wäre, würden wir nie und nimmer für die Aufhebung der Grundsteuer zu haben gewesen sein. Aber da dies der Fall ist, können wir nicht umhin, zu sagen: „Dann ist es nicht mehr als gerecht, daß durch die Aufhebung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer ein Ausgleich gefunden wird.“

Wenn man darüber, daß gesagt wird, die Grund- und Gebäudesteuer sei keine moderne Steuer mehr, so meine ich doch, das moderne oder unmoderne an der Grund- und Gebäudesteuer lasse sich nicht ermesen an einem modernen oder nicht modernen Rock. (Heiterkeit.) Sondern wenn man von nicht modernen Steuern sprechen will, so wähle man sich die tatsächlichen modernen Verhältnisse als Maßstab. Ob eine Steuer modern ist oder nicht, hängt ab von dem Gange der wirtschaftlichen Entwicklung. Und das ist richtig, daß, solange unser Land ein Agrarstaat gewesen ist, die Grund- und Gebäudesteuer ihre Berechtigung hatte. Aber nachdem die Entwicklung zum Industriestaat übergeht und der Besitz vorbelastet werden muß, darf sie an dem anderen Besitz außer dem Grund und Boden nicht vorübergehen. Und da kann ich zu keinem anderen Schluß kommen als zu der allgemeinen Vermögenssteuer. Ich habe im Ausschuß auch die Frage aufgeworfen, wie kommt die Regierung dazu, zu sagen: „Eigentlich stehen wir noch auf unserem alten Standpunkt, aber wir sind für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer?“ Da hat sie gesagt: „Wir sehen den Ausgleich in der Vermögenssteuer. Ich war besonders gespannt auf die Stellungnahme des Herrn Kollegen Tanzen, weil er der alte Verfechter der Beibehaltung der Grund- und Gebäudesteuer ist. Ich habe auch andere Anhänger der Grund- und Gebäudesteuer gefragt, unter welchen Bedingungen sie denn eigentlich dieselbe ganz oder teilweise aufheben wollten, ich habe aber im Ausschuß keine befriedigende Antwort bekommen. Neulich bei dem Stempelsteuergesetz hat Herr Tanzen gesagt: „Hier im Auflassungstempel ist der Ausgleich für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer bereits gefunden“. Herr Tanzen hat klipp und klar, nachdem er dies Zugeständnis gemacht hat, sich nicht nur für die Möglichkeit, sondern auch für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ausgesprochen. Er hat ferner erklärt: „Der Unterschied zwischen $\frac{1}{8}$ und der Hälfte ist

nicht groß". Ja, wenn der nicht groß ist und wenn ich mich auf denselben Standpunkt stelle, warum geht er denn nicht mit mir? Wo der Kampf um die Aufhebung fort-dauern wird, bleibt kein anderer Weg, als daß man nun zunächst sagt: „Nun kann eine Beruhigung eintreten, und das ist die Hälfte!“ Ich bin darum auf die Hälfte gekommen, um zunächst abzuwarten, wie die Wirkung der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ist. Ich hatte bereits einen Antrag formuliert auf Ablösung der weiteren Grund- und Gebäudesteuer. Ich habe ihn aber fallen lassen, weil ich die Schwierigkeiten, die dabei zu beseitigen sind, nicht übersehen kann. So wie die Dinge jetzt liegen, muß man wenigstens soweit gehen, daß die andere Partei befriedigt wird, soweit ihre Forderung als berechtigt anerkannt werden muß.

Die Gegner der Aufhebung der Grundsteuer, besonders Herr Kollege Ahlhorn, haben davon gesprochen, sie wünschten eine andere Beordnung der Steuergesetzgebung. Welche sie wollen, davon habe ich nichts gehört. Daß die Steuerreform auf die Dauer nicht ablehnen können, darüber sind Sie sich doch auch klar. Und wenn es zu einer Steuerreform kommen soll, so kann es doch nicht anders geschehen, als die Einkommensteuer und Vermögenssteuer als die Grundlage zu nehmen. Und kommen Sie zu der Vermögenssteuer, so können Sie an dem Vermögensstück „Grund und Boden“ nicht vorbeigehen und würden doch den Grundsatz immer mehr zum Durchbruch bringen müssen; daß die Einschätzung des Grund und Bodens nach dem wirklichen Wert immer mehr zur Geltung kommt. Dann muß eine Einschätzung alle drei Jahre kommen und werden Sie nicht umhin können, die Steuer auch als Grund- und Gebäudesteuer immer mehr nach dem Wert einzurichten.

Dann wäre aber die Nichtberücksichtigung der Schulden ein Unrecht. Man soll nicht den Vorwurf erheben, die Aufhebung der Grundsteuer sei eine Liebesgabe, weil das ins Land hinausgeht. Ich habe darin wirklich keine Liebesgabe erblickt, weil ich auf der anderen Seite einen Ausgleich sehe. Sicher ist die Aufhebung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer zunächst ein Vorteil für die jetzigen Besitzer, aber nur für die jetzigen, und auch hier wird es verschieden sein. Ich will ein Beispiel vorführen, das zu einem anderen Schluß kommen läßt. Ich habe in Wilhelmshaven einen Bekannten. Der hat im Feverland ein Gut von 80 ha, vollkommen schuldenfrei. Er zahlt an Grundsteuer 480 M. Wenn nun die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 240 M. Das Landgut hat einen Wert von 240 000 M., das Inventar von 60 000 M., sind zusammen 300 000 M. Davon 1 pro Mille Vermögenssteuer, macht 300 M. Diese zu den 240 M. sind 540 M., die er zahlt nach Aufhebung der Hälfte, während er jetzt nur 480 M. zahlt.

Ich resumiere dahin: Wenn man eingeht auf die Steuerreform, so kann es keine andere geben, als auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege. Man kann die Grund- und Gebäudesteuer wenigstens in der jetzigen Form nicht bestehen lassen. Ich kann nicht untersuchen, inwieweit die Grundsteuer einen rentenartigen Charakter hat und inwieweit einen steuerartigen. Darin gehen die Ansichten

auseinander. Und wenn man das nicht feststellen kann, muß man es in den Kauf nehmen, daß auf der einen Seite ein größerer Vorteil entsteht, als man wünscht. Auch hier finden wir einen gordischen Knoten, den man nicht lösen kann, sondern durchhauen muß.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort

Abg. Tappenbeck: Der Herr Regierungsvertreter hat vorhin die Schätzung des Volksvermögens besprochen und dabei das Verhältnis erwähnt, wieviel auf den Grund- und Boden entfällt und wieviel auf das übrige Vermögen. Meiner Ansicht nach ist seine Schätzung nicht richtig. Ich glaube vielmehr, daß der Herr Regierungsvertreter den Teil, der auf das übrige Vermögen entfällt, bei weitem unterschätzt. Das kann ich ihm natürlich in diesem Augenblick nicht beweisen, denn ich bin gleichfalls auf Schätzung angewiesen.

Herr Kollege Burlage hat in warmen und eindrucksvollen Worten die Anträge der Mehrheit vertreten, und ich kann, obwohl ich in den grundlegenden Fragen auf einem anderen Standpunkt stehe, einem großem Teil seiner Ausführungen wohl zustimmen. Er hat aber meine Stellungnahme bei den Verhandlungen im Finanzausschuß zur Chauffeevorlage in ein solches Licht gerückt, daß ich zu einem Einspruch genötigt bin. Er hat es so dargestellt, als ob ich von vornherein ein Gegner der Chauffeevorlage gewesen wäre und erst später, als es sich zeigte, daß die Vorlage fallen würde, ein warmes Interesse für sie bekundet hätte. Er sagt, die Städter hätten anfangs ein anderes Gesicht dazu gemacht. Das ist nicht richtig. In den Verhandlungen des Finanzausschusses handelte es sich zunächst um eine Abänderung der Vorlage, und ich bin allerdings sehr entschieden für eine Abänderung der Vorlage nach der Richtung eingetreten, daß die Vorbelastung der städtischen Amtsverbände ausgedehnt werden möge. Ich will auch als möglich zugeben, daß ich dabei vielleicht eine Wendung gebraucht haben kann, die Herrn Kollegen Burlage zu seiner Auffassung gebracht hat. Ich mag in der Hitze des Gefechts mit Beziehung auf die gewünschte Vorbelastung etwa gesagt haben, die ganze Vorlage könne mir gestohlen werden. Ich habe aber nicht sagen wollen, daß, wenn die Vorlage abgelehnt würde, ich dann noch der Aufhebung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer zustimmen würde. Ich habe mir immer ausdrücklich vorbehalten, wenn es zur Entscheidung käme, einen Ausgleich zu fordern. Dann hat Herr Kollege Burlage gesagt, die Anträge der Minderheit wollten die Grund- und Gebäudesteuer nur zu $\frac{1}{3}$ aufheben; wenn dies zum Beschluß erhoben werden sollte, könne er für die ganze Steuerreform nicht stimmen. Dazu muß ich bemerken, daß ich dem gegenüber aber auch die Vermögenssteuer nur in halber Höhe bewilligen will. Wenn ich nur zu $\frac{1}{3}$ die Grund- und Gebäudesteuer aufheben will, so steht dem gegenüber, daß der Grundbesitz auch nur zu einem sehr geringen Teil mit der Vermögenssteuer belastet werden soll. Ich habe für mein Teil grundsätzlich nichts gegen eine völlige Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer einzuwenden, wenn dafür — ich stimme darin mit dem Herrn Abg. Tanzen überein — ein hinreichender Ausgleich geboten wird. Diesen würde ich z. B. darin gefunden haben,

wenn die Grund- und Gebäudesteuer für ablösbar erklärt werden würde. Ich habe das wiederholt im Ausschuß berührt, habe aber davon abgesehen, Anträge zu stellen, weil ich überzeugt war, daß ein solcher Versuch aussichtslos ist.

Dann muß ich noch auf einen Punkt kommen. Herr Burlage hat bemängelt, daß ich auf die große Verschiebung der Steuerlast zu Ungunsten der Städte hingewiesen habe, und hat gesagt, es wäre besser gewesen, diese Gegensätze nicht hervorzuführen. Es liegt mir fern, zur Verschärfung dieser Gegensätze beizutragen. Ich bin im Gegenteil stets bemüht, sie tunlichst abzuschwächen. Ich bin durchaus der Meinung und will gern anerkennen, daß wir Städter großen Nutzen vom Lande ziehen. Wir sind aufeinander angewiesen, Stadt und Land. Das zeigt sich in allen möglichen Beziehungen. So wird es oft hervorgehoben, daß die aus Mitteln des ganzen Landes geschaffene Eisenbahn der Stadt Oldenburg große Vorteile erbracht hat, weil sie Knotenpunkt ist und daß dadurch der Stadt die Vorbedingungen für eine günstige geschäftliche Entwicklung geboten worden sind. Das erkenne ich an. Aber ebenso hat auch umgekehrt das Land ein großes Interesse an dem Gedeihen und der Kaufkraft der Städte. So glaube ich, ist es durchaus richtig, daß wir uns bemühen, die Gegensätze nicht so zu betonen, sondern die gemeinschaftlichen Interessen in den Vordergrund zu stellen. Ich werde das auch in Zukunft tun, wie ich es bisher getan habe.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Ich gehöre der Minderheit an, weiche jedoch bei Artikel 52 erheblich ab, indem ich die ganze Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer anstrebe. Wie Sie im Minderheitsbericht Seite 1226 gelesen haben werden, stehe ich im Prinzip auf dem Standpunkt des Mehrheitsantrages und würde mich angeschlossen haben, wenn anstatt 1 pro Mille mit der Bestimmung: „kann ermäßigt werden usw.“ der Satz $\frac{1}{2}$ pro Mille mit der Bestimmung „kann bei Bedarf bis zu 1 M. erhöht werden“ gesetzt worden wäre. Ob nun in der einen oder anderen Form das Geld bezahlt wird, kann der Regierung doch einerlei sein. Ich will zunächst abwarten, wieviel das neue Steuerbouquet bringen wird, da die Berechnungen mir nicht genügen und nur mutmaßliche Ergebnisse sind. Ich habe deshalb zur Begründung meiner Ansicht von Berechnungen abgesehen. Genügt später der Satz von 50 M nicht, so bin ich bereit, denselben zu erhöhen, um eine Ballancierung des Etats herbeizuführen. Außerdem will ich tunlichst vorbeugen, daß die Regierung zuviel Geld in die Hände bekommt, denn wenn viel da ist, wird auch viel ausgegeben, selbst wenn der Landtag mitsprechen muß. Auch befürchte ich, daß die Regierung bei Geldüberschuß weniger Bedacht nehmen wird auf Ersparungen. Ich hoffe z. B., daß auf die Dauer eine Verminderung der Ministerstellen, auch einiger Räte usw. eintreten kann. Auch die lebendig begrabene Chausseevorlage, welche abgelehnt worden ist, muß wieder kommen.

Ich darf wohl hinweisen auf Preußen, welches mit dem Satz von 50 M pro Mille anfängt, und halte es für richtig, daß wir das preußische Gesetz unverändert übernehmen. Wenn zu Anfang der Verhandlungen über die Steuerreform nicht gleich die Ansicht des Herrn Ministers

zum Ausdruck gebracht worden wäre, $\frac{1}{4}$ der Grund- und Gebäudesteuer bezw. ein gewisser Satz müsse bestehen bleiben, dann wäre meines Erachtens eine Einigung zwischen der Regierung und dem Landtag zu Stande gekommen, die Reform nach preußischem Muster zur allgemeinen Zufriedenheit zu erledigen. Ich muß mein Befremden darüber ausdrücken, daß der Minister gelegentlich der Verhandlungen im Ausschuß auf meine Anfrage, wenn genügend Geld beschafft würde durch die neue Steuerreform, ob dann nicht die Grund- und Gebäudesteuer nicht ganz wegfallen könnte, die Antwort erhielt, ein Teil soll und muß bestehen bleiben.

Wird nun heute der Minderheits- oder Mehrheitsantrag angenommen, zur Ruhe kommt die Steuerreform nicht. Noch lange Jahre wird für die weitere Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer gekämpft werden. Ich glaube, bei der nächsten Landtagswahl wird die Parole, ob für oder gegen die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer, schon zur Geltung kommen, und sie kann eine einseitige Zusammensetzung des Landtags nach sich ziehen, worunter die allgemeinen Landesinteressen sehr leiden könnten und die unerquicklichsten Verhältnisse nach sich ziehen. Ich halte es nicht für unglücklich, wenn heute nichts zu Stande käme, da die neue Vorlage jedenfalls keine vollendete Arbeit sein wird.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich habe so lange geduldig zugehört, und werden Sie es mir nicht übel nehmen, wenn ich von dem Gehörten auch etwas wieder los sein muß. (Heiterkeit.) Es ist so viel geredet worden über die Entstehung und Berechtigung der Grundsteuer, und es sind so viele Beispiele angeführt. Ich will Beispiele anführen, nicht wie die Steuer früher entstanden ist, sondern wie es sich heute noch macht. Es sind nämlich, namentlich auch im Süden unseres Landes, großartige Neukulturen entstanden aus wertlosen Ländereien. Die sind zu hoher Kultur gebracht und was ist die Folge? Da kommt der Vermessungsbeamte mit den Bonitierungsgenossen, besieht sich den Schaden und sagt: „Das kann noch etwas leiden!“ Dann kommt man hinauf in der Grundsteuer und nicht zu knapp! Was wird da besteuert, der Grund und Boden oder die Intelligenz und das Vermögen, das hineingesteckt ist? Ich behaupte das letztere. Der Grund und Boden trug früher kaum Steuern. Aber dadurch, daß der Besitzer ihn zu hoher Kultur gebracht hat, ist der Grund und Boden für würdig erachtet worden, nun gründlich besteuert zu werden. Da ist die Steuer eine ganz neue, wenn auch nicht moderne. Ich wollte damit nur nachweisen, daß die Steuer nicht in allen Fällen althergebracht ist. Und wenn man nun schließlich auch noch ablösen soll, ich danke! (Heiterkeit.)

Herr Abg. Koch hat sich gefreut, daß Herr Abg. von Fricken mit erfrischender Offenheit gesagt hätte, die Grund- und Gebäudesteuer müsse voll aufgehoben werden. Ja, Herr Abg. Koch, ich kann Ihnen auch das Zeugnis geben: Sie haben mit erfrischender Offenheit ausgesprochen, daß die Landwirtschaft von Ihnen gar nichts zu erwarten hat. (Heiterkeit.) Ich bin der Meinung, daß Herr Kollege Koch Recht gehabt hat, wenn er sagt: „Die Reise geht dahin, daß die Grund- und Gebäudesteuer voll aufgehoben wird.“



Ich glaube auch, dahin geht die Reise. Ich mache sie gern mit (Heiterkeit), und ich will hoffen, daß der Abg. Koch sie auch mitmacht, mag es nun mit oder gegen seinen Willen sein.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Herr Abg. Müller ist auf dem besten Wege, mein politischer Freund zu werden. Denn wenn Herr Müller sich darüber beschwert, daß die Aktiengesellschaften bloß 4% Einkommensteuer bezahlen sollen, wo sie doch eigentlich 5% bezahlen müßten, und daß die Aktiengesellschaften von der Vermögenssteuer verschont würden, so stehe ich ganz auf seinem Standpunkt. Wie gerne würden wir auch die Aktiengesellschaften mit 5% belasten und sie zur Vermögenssteuer heranziehen! Aber wir können nicht, weil Preußen nicht vorangehen will. Wenn die Reise dahin geht, mit großen Stiefeln würde ich sie mitmachen, aber dann müssen Sie auch Wort halten und mitgehen, Herr Kollege Müller! (Heiterkeit.) Dann hat Herr Kollege Müller getadelt, daß bei der Stempelsteuer keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit genommen werde. Das ist in einem gewissen Umfange richtig. Ich habe selbst gesagt, theoretisch könne man die Stempelsteuer schwer rechtfertigen. Wir wären aber in die Notwendigkeit versetzt, die Stempelsteuer beizubehalten. Aber es besteht ein großer Unterschied zwischen der Stempelsteuer und der Grund- und Gebäudesteuer. Die Stempelsteuer zahlt man nur hier und da, vielleicht einmal im Leben, aber bei den andern Steuern handelt es sich um jährliche dauernde Lasten. Unrichtig ist, was Herr Müller gesagt hat darüber, daß die Aufhebung der Grundsteuer auch dem Reichen Vorteil brächte. Nein, in Verbindung mit der Vermögenssteuer nicht! Der reiche Grundbesitzer muß in Zukunft mehr zahlen als bisher, darüber ist kein Zweifel. Wenn einer sein ganzes Landgut frei hat, aber wenn er noch Schulden hat auf dem Inventar und Beschlagnahme, auch dann steht er sich nicht günstiger als bisher. Wenn Vermögen da ist außer dem Beschlagnahme und dem Grundbesitz, dann wird er ganz gehörig herangezogen. Man kann nicht davon sprechen, daß man wirklich reiche Landwirte begünstigt. Ich habe die Freude gehabt, von einem wohlhabenden Landwirt vor kurzer Zeit den Ausspruch zu hören: „Ich habe durchaus keinen Nutzen von der Steuerreform, ich muß mehr bezahlen. Sie ist aber gerecht.“

Nun zu Herrn Kollegen Koch! Ich kann dem nicht zustimmen, daß auch andere Staaten mit der Reformierung der Grundsteuer vorgehen. Ich will einen Ausspruch von Professor Wagner anführen. Der sagt: „Die besten Vorfälle, wenigstens in längeren Perioden die Reinertragskataster gründlich zu revidieren, werden unvermeidlich vereitelt.“ Wagner verweist dabei im einzelnen auf den Kostenpunkt, die Interessengegensätze und die störende Einwirkung auf die Grundstückspreise. Nun hat Herr Kollege Koch verwiesen auf Bayern. Es ist mir nicht bekannt, daß Bayern seine Kataster reguliert und auf neuen Fuß gesetzt hat. Aber das schlechteste Beispiel, das überhaupt angeführt werden kann, ist Bayern. Bayern ist soweit zurück in seinem Steuerwesen, daß es noch nicht einmal eine allgemeine Einkommensteuer hat. (Sehr richtig!) Herr Kollege Koch hat gefragt, wie ich mich stelle zu der Frage,

das letzte Viertel, was übrig bliebe, zu beseitigen. Ich sage, es wäre erfreulich, wenn die Grund- und Gebäudesteuer ganz verschwände. Ich weiß aber recht gut, daß ohne Kompensation von der Aufhebung dieses Restes nicht die Rede sein kann. Die Staatsregierung wird nicht einwilligen. Wenn sich aber ein guter Ausgleich finden ließe, wäre es schön, unser Steuersystem zu einem klaren zu machen.

Herr Kollege Tappenbeck hat dann betont, er wolle nur ein Drittel der Grund- und Gebäudesteuer aufheben und dafür auch nur $\frac{1}{2}$ pro Mille der Vermögenssteuer einführen. Eine solche Steuerreform sehen wir als eine unannehmbare Halbheit an. Dann warten wir lieber auf spätere Zeiten. Am liebsten stelle ich mich auf den Standpunkt des Herrn Abg. Enneking. Er will nur $\frac{1}{2}$ pro Mille erheben und trotzdem die ganze Grund- und Gebäudesteuer beseitigen! (Heiterkeit.) Das wäre sehr schön, aber die Enden müssen zusammenkommen, und die Staatsregierung muß der Mehrheit zustimmen! Und da sehe ich keinen anderen Ausweg, als in den sauren Apfel zu beißen und zu sagen: „Dann nehmen wir das ein pro Mille und geben uns zufrieden mit der Aufhebung des vorgeschlagenen Teils der Grund- und Gebäudesteuer.“

Unsere Gegner können diesen Mehrheitsstandpunkt nicht mit Erfolg bekämpfen. Die werden die Reform nicht umwerfen können. Ich warne aber unsere Freunde davor, Schwierigkeiten zu machen. Wenn wir nicht zusammenstehen mit der Staatsregierung, ohne nach rechts und links zu sehen, dann ist die ganze Steuerreform gefährdet. Denn die Abstimmung steht auf des Messers Schneide. Wir müssen auf das Ziel sehen und wenn augenblicklich Unannehmes dabei ist, schlucken wir das herunter und sagen: „Nicht links oder rechts, gerade aus!“

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: Gegenüber den Ausführungen des Abg. Koch gebe ich zu, daß ich persönlich die Hoffnung hege, daß die Grund- und Gebäudesteuer noch mal ganz beseitigt wird. Ich habe die Hoffnung, daß der Baum, der einmal angeschlagen ist, auch fallen wird, und zwar deshalb, weil ich die Auffassung habe, daß die Grund- und Gebäudesteuer zu Unrecht besteht. Denn einen rentenartigen Charakter hat sie nach meiner Ueberzeugung nicht, wenigstens nicht immer. Eine Rente beruht auf Leistung, und die Steuer beruht auf Gesetz. Und von einer Leistung kann jedenfalls bei den Besitzern der früheren freiadligen Güter keine Rede sein. Die waren bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts frei von allen Lasten. Eine Leistung ist auch den Grundbesitzern nicht gemacht, die im Münsterlande ihre Pflichten der Gutsherrschaft gegenüber abgelöst haben. Die Grund- und Gebäudesteuer ist später einfach aufkrochert worden.

Dann muß ich noch ein Wort Herrn Abg. Müller erwidern. Er hat betont, daß die Landwirtschaft aus den neuen Zöllen großen Nutzen ziehen würden. Demgegenüber muß ich darauf aufmerksam machen, daß Handel und Industrie aus der Caprivischen Zollpolitik, den Handelsverträgen, längst den Nutzen vorweg gezogen haben.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Herr Abg. Hug hat geglaubt, ich stehe in einem Gegensatz gegen Herrn Tanzen, der bereit sei,

die Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben, falls ein Ausgleich gefunden werde. Das ist nicht richtig. Ich bin auch bereit, an der Reform mitzuarbeiten, wenn sich ein Ausgleich findet. Ich erkenne auch an, daß die Erhöhung der Stempelsteuer einen gewissen Ausgleich bildet, aber nicht für die Aufhebung der Grund und Gebäudesteuer bis zur Hälfte oder noch mehr.

Herr Hug jagt weiter, die andere Partei müsse befriedigt werden. Das habe ich nicht geglaubt, daß Sie auf dem Standpunkt ständen, Sie könnten den anderen befriedigen. Dann sind Sie ja ein Opportunitätspolitiker allerschlimmster Sorte! (Heiterkeit). Das sieht ja in Ihrer Partei und in Ihrer Presse ganz anders aus! Da unterscheiden wir uns. Eine derartige Opportunitätspolitik kann ich nicht mitmachen. Wenn ich das tun würde, würden die Ansprüche der anderen Partei doch über mich hinausgehen.

Herr Kollege Burlage hat nochmals betont, wir brauchen keine Bedenken zu hegen, daß ein weiterer Teil der Grund- und Gebäudesteuer ohne Ausgleich aufgehoben würde. Er hat nunmehr mit Bestimmtheit erklärt, daß dies nicht geschehen würde. Ja, Herr Kollege Burlage, trotzdem bin ich überzeugt, auch Sie würden den Stein nicht aufhalten können! Ich fürchte nach wie vor, daß, nachdem wir einmal die halbe Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben haben, die Aufhebung des Restes auch weiter gehen wird, auch ohne Ausgleich. Herr Abg. Feldhus hat wieder betont, die Steuer müsse ganz aufgehoben werden, und wir haben im Laufe der Debatte so viele Aeußerungen dafür gehört, daß es eine Aufgabe der nächsten Zukunft sei, die Grund- und Gebäudesteuer weiter aufzuheben, daß ich fürchten muß, es kommt dahin. Herr Abg. Schulte will ja sogar die Einkommensteuer erhöhen, um die Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben. Herr Abg. Enneking hat betont, schon bei der nächsten Landtagswahl würde die Parole ausgegeben werden: „Für oder gegen die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer!“ Ich fürchte, wenn nicht Sie, Herr Kollege Burlage, so doch ein großer Teil Ihrer Freunde wird auch den letzten Rest aufheben. Nun wird sich auf die Staatsregierung berufen. Der Herr Regierungsvertreter hat nochmals betont, die Regierung werde nicht einverstanden sein, die Steuer völlig zu beseitigen. Aber ich glaube nicht an diese Kraft der Staatsregierung, ebenso wenig wie sie jetzt dem Bestreben auf Beseitigung eines Teils sich widersetzt hat. Es wird wieder ein Zeitpunkt eintreten, wo die Staatsregierung Einnahmequellen haben muß, und sie wird wieder sagen: „Wir treiben praktische Politik“.

Herr Abg. Feldhus hat gesagt, die Landwirtschaft habe nichts von mir zu erwarten. In dieser Frage ganz gewiß nicht! Die Landwirtschaft hat ebensowenig eine einseitige Bevorzugung von mir zu erwarten wie andere Berufsstände. Und weil ich in dieser Vorlage eine einseitige Bevorzugung des Grundbesitzes sehe, werde ich sie ablehnen.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** In früheren Landtagen ist wiederholt über die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer gesprochen worden. Es wurde aber damals immer nur von

der Aufhebung gesprochen, und weniger darüber verhandelt, wie eine Deckung dieser aufgehobenen Steuer statzufinden habe. Ich habe stets auf dem Standpunkt gestanden, nur dann der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zustimmen zu können, wenn gleichzeitig eine Deckung dem Landtag vorgelegt werde, die meine Billigung finden müßte. Nach meinem Dafürhalten ist das in diesem Falle geschehen, und habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß ein Teil der Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben wird. Durch die Einführung einer Vermögenssteuer für Deckung des Ausfalls an Grund- und Gebäudesteuer werden die unteren Klassen nicht herangezogen, es tritt sogar hier noch eine Entlastung ein; ebenfalls wird der verschuldete Teil des Grundbesitzes zu der Deckung nicht herangezogen, mit anderen Worten, es werden nur diejenigen Kreise herangezogen, die tatsächlich in der Lage sind, den Ausfall zu decken, ohne daß sie hierdurch schwer belastet werden. Vor einigen Jahren ist dem Landtag eine Vorlage von Seiten der Staatsregierung gemacht, in welcher die Einführung einer partiellen Vermögenssteuer beantragt wurde. Diese Vorlage hatte damals im Landtag viele Freunde, ist aber abgelehnt worden. Sie hätte aber viel ungleicher gewirkt als die jetzt in Vorschlag gebrachte allgemeine Vermögenssteuer. Es sollte damals eine partielle Vermögenssteuer eingeführt werden, die den Grund und Boden nicht treffen sollte.

Ich stehe auf dem Standpunkt, will man eine Vermögenssteuer einführen in der Höhe wie in der Vorlage, d. h. zu 1 pro Mille, dann geht es nicht anders, als einen Teil des Grund und Bodens in der Grund- und Gebäudesteuer zu entlasten. Wenn man neben der vollen Vermögenssteuer die Grund- und Gebäudesteuer ganz bestehen lassen würde, so wäre das eine große Ungerechtigkeit. Ich halte die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer für durchaus richtig. Es soll auch der Grund und Boden genau so wie das andere Kapital im Lande mit zu der Vermögenssteuer herangezogen werden. Ich bin auch aus dem Grunde für die Einführung der Vermögenssteuer, weil der Staat wachsende Einnahmen haben muß, wachsende Steuerquellen, und die bietet die Grund- und Gebäudesteuer nicht. Diese steht seit vielen Jahren so ziemlich auf demselben Standpunkt, während die Vermögenssteuer und die Einkommensteuer von Jahr zu Jahr zunehmen werden. Die Grundsteuer hat betragen 1880 746 000 M., sie beträgt jetzt 1905 785 000 M., ist also in den 25 Jahren nur um etwa 40 000 M. gestiegen. Die Gebäudesteuer ist allerdings wesentlich gestiegen, von 140 000 M. auf 287 000 M., aber im großen und ganzen ist die Steuer nicht genügend vorwärts gekommen. Also ich habe schon gesagt, daß ich deshalb dafür bin, um dem Staat eine wachsende Steuer zur Verfügung zu stellen, denn das ist notwendig, da auch die Ausgaben von Jahr zu Jahr wachsen und dann die Anschläge zur Einkommensteuer vermieden werden.

Wie viel soll nun aufgehoben werden? Die Hälfte! Weiter wird es ja nicht gehen und ist es mir auch recht. Ich will auch nicht, daß sie ohne weiteres ganz verschwindet. Wenn die Hälfte aufgehoben wird, dann verschwinden 525 000 M. Wird nun die Vermögenssteuer die Summe erbringen, die die Mehrheit von ihr erwartet, dann wären das 745 000 M. vielleicht noch etwas mehr. Ist das der

Fall — und das glaube ich — dann wird von dieser Summe der Grund und Boden auch dieselbe Summe wieder aufbringen, die ihm erlassen wird. Also es wird der Grund und Boden die ihm erlassenen Grund- und Gebäudesteuer im Betrage von 525 000 *M.* in Form einer Vermögenssteuer wieder aufbringen. Mit anderen Worten: Ich betrachte in dieser Maßnahme eine Reform der Grund- und Gebäudesteuer. Wenn die 525 000 *M.* bisher gleichmäßig von dem Grund und Boden getragen wurden ohne Rücksicht auf die Verschuldung, so wird fortan der Nichtverschuldete desto mehr dazu beitragen werden. Und das ist durchaus gerechtfertigt.

Ich bin deshalb wohl dafür zu haben, einen Teil der Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben, weil ich erstens dem Staat wachsende Steuern zur Verfügung stellen möchte, die er haben muß zur Bestreitung seiner wachsenden Ausgaben, und zweitens deshalb, weil nach meinem Dafürhalten dann eine viel gerechtere Verteilung der Lasten stattfindet. Daß sie noch viel weiter aufgehoben wird, ist nach meinem Dafürhalten nicht möglich. Aber diese Vorlage bildet einen gerechten Ausgleich.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte nur Herrn Abg. Burlage einiges erwidern. Herr Burlage sagte, jede Steuerreform bringe eine Verschiebung mit sich, das würde auch der Fall sein, wenn die Kommunalbesteuerung anders beordnet würde. Ja, der Vergleich läßt sich garnicht ziehen. In den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist noch kein Groten mehr Grundsteuer als 1682, sie ist nur anders umgelegt. Es ist dieselbe Summe geblieben. Die Kommunalbesteuerung beruht auf unserer neuen Gesetzgebung und auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Sobald dieser Grundsatz nicht mehr ausreichend zu Raum kommt, muß die Gesetzgebung geändert werden, wie es ja auch schon geschehen ist. Die Grundsteuer aber ruht tatsächlich im ganzen Umfang seit 1682 auf dem Grundbesitz der alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Die Steigerung ist durch Hinzulegung neuer Landbezirke, durch Eindeichungen und die Besteuerung der früher adelig freien Grundstücke gekommen.

Dann hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) zu beweisen versucht, daß kein Geschenk läge in der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer. Er hat dafür ein Beispiel angeführt, wonach jetzt 85 *M.* Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben werden und dafür 100 *M.* Vermögenssteuer an die Stelle treten. Ich glaube, die Begründung zur Vorlage trifft darin den Nagel auf den Kopf: Der unverschuldete Grundbesitz wird demnächst an Steuern dasselbe bezahlen, was er jetzt bezahlt. Der verschuldete Grundbesitz wird demnächst weniger bezahlen. Aber woher sollen denn die 500 000 *M.*, die mehr gedeckt werden müssen, kommen? Die müssen dann doch selbstverständlich die anderen Steuerzahler bezahlen, die nicht Grundbesitzer sind, und insofern wird der Grundbesitz bevorzugt.

Dann ist gesagt worden, es wäre im Norden üblich, daß wegen der Grundsteuer niedriger eingeschätzt würde. Das Gesetz sagt, daß die Abgaben abzuziehen sind. Das geschieht auch in der Steuerrolle. Sollte es dann, nach-

dem alles abgezogen ist, Schätzungsausschüsse geben, die trotzdem noch niedriger einschätzen nur wegen der Grundsteuer, so würde das ungeheuerlich sein und dann muß ich die Staatsregierung bitten, solchen Ausschüssen auf den Kopf zu kommen. Ich habe nichts davon gehört (Zuruf: Gesamtverhältnisse!). Da wird garnicht nach der Grundsteuer gerechnet, denn sonst müßte sie auch bei denen, die nicht nach den Gesamtverhältnissen geschätzt werden, ebenso gewürdigt werden. Das ist aber nicht der Fall.

Dann hat Herr Abg. Feldhus die Neukulturen angeführt. Ich habe ausdrücklich gesagt, in dem Falle liegt eine Doppelbesteuerung vor. In dem Falle würde bei der Ablösung zu erwägen sein, ob die in Frage kommenden Grundstücke und Gebäude nicht ganz frei zu lassen seien oder zu mäßigem Satze ablösen könnten. Die Neukulturen sind aber Ausnahmen.

Dann sind die Handelsverträge erwähnt worden von Herrn von Fricke. Ich möchte aber Herrn von Fricke darauf aufmerksam machen, daß die günstige Preisbildung für tierische Produkte während der letzten Jahre eine Folge der Caprivischen Handelsverträge ist. Die neuen Handelsverträge können das noch nicht bewirkt haben, denn sie sind erst am 1. März d. J. in Kraft getreten.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Es macht Herrn Abg. Koch besonderes Vergnügen, wenn er glaubt, mich auf einer Inkonsequenz festnageln zu können. (Heiterkeit.) Ich glaube aber, daß er diesmal nach dem bekannten Faust'schen Wort handelt: „Seid im Auslegen nur recht munter, legt ihr nicht aus, so legt ihr unter!“ So liegt die Sache nicht, wie er behauptet. Bei meinem Entgegenkommen gegen die Herren, die die Aufhebung der Grundsteuer verlangen, habe ich keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich nur soweit entgegenkommen will, als ich es für berechtigt halte nach allen Umständen. Uebrigens hat Herr Koch keine Ursache, auf mich Steine zu werfen. Ob man zu $\frac{1}{3}$ aufheben will oder zur Hälfte ist kein großer Unterschied. Wenn man Opportunitätspolitik treibt, kommt es auf einen Zentimeter mehr oder weniger nicht. (Abg. Koch: „Ausgleich!“) Wollen Sie darauf schwören, daß das der gerechte Ausgleich ist? Wir können ruhig zu dem $\frac{9}{12}$ gehen, weil wir in der Vermögenssteuer bis 1 pro Mille gehen. Dadurch wird der Grundbesitz in allen seinen Teilen doch auch stärker herangezogen als bei Ihrem Vorschlag bis $\frac{1}{2}$ pro Mille. Das ist eben der Vorzug, den die Regierungsvorlage hat, daß sie — entgegen der Ansicht des Herrn Abg. Ahlhorn, der in seiner Art vollkommen konsequent ist gegenüber Ihnen — daß sie an keinem Vermögensstück vorübergeht, daß die Tendenz nicht zum Ausdruck kommt, den Reichen den Pelz zu waschen ohne ihn naß zu machen. In Preußen ist die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer dem Großkapitalismus und dem Großgrundbesitz auf den Leib zugeschnitten. Im preussischen Parlament haben sie die Macht; dieser entsprechend ist die Steuer Gesetzgebung. Das ist hier nicht der Fall, und das macht uns diese Vorlage sympathisch. Also ich bleibe dabei, so ist die Sache gemeint. Daß die Grundsteuer schließlich ganz aufgehoben werden muß, darüber kann man doch nicht im Zweifel sein,



ganz abgesehen von dem Interesse, das die Betreffenden daran haben. Muß eine bessere Steuer kommen, so gibt es nichts anderes als Zug um Zug zur Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zu kommen. (Abg. Koch: Hört! Hört!) Es kommt freilich darauf an, was den Ausgleich ausmacht, welche Steuern an ihre Stelle treten. Sie haben es doch, wenn Sie meinen Antrag annehmen vollständig in der Hand, nachher einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist es erwünscht, daß gerade die Herren Liberalen nicht so zerkfahren sind wie heute. Wenn sie sich einig sind, haben sie es in der Hand, den Ausgleich so zu gestalten, daß er gerecht ist. Wenn sie aber so zerkfahren sind wie heute, werden die, die ein Interesse daran haben, daß die Grund- und Gebäudesteuer ohne Entschädigung und Ablösung ganz aufgehoben wird, den Vorteil ziehen.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Herr Abg. Burlage hat meine Ausführungen als Beschwerde gegen die Beschlüsse der Mehrheit aufgefaßt in Bezug auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Das ist nicht richtig, sondern ich habe es nur als Beispiel angeführt für meine Behauptung, daß die Mehrheit nicht konsequent sei in ihrem Standpunkt hinsichtlich der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit.

Die Vermögenssteuer kommt hinzu. Sie tritt neu in die Erscheinung für den Nichtgrundbesitz, während der Grundbesitz doch einen Teil der Grundsteuer los wird und nur zum geringen Teil höhere Steuern zu zahlen hat.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Nur ein paar Worte! Wir haben hier aufs neue zu meinem großen Bedauern hören müssen, daß der landwirtschaftliche Ertrag in vielen Fällen zu niedrig eingeschätzt würde. Ich muß das ganz entschieden bestreiten. So viel ich weiß, kommt das nicht vor. Aber umgekehrt kann es vorkommen, daß die Landwirtschaft in manchen Fällen viel zu hoch eingeschätzt wird. Es wird namentlich nicht in Rücksicht gezogen, wenn ein schlechtes Jahr gewesen ist, wie beispielsweise 1881. Da hatten verschiedene Landwirte 5 bis 6 Jahr zu tun, ehe sie den Verlust gedeckt hatten. Das Gesetz schreibt aber vor, es sollen gute Mitteljahre gerechnet werden. Dann ist gesagt nach den Gesamtverhältnissen wäre zu niedrig eingeschätzt. Das trifft nicht zu. Die Gesamtverhältnisse kommen nur dann in Betracht, wenn die Berechnung nicht nach der ganzen Lebenshaltung stimmt.

Herr Abg. Tanzen hat gesagt, nach seiner Berechnung würde sich bei dem schuldenfreien Grundbesitz die Steuer ziemlich gleich stellen. Bei uns ist es etwas anders. Wer $\frac{4}{5}$ frei ist, da wird die Wage wohl sein. Der ganz schuldenfreie Besitzer wird etwas mehr zahlen müssen nach den jetzigen Vorschlägen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. von Fricke.

Abg. von Fricke: Ich möchte Herrn Abg. Tanzen erwidern, daß die steigende Tendenz in den landwirtschaftlichen Produkten keine Folge der Caprivischen Handelsverträge ist. Vielmehr pflegen große Ereignisse ihre Schatten resp. ihr Licht vorauszuwerfen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Herr Kollege Hug meinte, es mache mir Freude, ihn auf einer Inkonsequenz festzunageln. Im Gegenteil, ich hätte gewünscht, daß er die Konsequenz gezogen hätte, wie Herr Kollege Tappenbeck und ich. Denn wahrscheinlich werden gerade die Herren um Herrn Hug den Ausschlag geben bei der Abstimmung. Herr Hug hat ausdrücklich gesagt, man müsse doch auch Rücksicht darauf nehmen, daß auch die andere Partei befriedigt werden müsse und hat nochmals wiederholt, man müsse soweit entgegenkommen, daß die andere Partei zufrieden wäre. Dies habe ich als Opportunitätspolitik bezeichnet. Es mag sein, daß Herr Hug etwas anderes gesagt hat, als er sagen wollte. Das kann ich aber nicht wissen. Es ist keine Veranlassung gegeben, mir zu sagen, ich läge etwas anderes unter, als was gesagt ist.

Herr Hug hat gesagt, die Grund- und Gebäudesteuer würde weiter beseitigt werden müssen. Ich glaube, es ist gefährlich, derartiges im Landtag zu sagen. Wenn Sie Gewicht darauf legen, daß weitere untere Steuerstufen befreit werden, wenn Sie Gewicht darauf legen, daß weitere Kulturaufgaben erfüllt werden, dann dürfen Sie nicht sagen, es würde weiter die Grund- und Gebäudesteuer beseitigt werden müssen. Man muß alles vermeiden, was derartige Tendenzen stärken kann. Dann hat Herr Hug geäußert, er bedaure, daß der Liberalismus in dieser Frage so zerkfahren sei. Nein, zerkfahren sind wir nicht. Aber die Herren von der äußersten Linken sind über uns hinweggefahren und haben sich nach den Agrariern begeben. (Heiterkeit).

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort zum dritten Mal mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Hug: Nur ein paar Worte! Wenn ich vorhin das Citat gebraucht habe, so braucht Herr Abg. Koch dies nicht in aller schlimmsten Sinne auszulegen. Wenn mir ein lapsus linguae unterlaufen sein sollte, so kann ich doch keinen Zweifel darüber gelassen haben, wie es gemeint war. Wir legen auch Wert darauf, daß in Zukunft das nötige Geld vorhanden ist zur Ermäßigung der unteren Stufen. Aber daß man nicht aussprechen soll, was eine Tatsache ist, verstehe ich nicht. Wir können nicht verheimlichen, daß die Tendenz für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer besteht. Ich habe nur eine Tatsache zum Ausdruck gebracht. Das ist die Konsequenz von dem Standpunkt, den wir einnehmen. Es ist Sache derjenigen, welche die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nicht bloß zum besondern Nutzen für den Grundbesitz gestalten wollen, daß sie brauchbare Vorschläge zum Ausgleich machen. Herr Abg. Tanzen hat ausdrücklich erklärt, wenn der Weg dahin gehe, warum habe die Regierung nicht eine Vorlage gemacht zur völligen Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer. Also der früher schärfste Gegner der Aufhebung dieser Steuer hat sich mit der Tatsache abgefunden und sagt: „Wenn schon, denn schon!“ Warum soll es denn ein Verbrechen von mir sein, wenn ich in demselben Fahrwasser schwimme wie Ihr Freund Tanzen? (Abg. Koch: Sie schwimmen anderswo hin!) Was weiter kommen wird, muß nach den Umständen entschieden werden. Vorläufig ist die Situation vollkommen klar und muß man soweit gehen, wie wir beantragt haben.



Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe zunächst das Schlusswort dem Berichterstatter der Minderheit Herrn Abgeordneten Ahlhorn.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): M. H.! Es wäre ein Kampf gegen Windmühlen, wollte ich noch weiter auf die Sache eingehen und meine Gegner bekämpfen. Das hat keinen Zweck. Aber ich bin von allen Seiten wegen meiner Stellungnahme angegriffen worden, und muß ich darauf Einiges erwidern.

Herr Abg. Gerdes erkennt offen an, daß die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ein Geschenk an die jetzigen Besitzer sei. Das ist offen und ehrlich gesprochen. Aber er verwischt den guten Eindruck sofort, indem er hinzusetzt, es sei eine Schuld, die zu sühnen, ein Unrecht, das man schon seit 40 Jahren den Besitzern angetan habe. Das ist nach meiner Ansicht ein Widerspruch, wenn man die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer erst als Geschenk ansieht und nachher von einer Schuld spricht. Beides läßt sich nicht vereinbaren.

Herr Abg. Burlage wird gleich auch das Schlusswort haben und gewiß auch meine Widerlegung bekämpfen. Er hat das offene Geständnis gemacht, daß die Einschätzung der einzelnen Grundbesitzer häufig deshalb so niedrig sei, weil die Grund- und Gebäudesteuer bestehe. Ich habe Sie doch recht verstanden, Herr Abg. Burlage? Das ist ein ganz offenes Geständnis. Aber es deckt eine Wunde auf, die vielen von uns bekannt war. Es ist ein offenes Geheimnis, daß gerade bei der Einschätzung nicht mehr gesetzlich verfahren wird. Das ist in der Tat so. M. H.! Wenn bei der Einschätzung zur Einkommensteuer die Grund- und Gebäudesteuer Berücksichtigung finden soll, so ist das nach meiner Auffassung ungerrecht und ungesetzlich. Denn man darf dabei nicht vergessen, daß die Grund- und Gebäudesteuer keine Personalsteuer ist, sondern eine reine Objektsteuer, und das Objekt hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Einschätzung, sondern nur der Steuerzahler.

Dann ist angeführt, daß man die Verschuldung nicht anerkennen wolle bei der Grund- und Gebäudesteuer. Wenn die Verschuldung als Grund angeführt wird für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer, dann darf man wohl verlangen, daß nachgeprüft wird: Woher stammt die Verschuldung? Das habe ich getan. Herr Abg. Burlage hat darauf gesagt, ich hätte den Landwirten schlechte Bewirtschaftung vorgeworfen. Das habe ich nicht getan. Ich habe nur allgemein gesagt, manche Verschuldung rühre von schlechter Bewirtschaftung und erhöhten Ansprüchen her. Das ist doch wohl recht! Darin liegt keine Beleidigung für die Landwirte. — Herr Abg. Schulte faßt die Sache vom rein geschäftlichen Standpunkt auf. Er sagte auf die Worte des Herrn Abg. Tanzen: „Um Gotteswillen nicht ablösen! Der Rest muß weg und soll weg!“ Ein ganz vernünftiger Standpunkt! Warum nicht nehmen, was man kriegen kann? (Heiterkeit.) Dieser geschäftliche Standpunkt ist verständlich: „Das ist ein Geschäft, das bringt was ein!“ Es wird wohl nicht lange dauern, dann sagen die Herren: „Setzt aber her mit dem Rest! Wir wollen nichts

mehr bezahlen!“ Wenn man nun dem Besitzenden solche Geschenke macht — nach meinem Dafürhalten sind es Geschenke — dann darf man wohl die Frage aufwerfen: „Macht man auch dem Besitzlosen Geschenke?“ Ich habe es noch nicht erlebt in diesem Landtag. Es wird jetzt zum ersten Mal der Versuch gemacht, die alleruntersten Steuerstufen zu entlasten. Weiter hat man keine Mittel, weil man sie für die Besitzenden verwendet.

Noch einige Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Hug! Er hat vorhin erwähnt, daß er und seine Genossen Grundsätze hätten. Daran habe ich nie gezweifelt. Aber seine Grundsätze decken sich nicht mit den meinigen. Daß er nun ins agrarische Lager hinübergegangen ist, tut mir in der Seele weh. Ihm möchte ich zurufen: „Auch du, mein Brutus!“ Ich habe mich der schönen Hoffnung hingegeben, wir beide würden noch einmal Arm in Arm eintreten für die Erleichterung der untersten Steuerstufen und sagen: „Einen kleinen Teil des Erlöses aus der Vermögenssteuer wollen wir verwenden für die weitere Ermäßigung der untersten Steuerstufen“. Alle Hoffnung ist verloren! (Heiterkeit.) Alles, was aus der Vermögenssteuer herauskommt, ist versagt. Und wenn wir nach 10 Jahren vielleicht wiederkommen sollten und sagen: „Nun gebt einen kleinen Teil für die kleinen Leute her!“ dann würden wir die Antwort bekommen: „Ja, das Geld ist weg für die Agrarier“. Das sind die Folgen. Das ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären! Aber ich sehe, wie sich hier die Gegensätze vereinigen: „Hug und Burlage Hand in Hand, alle anderen aus Rand und Band!“ (Große Heiterkeit.)

Man wird, sobald es geht, den letzten Rest der Grund- und Gebäudesteuer beseitigen, und ich kann die Herren nicht darin verdenken. Aber man sieht doch auch, was alles möglich ist, wenn auch sonst grundsätzlich ganz verschiedene Ansichten vorhanden sind, sie können doch zusammenkommen. Ich dachte dabei an das Wort: „Kein Graben so breit, keine Mauer so hoch, wenn zwei sich nur gut sind, sie finden sich doch!“ (Große Heiterkeit.) — Herr Abg. Enneking ist ehrlich, er sagt: „Die Grund- und Gebäudesteuer muß ganz weg, und dann muß möglichst wenig Vermögenssteuer erhoben werden!“ Herr Enneking müßte eigentlich für meinen Antrag stimmen, denn der kommt mit einer Vermögenssteuer aus, die noch weit unter $\frac{1}{2}$ pro Mille bleibt.

Ich wünsche allen heute guten Erfolg, den Vollblutagrariern, den Halbagrariern und allen denen, die es noch werden wollen. Ich nehme es ihnen nicht übel, wenn sie die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer erreichen können. Tun Sie es in Gottes Namen!

Präsident: Das Schlusswort hat der Berichterstatter der anderen Minderheit Herr Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Mir ist nicht ganz verständlich geworden, was Herr Kollege Burlage mit den schwarzen Wolken meint, die er an den Himmel gemalt hat, indem es das Haus warnt vor etwas, was mir unklar geblieben ist. Ich möchte ihn fragen, weil er gleich das Schlusswort haben wird, ob er damit etwa den Antrag der Minderheit gemeint haben sollte. (Abg. Burlage: Nein!) Der scheint mir kein Anlaß dazu zu sein.



Ich möchte das Haus bitten, sich nicht abhalten zu lassen, den Anträgen der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Der Berichterstatter der Mehrheit, Herr Abg. Burlage hat das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** Ich habe durch mein „Nein“ schon gesagt, was ich Herrn Kollegen Tappenbeck hätte erwidern müssen.

So ungeschickt bin ich nicht, der eben gehörten Rede des Herrn Abg. Ahlhorn noch etwas entgegenzusetzen. Die Rede wirkt für sich selbst. — Nur einen Punkt möchte ich berühren. Herr Ahlhorn hat gesagt, ich hätte ein Geständnis gemacht in Bezug auf die Einschätzung zur Einkommensteuer. Nein, ein Geständnis habe ich nicht zu machen, weil ich mir nichts Böses bewußt bin. Ich habe nur eine Tatsache konstatiert und ausdrücklich gesagt, diese hätte ich von Herren aus dem Norden des Landes gehört. Ich will indessen den Norden gar nicht belasten gegenüber dem Süden unseres Landes. Es ist überall so, daß bei der Einschätzung zur Einkommensteuer alle Verhältnisse berücksichtigt werden und darunter manchmal auch die zu zahlende Grund- und Gebäudesteuer mit in Betracht gezogen wird. Weil bei der Schätzung nicht bloß starres Gesetz, sondern auch in gewissem Umfange Ermessen waltet, wird auch dieser Punkt berücksichtigt. Das kann auch die Staatsregierung schwerlich hindern. Es geschieht, so lange denkende, fühlende Menschen die Abschätzung vornehmen und diese nicht maschinell ausgeführt wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar wird zunächst abgestimmt über den Antrag der Minderheit Ahlhorn, der dahin geht: „Der Landtag wolle den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes ablehnen“. Wird dieser Antrag der Minderheit angenommen, ist damit die weitere Beratung abgeschnitten und der Antrag der Mehrheit hinfällig. Wird er abgelehnt, stimmen wir ab über den Antrag 1 der Mehrheit: „Annahme des Artikels 1“. Ich bitte also die Herren, die den Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag der Mehrheit „Annahme des Artikels 1“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der Artikel 1 erledigt. Ich möchte jetzt die Sitzung vertagen bis heute nachmittag 4 $\frac{1}{2}$ Uhr. Also 3 Stunden Pause!

(Schluß 1 Uhr 35 Minuten.)

Fortsetzung

der 19. Sitzung am 6. April 1906, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder.

Wir kommen zum Antrag 2 des Ausschusses:

Annahme der Artikel 2 bis 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 2 und zu dem Artikel 2, 3, 4. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die

den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 3 der Mehrheit:

Annahme des unveränderten Artikels 5.

Antrag 4 der Minderheit:

Annahme des Artikels 5 unter Streichung der Worte „sowie das Privatgrundvermögen des Großherzogs“ in Ziffer 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum Artikel 5. Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** M. H.! Ich möchte darauf hinweisen, daß hier in Bezug auf den Minderheitsantrag die Sache gerade so liegt wie beim Einkommensteuergesetz, das heißt insofern noch anders, als, nachdem der betreffende Antrag zum Einkommensteuergesetz nicht angenommen worden ist, es außerdem dem Prinzip des Gesetzes entgegen sein würde, wenn er hier genehmigt werden würde.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Von seinem Standpunkt hat der Herr Regierungskommissar recht, aber wir von unserem Prinzip auch.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Ich glaube, es liegt ein Mißverständnis vor. Ich habe nicht vom Prinzip der Staatsregierung geredet sondern vom Prinzip des Vermögenssteuergesetzes. Das Vermögenssteuergesetz soll eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes sein. Wo also eine Einkommensteuerpflicht nicht besteht, soll auch keine Vermögenssteuerpflicht sein. Dies Prinzip hat das Gesetz durchgeführt, und dem Prinzip würde es widersprechen, wenn Ihr Antrag genehmigt würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu beiden Anträgen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 4 der Minderheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4, der eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 3 „Annahme des unveränderten Artikels 5“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 5:

Annahme des Artikels 6.

Ich eröffne die Beratung zu dem genannten Antrag und Artikel 6, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 6:

Annahme der Artikel 7 bis 9.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 7, 8, 9. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.



Folgt der Antrag 7:

Annahme des Artikels 10.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und genanntem Artikel, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 8:

Annahme des Artikels 11 unter Hinzufügung folgenden Nachsatzes zu Ziffer 3:

soweit diese nicht den Charakter von Dienstleistungen haben.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 8 und Artikel 11. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 9:

Annahme des Artikels 12.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 9 und Artikel 12, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 10:

Annahme des Artikels 13 unter Ersetzung der Ziffer „1“ in der vorletzten und der Ziffer „2“ in der letzten Zeile durch „I“ und „II“.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 13 und Antrag 10, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 11, Mehrheitsantrag:

Annahme des Artikels 14 unter Streichung von „(Verkaufswert)“.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 11 und Artikel 14. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 12:

Annahme des Artikels 15 unter Ersetzung der Worte „gesetzlich zur Führung von Handels- oder Geschäftsbüchern verpflichtet sind“ durch die Worte: „kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führen“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 15, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag 13:

Annahme der Artikel 16 bis 23.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 13, Artikel 16, 17, 18, 19.

Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: M. H.! Wie Sie aus der Begründung ersehen, ist der letzte Absatz dieses Artikels aus dem

Heftischen entsprechenden Gesetz übernommen worden. Ich habe gegen die Aufnahme dieses Absatzes große Bedenken. Wenn man sich unter „Vermögenssteile“ beispielsweise Aktien irgend einer industriellen Unternehmung vorstellt, kommt man zu einem befremdenden Ergebnis. Angenommen, es wäre eine Gesellschaft, die in einem Jahre 20%, im nächsten 5 und im 3. Jahre nichts gibt, so würde der Durchschnitt von $8\frac{1}{3}\%$ berechnet. Dieser 25fach kapitalisiert würde einen Betrag von über 2000 M. ergeben. In der Praxis kommt sehr oft vor, daß derartige Aktien von Gesellschaften, die in Verfall begriffen sind, tatsächlich weit weniger beispielsweise nur 30 bis 50% wert sind. Es wäre richtiger, wenn man den letzten Absatz überhaupt beibehalten will, daß man sagt: „der 25fache Betrag des letztjährigen Ertrages“. Der ganze Absatz könnte wegfallen, wenn man auf den Artikel 23 Ziffer 4 verweist, wo es heißt: „Zweifelhafte Forderungen sind nach dem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen“. Doch ist es wohl fraglich, ob dieser Satz auf solche geschilderten Verhältnisse anwendbar ist. Ich werde unter Umständen zur zweiten Lesung einen entsprechenden Antrag einbringen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Meyer II: M. H.! Ich möchte darauf hinweisen, daß in Artikel 19 der zweite Absatz lautet:

„Im übrigen sind Wertpapiere, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.“

Ich glaube, es wird bei den Aktien doch selten oder überhaupt nicht vorkommen, daß sie keinen Verkaufswert haben. Also praktisch hat die Sache wenig Wert. Es können m. E. höchstens fremdländische Papiere in Betracht kommen, wenn sie so vereinzelt sind, daß hier gar keine Gelegenheit ist, sie überhaupt zu verkaufen. Also ich glaube, praktische Bedenken brauchen Sie daraus nicht herzuleiten. Der zweite Absatz reicht vollständig aus, um irgend welche Mißverhältnisse zu verhindern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ja, ich bin auch der Ansicht, daß der zweite Absatz vollständig ausreicht. Deshalb könnte der letzte gestrichen werden. Ich halte den für überflüssig. Aber etwas Bedenken habe ich doch bei der Fassung dieses Artikels. Ich möchte mich deshalb eventuell den Antrag tom Dieck anschließen oder zur zweiten Lesung beantragen, daß entweder der zweite Absatz gestrichen wird oder eine andere Fassung bekommt.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Es ist über diese Frage im Ausschuß keine spezielle Verhandlung gepflogen worden. Soweit ich im Moment sehe, scheinen mir die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars zutreffend zu sein. Es gibt ja Wertpapiere, welche keinen Verkaufswert besitzen, z. B. die Emdener Heringsaktien, die vor vielleicht 10 Jahren noch unverkäuflich waren. Jetzt geben sie wieder einen Ertrag, der ganz annehmbar ist. Wenn man an diesen Fall denkt, dann würde gerade der letzte Absatz das Richtige treffen. Denn haben die Papiere einen Verkaufswert, so kommt der Absatz 4 nicht zur Anwendung, sondern Absatz 2,

wonach der Verkaufswert maßgebend ist. Haben sie dagegen keinen Verkaufswert, so werden die Papiere in der Regel allmählich wieder anziehen, und dann ist es eine ganz entsprechende Maßnahme, wenn man sagt: „Es ist geschätzt nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre“. Soweit ich es also im Moment übersehen kann, scheint mir die Bestimmung nicht unannehmbar zu sein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Artikel 20, 21, 22. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Von dem Herrn Regierungskommissar wurde vorhin gesagt, daß man als Prinzip festhalten müßte, daß Sachen, die nicht zur Einkommensteuer herangezogen würden, auch von der Vermögenssteuer fern bleiben. Nun ist derzeit beim Einkommensteuergesetz beschlossen worden, die Beiträge für Lebensversicherungen bis zu 300 Mark nicht zu besteuern, und hier sollen dieselben mit $\frac{2}{3}$ in Rechnung gebracht werden. Also beim Einkommensteuergesetz will man sie frei lassen, und hier sollen sie herangezogen werden. Das widerspricht sich doch.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Es ist nicht ganz richtig, was Herr Abg. Müller eben ausgeführt hat. Es steht nirgends und ist auch nicht von mir gesagt, daß diejenigen Vermögensstücke, die nicht für die Einkommensteuer in Betracht kommen, auch nicht zur Vermögenssteuer angefaßt werden dürfen. Im Gegenteil, Sie können in der Begründung lesen, daß man Vermögen, welches kein Einkommen gewährt, gerade durch die Vermögenssteuer treffen will. Das ist also ganz das Gegenteil von dem, was Herr Müller sagt. Bei der Regel, daß die Vermögenssteuerpflicht in Beziehung zur Einkommensteuerpflicht steht, handelt es sich um die prinzipielle, nicht um die tatsächliche Einkommensteuerpflicht.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Artikel 23. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 14, Mehrheitsantrag:

Annahme des Artikels 24 mit folgenden Änderungen:

- a) An Stelle der Ziffern 5, 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:
- | | |
|--|-----|
| 5. in den Stufen 23 und 24 | 1 ‰ |
| jedoch nicht mehr als die Höhe der
Jahreseinkommensteuer; | |
| 6. in den Stufen 25 und 26 | 1 ‰ |
| jedoch nicht mehr als $1\frac{1}{8}$ der Jahres=
einkommensteuer; | |
| 7. in den Stufen 27 und 28 | 1 ‰ |
| jedoch nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ der Jahres=
einkommensteuer; | |
| 8. in den ferneren Stufen | 1 ‰ |
| 9. bei einem steuerbaren Vermögen von
mindestens 100 000 M. ohne Rücksicht
auf die Höhe der Jahreseinkommen=
steuer stets | 1 ‰ |

- b) Ziffer 8 des Entwurfs (9 in der Anlage 71) wird Ziffer 10 und in dieser Ziffer wird die Zahl 6 ersetzt durch die Zahl 7.

Hierzu liegt ein Minderheitsantrag der Minderheit Tappenbeck-Bosch vor, Antrag 1 dieser Minderheit:

Antrag 1.

- a) Annahme des Artikels 24 Absatz 1 in folgendem Wortlaut:

Die Vermögenssteuer wird nach dem in Mark festgestellten Werte des gesamten steuerbaren Vermögens berechnet, soweit dieser durch 1000 teilbar ist, und zwar nach den folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die von der Einkommensteuer freigelassenen und die zu den Stufen 1—4 der Einkommensteuer veranlagten Personen bleiben frei.
Im übrigen beträgt die Steuer:
2. in den Stufen 5—10 $\frac{6}{20} \frac{0}{100}$
jedoch nicht mehr als $\frac{6}{10}$ der
Jahreseinkommensteuer;
3. in den Stufen 11—16 $\frac{7}{20} \frac{0}{100}$
jedoch nicht mehr als $\frac{7}{10}$ der
Jahreseinkommensteuer;
4. in den Stufen 17—22 $\frac{8}{20} \frac{0}{100}$
jedoch nicht mehr als $\frac{8}{10}$ der
Jahreseinkommensteuer;
5. in den Stufen 23 und 24 $\frac{9}{20} \frac{0}{100}$
jedoch nicht mehr als die Höhe
der Jahreseinkommensteuer;
6. in den Stufen 25 und 26 $\frac{10}{20} \frac{0}{100}$
jedoch nicht mehr als $1\frac{1}{8}$ der
Jahreseinkommensteuer;
7. in den Stufen 27 und 28 $\frac{10}{20} \frac{0}{100}$
jedoch nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ der
Jahreseinkommensteuer;
8. in den ferneren Stufen stets $\frac{10}{20} \frac{0}{100}$
9. bei einem steuerbaren Vermögen von mindestens 100 000 M. ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahreseinkommensteuer stets $\frac{10}{20} \frac{0}{100}$
10. für die nach Artikel 3 der Vermögenssteuer unterliegenden Personen beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 stets $\frac{10}{20} \frac{0}{100}$

- b) Im Artikel 24 wird als zweiter Absatz hinzugefügt.

Beträgt die Reineinnahme an Vermögenssteuer für das Steuerjahr 1908 nicht wenigstens 630 000 M., so erhöht sich der Steuerfuß vom 1. Mai 1909 an um soviel zwanzigstel, als erforderlich gewesen wäre, um diesen Betrag im Jahre 1908 zu erreichen, höchstens jedoch auf $\frac{5}{10} \frac{0}{100}$ in den Stufen 5 bis 10, $\frac{6}{10} \frac{0}{100}$ in den Stufen 11 bis 16, $\frac{8}{10} \frac{0}{100}$ in den Stufen 17 bis 22, $\frac{9}{10} \frac{0}{100}$ in den Stufen 23 und 24 und $\frac{10}{10} \frac{0}{100}$ in den ferneren Stufen.

- c) Unveränderte Annahme der beiden letzten Absätze des Artikels 24.



Ich eröffne die Beratung zu dem Artikel 24 und zum Antrag 14 der Mehrheit und Antrag 1 der genannten Minderheit und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Burlage.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** M. H.! Wie die Emdener Heringsaffien, so zieht auch unsere Verhandlung anscheinend allmählich wieder an! (Heiterkeit), und hier kommen wir zu einem Punkt, wo sie vielleicht eine gewisse Höhe wieder erreichen wird. So gern ich auch aufs Wort verzichtet hätte, so glaube ich doch, daß für mich der Satz gilt: „Hau ich nicht auf sie, dann werden sie auf mich wohl hauen!“ Ich will freilich nicht hauen, sondern Sie nur bitten, mich ruhig anzuhören. Ich werde mich meinerseits bemühen, sachlich und ruhig zu sprechen.

M. H.! Auch die Mehrheit im Finanzausschuß hat sich ernstlich überlegt, ob die hier im Artikel 24 vorgeschlagenen Steuersätze, welche die preussischen um das Doppelte übersteigen, ich sage: ob diese Steuersätze annehmbar seien oder nicht. Wenn ich eben sagte, diese Sätze überstiegen die preussischen um die Hälfte, so ist das nur scheinbar richtig. Nach der Berechnung der Staatsregierung wird man in der Gesamtheit der Vermögenssteuer nur mit einem Satz von $\frac{3}{4}$ pro Mille rechnen können, nicht mit 1 pro Mille. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß in den hier in Betracht kommenden Ziffern — nach der neuen Fassung sind es die Ziffern 1 bis 10 — ein ganz erheblicher Ausfall zu verzeichnen ist gegenüber einem Steueraufkommen, daß bei der Durchführung von 1 pro Mille in die Staatskasse gelangen würde. Ich darf Sie kurz auf diese neue Tabelle und ihre Wirkung hinweisen.

Die Stufen 1 bis 4 (das ist bis ausschließlich 600 *M.* Einkommen) bleiben frei. Die folgenden Stufen 5 bis 10 (das sind die Einkommen von 600 bis 900 *M.*, immer ausschließlich genommen), diese Stufe sollen eine Vermögenssteuer tragen von $\frac{5}{10}$ also von $\frac{1}{2}$ pro Mille. Von 900 *M.* beträgt die Einkommensteuer 10 *M.* Davon werden $\frac{5}{10}$ also 6 *M.* Vermögenssteuer erhoben.

Die folgenden Stufen 11 bis 16 umfassen ein Einkommen von 900—1500 *M.* Bei 1500 *M.* erreicht bekanntlich der Einkommensteuertarif die Grenze von $1\frac{1}{2}$ %. Hier beschränkt sich die Vermögenssteuer auf $\frac{6}{10}$ pro Mille und ist beschränkt zugleich auf $\frac{7}{10}$ der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer beträgt 21 *M.*, es ergibt sich also hier eine Vermögenssteuer von nur 15 *M.*

Die Stufen 17 bis 22 umfassen das Einkommen von 1500—2400 *M.* Sie tragen eine Vermögenssteuer von $\frac{8}{10}$ pro Mille und stehen im Verhältnis zum Einkommensteuergesetz mit $\frac{9}{10}$ der Jahreseinkommensteuer. Das macht von dem Höchstbetrag 37 *M.*

Die folgenden Stufen 23 und 24 reichen bis zum Einkommen von 2800 *M.*, und hier tritt das 1 pro Mille zunächst in die Erscheinung. Es ist aber bestimmt, daß nicht mehr gehoben werden soll an Vermögenssteuer als die volle Einkommensteuer. Die volle Einkommensteuer würde bei 2800 *M.* Einkommen 49 *M.* betragen. Wenn man sich nun ausrechnet, — und dies Beispiel scheint die Sache doch zu klären — daß ein Einkommen von 2800 *M.*, wenn man 4 % Verzinsung annimmt, ein Kapital von 70000 *M.*

voraussetzt, dann würde die Vermögenssteuer ohne die weitere Beschränkung im Gesetz 70 *M.* betragen. Sie soll aber nicht mehr betragen, als die Einkommensteuer beträgt, also nur 49 *M.*

Und wenn man bei den folgenden Stufen (2800 bis 3200 *M.* Einkommen) ein Kapital voraussetzt nach derselben Veranschlagung von 80000 *M.*, so beträgt auch hier die Vermögenssteuer nicht 80 sondern nur 66 *M.*, denn sie soll $1\frac{1}{8}$ der Einkommensteuer nicht überschreiten.

Endlich bei den Stufen 27 und 28 (3200—3600 *M.* Einkommen) würde man ein Kapital annehmen können von 90000 *M.* Das macht eine Vermögenssteuer (nämlich 1 pro Mille) von 90 *M.* Sie soll aber nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ der Einkommensteuer betragen, also 85 *M.*

Jetzt erst für die folgenden Stufen wird der Satz von 1 pro Mille ohne Einschränkung durchgeführt.

Sie sehen also m. H., daß der Tarif allmählich ansteigt, und das ist eine Einrichtung in unserem Gesetz, die, wie die Mehrheit des Ausschusses meint, einen besonderen Vorzug verdient vor dem preussischen Gesetz. In diesem hat man nur ein paar mechanische Ausnahmen gemacht und im übrigen das Verhältnis zwischen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer nicht berücksichtigt. Wenn ich die Mehrheit eben nannte, so will ich doch hinzufügen, daß auch die Minderheit in diesem Punkt ganz dieselben Erwägungen als richtig anerkannt hat. Wie bereits bemerkt, hat die Staatsregierung ausgerechnet, daß im Durchschnitt nur zu erwarten sei ein Steuer-Einkommen von $\frac{3}{4}$ pro Mille. Das ist natürlich nicht auf Heller und Pfennig festzustellen, es handelt sich nur um Veranschlagungen. Von der Gegenseite wird nun der Hoffnung Raum gegeben, daß erheblich mehr aus der Vermögenssteuer herauskommen würde, als wir annehmen. M. H.! Diese Erwartung scheint uns bedenklich zu sein. Wenn man das Beispiel ins Auge faßt, daß die Mehrheit im Bericht angeführt hat, in welchem auf das Verhältnis der preussischen Vermögenssteuer zu der Einwohnerzahl hingewiesen ist, so glaube ich, wird man für Oldenburg keine exorbitanten Hoffnungen bezüglich des Aufkommens aus der Vermögenssteuer hegen dürfen. Preußen hat im letzten Etat eingestellt 37 Millionen *M.* Vermögenssteuer. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung rund 1 *M.* Wir könnten also rechnen, wenn wir das Doppelte nähmen, was Preußen nimmt — was wir aber nicht tun, — daß wir im Herzogtum mit einer Bevölkerung von 353 000 auf rund 700 000 *M.* Vermögenssteuer kommen würden. Daß diese Veranschlagung aber sehr bedenklich ist, wird man daraus herleiten müssen, daß die Annahme nicht fehlt geht, in Preußen bestände mehr Wohlhabenheit und Vermögen als in Oldenburg. Vielleicht wird man hiergegen Einwendungen erheben wollen. Man könnte sagen, man dürfe den Kopf der Bevölkerung nicht maßgebend sein lassen, denn Preußen sei viel dichter bevölkert. Daraus folge dann, daß in Oldenburg der Einzelne mehr Grundvermögen besitzen müsse. Diese Folgerung scheint auf den ersten Blick berechtigt. Aber m. H., man darf dennoch nicht so rechnen. Ich habe nach dem neuen statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich mir einige Zahlen notiert, die ich Ihnen vorführen möchte. In Preußen kommen auf den Quadrat-

Kilometer der ganzen Monarchie 98 Personen, in Oldenburg dagegen kommen auf den Quadratkilometer nur 62 Personen. Darnach ist Oldenburg viel dünner bevölkert als Preußen. Es gibt freilich Gebiete in Preußen, die noch dünner bevölkert sind. Aber ich muß die ganze Summe nehmen, um den richtigen Durchschnitt zu erhalten. Nun hat Preußen eine Gebietsfläche von 350 000 Quadratkilometer, und das Großherzogtum Oldenburg hat eine Gebietsfläche von 6500 Quadratkilometer. Darnach hat Preußen 50 mal soviel Gebietsfläche wie Oldenburg. Nun fragt es sich: Wieviel Ackerland ist in Preußen und wieviel in Oldenburg? Und da ergibt sich aus demselben Jahrbuch, daß in Preußen das Ackerland einschließlich Haus- und Hofraum 36 000 Einheiten umfaßt von 100 ha. Oldenburg hat an Ackerland 2100 mal 100 ha. Es ergibt sich also, daß Preußen also 18 mal soviel Ackerland hat als das Großherzogtum Oldenburg und 50 mal soviel Gebietsfläche wie Oldenburg. Und daraus folgert, daß wir im Herzogtum viel größere Flächen Ackerland haben. — Die Ausschaltung unserer Fürstentümer — ich fand nur die Zahlen für das Großherzogtum — wird dies Verhältnis jedenfalls nicht günstiger gestalten. — Und diese Ackerflächen bringen bekanntlich außerordentlich geringe Erträge und werden für die Vermögenssteuer wenig ausmachen. Hieraus entwickle ich, daß man nicht den Einwand erheben kann, man dürfe in Oldenburg nicht die Kopfzahl zu Grunde legen. Ich glaube, das wird man ruhig tun dürfen und zugleich wird angenommen werden müssen, daß in Preußen durchschnittlich größere Wohlhabenheit herrscht als in Oldenburg. Es kommt hinzu, daß das Kapital der Aktiengesellschaften nicht herangezogen wird. Ich glaube, auch annehmen zu können, daß viele von den Aktien unserer großen Gesellschaften sich im Ausland befinden; diese Aktien werden also unsere Vermögenssteuer nicht erhöhen. Umgekehrt werden sich zwar auch einige Aktien von preußischen Aktiengesellschaften in Händen von oldenburgischen Steuerpflichtigen befinden, die Zahl dieser Aktien wird aber die geringere sein. Es ist ferner zu beachten, daß wir keine Bergwerke haben. Sie werden allerdings in Preußen auch nicht direkt herangezogen, weil sie unter die Gesellschaften fallen. Aber die Steuern werden herangezogen.

Wenn man das alles erwägt, würde es große Bedenken haben, ob überhaupt die Summe von 700 000 *M.* aus der Vermögenssteuer herauskommen würde, wenn wir bei der Schätzung so vorgehen würden, wie Preußen es tut. Hier gibt aber die Mehrheit selbst zu, daß bei uns sorgfältiger wird geschätzt werden und sich insoweit das Aufkommen der Vermögenssteuer erhöhen wird. Aber man müßte sich stark geirrt haben, wenn mehr als etwa 800 000 *M.* aus Vermögenssteuer herauskommen würde. Für die Zukunft wird natürlich die Vermögenssteuer mehr bringen können. Das kommt aber der Staatskasse zu gute und nicht etwa der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer!

M. H.! Ich muß Sie hiernach bitten, uns zu folgen und den Satz von 1 pro Mille, der in Wirklichkeit nur auf $\frac{3}{4}$ pro Mille hinausläuft, anzunehmen. Zuviel Geld wird es nach unserer Auffassung keineswegs geben. Will man aber die Maßnahmen bei Artikel 52, dann muß man auch

hier Farbe bekennen und das 1 pro Mille bewilligen. Denn das geht u. G. nicht und wir haben auch die Zustimmung der Staatsregierung nicht, daß man hier operieren könnte mit einem geringeren Satz und trotzdem die Grund- und Gebäudesteuer in dem Umfange aufheben wollte, wie die Mehrheit es will. Es heißt also: „Mund spizen gilt nicht, es muß gepiffen sein!“

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit, Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ueber die Höhe des Steueraufkommens aus der Vermögenssteuer sind anscheinend die Ansichten sehr geteilt. Aber ich habe bisher bei der Verhandlung im Ausschuß immer nur den Eindruck gewonnen, daß sämtliche Beteiligten der Ansicht sind, daß die Schätzungen der Staatsregierung zu niedrig sind. Dieselbe Auffassung hat auch schon der frühere Finanzausschuß bei der Vorlage der Staatsregierung über die partielle Vermögenssteuer zum Ausdruck gebracht.

Herr Kollege Burlage hat hier so außerordentlich komplizierte Ausführungen gemacht, daß es schwer ist, denen im Augenblick in einer Weise zu folgen, daß man dazu kritisch Stellung nehmen könnte. Aber die Minderheit ist in der glücklichen Lage, das nicht nötig zu haben. Ihre Anträge sind so eingerichtet, daß sie jedenfalls nicht zu viel und nicht zu wenig Steuern bewilligt. Es ist sichergestellt ein Steueraufkommen von 630 000 *M.*, und es soll versucht werden, dies mit einer Steuer von $\frac{1}{2}$ pro Mille zu erreichen. Wenn das nicht möglich ist, soll zu dem Steuersatz von $\frac{1}{2}$ pro Mille soviel hinzugeschlagen werden, wie erforderlich ist, um den angegebenen Betrag zu erbringen. Wir haben m. G. dringende Veranlassung, in der Bewilligung von Steuern nicht weiterzugehen, als unbedingt erforderlich. Dazu nötigen uns die Verhältnisse unseres Landes, dazu nötigt uns auch der Vergleich mit Preußen. Ganz abgesehen davon, daß nach dem Vorschlag der Mehrheit der Steuersatz erheblich höher sein soll als in Preußen, kommt hinzu, daß Preußen alle Vermögen bis 6000 *M.* einfach freiläßt. Ferner kommt hinzu, daß in Preußen ein Vermögen bis 30 000 *M.* immer nur 3 *M.* Steuer aufzubringen hat, wenn der Besitzer kein höheres Einkommen als 900 *M.* hat, also zur Einkommensteuer nicht angefaßt ist. Das sind Bestimmungen, die gerade die Bevölkerungsschichten mit geringer Leistungsfähigkeit außerordentlich schützen, und dadurch unterscheidet sich das preußische Gesetz vorteilhaft von unserm. Es ist das also ein Anlaß, sich dem vorsichtigen Antrag der Minderheit anzuschließen, welche nur soviel Steuern bewilligen will, als sich demnächst als wirklich notwendig ergibt.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die Anträge 1 und 2 der Minderheit in einem Zusammenhang stehen. Wer sich damit begnügen will, die Grund- und Gebäudesteuer nur zu $\frac{1}{3}$ aufzuheben, kann unbedenklich dem Antrag 1 zustimmen und die Vermögenssteuer nur in dieser Höhe bewilligen. Ich empfehle also beide Anträge dem Landtag zur Annahme.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Ich möchte nur kurz nochmals ausdrücklich hervorheben, daß nach dem Antrag der Minderheit

die Vermögenssteuer höchstens ein Ergebnis von 630 000 *M.* haben kann. Nach der Vereinbarung mit dem Finanzausschuß, bei welcher auf die Chausseen verzichtet wurde, ist aber davon ausgegangen, daß die Vermögenssteuer 630 000 und 115 000, also 745 000 *M.* erbringen müßte. Also wer die Aufhebung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer will, kann unmöglich für den Antrag der Minderheit stimmen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: *M. H.!* Ich habe nicht die Absicht, zu diesem Artikel nochmals zu sprechen. Ich möchte nur betonen, daß ich die Schätzungen des Herrn Kollegen Bur-
lage nicht anerkennen kann. Man vergleiche die Verhältnisse Preußens jenseits der Elbe mit denjenigen in unserem Lande. Da wird ein Grundbesitz von 800 ha nicht höher zum Ansatze gelangen als bei uns 80 ha. Das nebenbei. Ich wollte etwas anderes ausführen.

Ich bin im allgemeinen durchaus einverstanden mit der Regelung, die die Staatsregierung trifft bezüglich der Art der Umlegung der Vermögenssteuer. Ich will sagen, ich bin damit einverstanden, daß die Vermögenssteuer nicht proportional, sondern progressiv erhoben wird und daß sich die Progression nach der Einkommensteuer richtet. Ich bin auch einverstanden, daß man nicht in so weitem Umfange wie in Preußen die kleineren Vermögen ganz freiläßt. Aber ich stehe doch auf dem Standpunkt, daß die ganz kleinen Vermögen von etwa 1000 *M.* eine unausbleibliche Belästigung in der Veranlagung geben. Da soll die Steuer $\frac{1}{2}$ pro Mille betragen, von 1000 *M.* Vermögen also 50 *S.* Das ist an sich nicht viel. Dann aber wird nach oben abgerundet auf 1 *M.* Hat dagegen jemand 2900 *M.* Vermögen, so muß er auch 1 *M.* zahlen. Also ein Vermögen von 1000 *M.* muß genau so steuern wie 2900 *M.* Das ist eigenartig und nicht erwünscht. Dann kommt hinzu, daß diese kleinen Vermögen in den meisten Fällen gar nicht zur Kenntnis des Schätzungsausschusses gelangen werden. Das ist nur Zufall, wenn er hiervon Kenntnis bekommt. Es würde, wenn der Schätzungsausschuß versuchen wollte, das zu ermitteln, ein außerordentliches Nachspüren bedeuten, das um die 1 *M.* veranlaßt würde. Nur in einzelnen Fällen werden diese kleinen Vermögen getroffen werden. Dies werden aber manchmal bedauerliche Fälle sein, z. B. wenn ein kleines Vermögen angelegt ist in Grundbesitz. Wenn jemand ein eigenes Haus mit Garten kauft zum Preise von 3000 *M.* und steckt 600 *M.* hinein, während er das andere auf Hypothek hat, dann ist er hiervon nicht steuerpflichtig. Nun spart er, sodaß er jährlich etwa 100 *M.* abträgt. Dann wird er nach 3 oder 4 Jahren nur noch eine Hypothek von 2000 *M.* haben. Unter Umständen kann er, auch wenn er gar nicht abträgt, zur Vermögenssteuer kommen, weil der Grund und Boden im Werte gestiegen ist und der Schätzungsausschuß jetzt das Haus mit 3500 *M.* bewertet. Dies kleine Vermögen würde dadurch getroffen, daß der Schätzungsausschuß auf dem Standpunkt steht, daß in dem Haus 1000 bis 1200 *M.* Vermögen stecken. Das ist unerwünscht und kleinlich. Diese 1 *M.* kann noch so oft gehoben, auf die Finanzen des Herzogtums keinen Einfluß haben. Ich möchte meinen, daß es richtiger wäre für

die Steuerveranlagung, etwas höher anzufangen, und zwar mit etwa 2000 *M.* Dann kommt man zugleich über das Obium hinweg, daß 1000 *M.* ebensoviel zahlen wie 2900 *M.* Ich behalte mir vor, zur 2. Lesung einen Antrag dahin zu stellen, Vermögen bis 2000 *M.* steuerfrei zu lassen. Der Antrag rechtfertigt sich sowohl vom Standpunkt der Minderheit wie der Mehrheit. Er hat also im übrigen mit der heutigen Erörterung nichts zu tun.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** *M. H.!* Ueber die Frage, die Herr Abg. Koch soeben behandelt hat, ist ja auch im Ausschuß erheblich geredet worden. Ich würde eine solche Bestimmung für eine große Inkonsequenz ansehen müssen in dem Entwurf. Der Entwurf geht davon aus, daß nach der Leistungsfähigkeit gesteuert werden soll. Und einer, der 1000 *M.* Kapital hat, ist zweifellos leistungsfähiger als einer, der in Bezug auf die Höhe des Einkommens gleich steht, aber keine 1000 *M.* hat. Es sind nicht bloß kleine Leute, die nur ein kleines Kapital haben. Es gibt auch Leute mit großem Einkommen, die ein kleines Kapital haben. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb dies Kapital frei sein soll. Und von einer großen Umständlichkeit bei der Veranlagung kann meines Erachtens auch nicht die Rede sein. Wenn wir gar keine Einkommensteuerschätzung hätten, wäre es anders. Aber die Veranlagung wird ja mit der Einkommenschätzung verbunden, und wenn Herr Abg. Koch nicht weiß, wie man die Kenntnis eines Vermögens erhalten will, so ist mir das unverständlich. Wir haben ja doch die Steuererklärungen, da muß das Kapital doch angegeben werden. Die Voraussetzung, daß das Kapital 50 *M.* erbringen muß, wenn es anmeldspflichtig sein soll, besteht doch nach dem Entwurf nicht mehr. Es besteht vielmehr strikte Anmeldepflicht nach dem Artikel 25 des neuen Einkommensteuergesetzes. Also wenn einer 1000 *M.* hat, so muß er sie angeben. Und wenn Herr Abg. Koch dann hervorhebt, es sei doch eine Ungleichheit, wenn von 1000 *M.* Vermögen 1 *M.* Steuer und von 2900 *M.* ebenfalls 1 *M.* zu zahlen wäre, so ist das richtig. Aber ohne Ungleichheiten geht es nicht, das sehen Sie an jedem Tarif. Es kommt zuletzt immer auf 1 *M.* an. Hat man z. B. 2999 oder 3000 *M.* Einkommen, so ist das ein Unterschied von 7 *M.* in der Besteuerung. Derartige Ungleichheiten sind nicht zu beseitigen. Ich muß Sie bitten, einen solchen Schönheitsfehler, der außerdem gar keine sachliche Berechtigung hat, in das Gesetz hineinzubringen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Man bringt der Schönheit ein gar zu großes Opfer, wenn man diese Bestimmung in der Vorlage läßt. Auch die Umständlichkeit ist zu groß wegen eines so geringen Ertrages. Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, es käme von selbst zur Kenntnis. Das ist ja richtig, daß die Einkommensteuerepflichtigen, die zur 12. Stufe und höher veranlagt sind, Angabe machen müssen, ferner daß jeder verpflichtet ist, sein Vermögen anzugeben. Aber es erfolgt nur eine allgemeine öffentliche Aufforderung dazu, deren Nichtbefolgung nicht strafbar ist. Spezielle Aufforderungen gehen nur dahin, wo man Vermögen vermutet.

Ich glaube aber nicht, daß der Hausbesitzer, der ein Haus gebaut hat mit fremdem Gelde, darauf kommt, daß das sein Vermögen ist. Er schätzt sein Haus nicht auf 4000 sondern vielleicht auf 3700 *M.* Dann wird er, wenn er es mit 3000 *M.* Hypotheken belastet hat, nicht darauf kommen, daß er Vermögen anzumelden habe. Also das ist meines Erachtens kleinlich, wenn man dies heranziehen will. Es sind doch tatsächlich keine Beträge von Bedeutung. Und die Leistungsfähigkeit eines Mannes, der 1000 *M.* Vermögen hat, wird nicht erheblich vermehrt gegenüber demjenigen, der das nicht hat. Ich glaube, man muß auf solche Kleinigkeiten verzichten. Wenn das ein Schönheitsfehler ist, so bleibe ich dabei, es ist auch ein Schönheitsfehler, von 1000 *M.* ebensoviel Steuern zu erheben wie von 2900 *M.*

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Meyer II: Ich möchte kurz bemerken, daß ich vom Kapitalvermögen gesprochen habe, weil Herr Abg. Koch zunächst auch von Kapitalvermögen sprach, und das Kapitalvermögen muß uneingeschränkt angemeldet werden. Der Wert eines Grundstücks braucht nicht angemeldet zu werden. Es wissen aber die betreffenden Schätzungsausschüsse ganz genau, wieviel das Grundstück wert ist. Und die Schulden, die der Steuerpflichtige hat, meldet er ja an. Also die Arbeit und Umständlichkeit ist kaum der Rede wert, zumal auch die Hebung zugleich mit der Einkommensteuer vor sich geht. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die ganz gering besteuerten Leute ja ohnehin frei sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Der Herr Berichterstatter Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: M. H.! Der Herr Abg. Koch hat auf die Güter im Osten hingewiesen. Ich meine, andere Beispiele liegen uns näher. Wir brauchen nur auf unsere großen Heiden hinzublicken. Es ist kaum anzufechten, daß die Wohlhabenheit im Oldenburgischen geringer ist als im Preussischen. Man hat seit langen Jahren darauf gedrungen, daß die Matrikularbeiträge nicht nach Kopzahl, sondern nach irgend einem andern Modus, nach Vermögen oder Steuerfähigkeit, berechnet werden sollten. Dabei hat man nicht bezweifelt, daß wir in Oldenburg gegenüber Preußen dann besser abschneiden würden.

Im übrigen ist eine Vermögenssteuer von 1 pro Mille nicht übermäßig. Sie ist bis an die Grenze gehend, nach meiner Auffassung aber nicht unerträglich. Auch der frühere Minister Heumann hat — so steht wenigstens in der von ihm eingebrachten Vorlage — gesagt, daß eine Vermögenssteuer bis zu 1 pro Mille gehen könne. Wenn man eine Rentierung mit 4% annehme, so ergebe das eine Belastung des Einkommens bis $2\frac{1}{2}\%$.

Man darf also m. E. sehr operieren mit dieser Steuer. Was die Freisumme von 2000 *M.*, die Herr Abg. Koch beantragt, anlangt, so hat der Ausschuß diese Frage eingehend erörtert. Der Ausschuß hatte erst sogar beschlossen, bis 3000 *M.* Steuerfreiheit zu bewilligen. Nachdem aber der Ausschuß es sich eingehender überlegt, hat er eingesehen, daß dies eine Maßregel wäre, die ungleichmäßig wirkt, und

daß der Entwurf das richtige getroffen hat. Bedenken Sie, wenn wir eine solche Summe mechanisch frei lassen, lassen wir auch den reichen Mann mit großem Einkommen frei. Denken Sie sich einen Beamten mit 10000 *M.* Gehalt, der ein kleines Kapital hat von ein paar tausend Mark. Warum soll der nicht die 2—3 *M.* bezahlen? Drückend kann eine solche Steuer auch sonst nicht sein. Ich glaube, der Entwurf hat das richtige getroffen, und der ganze Ausschuß ist zu der Ansicht gekommen, daß dem Entwurf beizutreten sei.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1 der Minderheit. Wird der angenommen, so ist der Antrag 14 der Mehrheit erledigt. Wird er abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag der Mehrheit *N.* 14.

Abg. Tappenbeck: Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit, der bereits verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es sind 12 Stimmen dafür gegen 28 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag der Mehrheit *N.* 14, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 15:

Annahme der Artikel 25 bis 27.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und Artikel 25, 26, 27. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 16:

Annahme des Artikels 28 mit der Aenderung, daß in Satz 2 statt „den . . . Aufforderungen“ gesetzt wird „der . . . Aufforderung“.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 28 und Antrag 16, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich setze die Abstimmung aus.

Antrag 17:

Annahme der Artikel 29 bis 37.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 29 . . . 37. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte nunmehr die Herren, die die Anträge 16 und 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 18:

Annahme des Artikels 38 mit folgenden Aenderungen:

- a) In Ziffer 1 wird statt „vierten“ gesetzt: „fünften“.
- b) Am Schlusse des Artikels wird folgender Satz angefügt:



Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist, jedoch vor Beginn des letzten Jahres der Steuerperiode gestellt, so tritt die Ermäßigung mit dem Beginne des auf die Stellung des Antrags folgenden Steuerjahres ein.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 18 und Artikel 38 und gebe das Wort Herrn Abg. Koch.

Abg. **Koch:** Ich möchte nur gegenüber einer Bemerkung des Herrn Kollegen Burlage erwähnen, daß ich eine Vermögenssteuer von 1 pro Mille nur empfohlen habe zwecks Ermäßigung der Einkommensteuer, nicht etwa zwecks Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer.

Präsident: Das Wort wird zum Artikel 38 nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 19:

Annahme des Artikels 39 unter Ersetzung des Wortes „und“ in Ziffer 1 durch „oder“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und genanntem Artikel, schließe sie.

Folgt der Antrag 20:

Annahme des Artikels 40 mit der Aenderung, daß statt „der Artikel 37 Ziffer 2“ gesetzt wird: „des Artikels 37 Ziffer 2 und der Artikel“.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Wir stimmen ab über die Anträge 19 und 20. Ich bitte die Herren, welche die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 21:

Annahme der Artikel 41 und 42.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 21 und Artikel 41, 42, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 22:

Annahme des Artikels 43 unter Einfügung der Worte „oder Erklärungen“ in Zeile 2 hinter „Anmeldungen“.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag 23:

Annahme der Artikel 44 bis 49.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 44 bis 49. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge 22 und 23, und bitte ich die Herren die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 24:

Artikel 50 erhält folgende Fassung:

Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage die Vermögenssteuer zu erheben ist. Der Betrag muß in demselben Verhältnis zu der Jahres-

vermögenssteuer (Artikel 24) stehen, wie der zur Erhebung gelangende Betrag der Einkommensteuer (Artikel 75 des Einkommensteuergesetzes) zu der Jahreseinkommensteuer (Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes).

Ich eröffne die Beratung über den Artikel 50 und Antrag 24 und gebe dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Burlage das Wort.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** M. H.! Die hier getroffene Aenderung in Artikel 50 ist nicht ohne Bedeutung. Die Staatsregierung hat durch den Herrn Finanzminister dieser Aenderung zugestimmt. Nach dem Entwurf sollte die Vermögenssteuer unbeweglich sein, wie jetzt ja auch die Grund- und Gebäudesteuer unbeweglich ist. Nach unserem Vorschlag wird die Vermögenssteuer beweglich, wie bisher schon die Einkommensteuer beweglich war. Das heißt, es muß jedes Jahr im Finanzgesetz — also durch Vereinbarung des Landtags mit der Staatsregierung — festgesetzt werden, zu welchem Betrage die Vermögenssteuer zu heben ist. M. H.! Wenn nur bestimmt worden wäre: „Die Vermögenssteuer ist beweglich und die Einkommensteuer ist beweglich“, dann wäre damit die Frage nicht erledigt gewesen, in welcher verhältnismäßigen Höhe die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer jedesmal zu heben seien. Man hätte also dann bestimmen können: „Die Vermögenssteuer wird zum vollen Betrage erhoben, dagegen die Einkommensteuer nur zu 90%“ oder umgekehrt. Und dann hätte man für jedes Jahr Interessenkämpfe vorausschen können, die auf alle Fälle vermieden werden müssen. Der Ausschuß ist deswegen einmütig der Ansicht gewesen, daß man ein festes Normalverhältnis durch Gesetz festlegen soll für die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer. Selbstverständlich könnte ein solches Normalverhältnis abgeändert werden durch Gesetz. Aber die Staatsregierung wird dem nicht zustimmen, wenn einmal ein solcher Grundsatz festgelegt ist. Auch der Landtag wird von einem festgelegten Grundsatz nicht abweichen wollen.

Im übrigen ist diese Bestimmung von großer Bedeutung. Ich meine, daß man in Zukunft nur im äußersten Notfall sich entschließen wird, die Vermögenssteuer noch über 1 pro Mille zu erhöhen. Sie ist scharf angezogen. Alles hat aber seine Grenze. Daraus folgt, daß man auch die Einkommensteuer nicht erhöhen wird, also in Zukunft Zuschläge zur Einkommensteuer nicht leicht vorkommen werden. In Rücksicht hierauf habe ich neulich gesagt, daß wir nicht die Einnahmen so beschneiden dürfen, daß man die Enden nicht wird zusammenbringen können. Insofern steht dieser Artikel in enger Verbindung mit der ganzen Finanzreform, und ich glaube, daß er eine größere Bedeutung hat, als es auf den ersten Blick scheint; er bedeutet: „Wir wollen in Zukunft nur in äußersten Notfällen mit Zuschlägen rechnen“. Sollte nun wirklich das heidenmässig viele Geld kommen, das einige erwarten, dann haben wir es in der Hand — wenn die Staatsregierung ihre Zustimmung gibt — zu bestimmen, daß sowohl von der Einkommensteuer wie von der Vermögenssteuer nur ein Prozentsatz von 90 oder 80% zur Erhebung kommt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und

bitte ich die Herren, die den Antrag 24, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 25:

Annahme des Artikels 51.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Artikel und Antrag 25, schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 25 ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Artikel 52. Zu demselben sind verschiedene Anträge gestellt. Zunächst liegt vor ein Antrag einer Minderheit (Abg. Enneking). Die beantragt (Antrag 26):

Annahme des Artikels 52 unter Aenderung von „ $\frac{6}{12}$ “ im Absatz 1 in „ $\frac{1}{3}$ “ und unter Streichung des Absatzes 2.

Es liegt dann ein weiterer Antrag der Minderheit Tappenbeck-Boß (Cutin) vor. Sie beantragt:

Annahme des Artikels 52 in folgender Fassung:

Soweit nach diesem Gesetze die Grundstücke und Gebäude der Vermögenssteuer unterliegen (Artikel 2 bis 23) ist die von ihnen zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer nur zu $\frac{2}{3}$ zu erheben.

Es liegt außerdem ein Mehrheitsantrag vor, Antrag 27:

Annahme des Artikels 52 Absatz 1.

Die gleiche Mehrheit ohne den Abg. Hug stellt den Antrag 28:

Annahme des Artikels 52 Absatz 2 in folgender Fassung:

Vom 1. Mai 1909 an ermäßigt sich dieser Betrag auf $\frac{6}{12}$, wenn die Reineinnahme an Vermögenssteuer für das Steuerjahr 1908 die Höhe von 830 000 *M.* erreicht;

auf $\frac{4}{12}$, wenn die vorgedachte Reineinnahme des Steuerjahres 1908 mindestens 915 000 *M.* beträgt;

auf $\frac{3}{12}$, wenn die Reineinnahme des Steuerjahres 1908 mindestens 1 000 000 *M.* beträgt.

Eine Minderheit (Abg. Hug) stellt den Antrag 29:

Streichung des Artikels 52 Absatz 2.

Zur Vereinfachung der Debatte eröffne ich die Beratung über die sämtlichen Anträge und über den Artikel 52. Herr Abg. Enneking hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Enneking** zur Geschäftsordnung: Nachdem der Minderheitsantrag bei Artikel 24 gefallen und nun 1 pro Wille Steuer beschlossen ist, ziehe ich meinen Antrag auf $\frac{1}{3}$ zurück und werde nunmehr für den Mehrheitsantrag eintreten.

Präsident: Herr Abg. Enneking zieht seinen Antrag 26 zurück. Der Landtag ist damit einverstanden? (Zustimmung.) Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Die Fragen sind heute morgen, wie ich annehmen darf, genügend eingehend erörtert worden. Ich möchte nur auf eine Aenderung hinweisen. Es soll der weitere Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer erst in Kraft treten vom 1. Mai 1909 an. Der Ausschuß weicht in

dieser Beziehung von dem Entwurf ab, wo es heißt: „Vom 1. Mai 1908 an“. Wie Sie ersehen haben werden, soll in Zukunft die Vermögenssteuer nur alle drei Jahre veranlagt werden. Nur soll auf die erste Veranlagung, weil man nicht mit Unrecht annimmt, daß sie Mängel aufweisen wird, eine zweite Veranlagung schon nach einem Jahre folgen. Und der Ausschuß war der Ansicht, daß man diese zweite Veranlagung als die bessere würde ansehen können und daß es deswegen gerecht wäre, diese zweite Veranlagung maßgebend sein zu lassen. Dabei müssen die Landwirte es tragen, daß sie zwei Jahre hindurch noch ein weiteres Zwölftel, das allenfalls zum Wegfall kommen könnte, weiter zahlen. Insofern hat die Aenderung eine praktische Bedeutung, die nicht unerheblich ist.

Ich kann Sie nur bitten, den Antrag 28 anzunehmen und auch den Antrag 27, der ja von der Mehrheit des Ausschusses — d. h. von einer Mehrheit, der auch Herr Abg. Hug hinzugetreten ist — gestellt wird.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich möchte bitten, den Antrag 28 anzunehmen. Ich will an sachlicher Begründung dem nichts mehr hinzufügen, was ich heute morgen schon gesagt habe. Ich bin aber gezwungen, einiges gegen Herrn Abg. Ahlhorn zu sagen, der heute morgen in seinem Schlußwort noch einmal den Anschein zu erwecken versucht hat, als ob ich eine Stellung einnehme, die sich mit meinen sonstigen Anschauungen nicht verträge. Herr Ahlhorn hat in selbstgemachten und fremden Versen (Heiterkeit) tief beklagt, daß ich mit Herrn Abg. Burlage in der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer eine Strecke Wegs zusammengehe. Er spricht von einem Bündnis zwischen uns und Herrn Burlage und einem Abschwenken an das agrarische Lager. Er hätte recht, wenn Herr Burlage nach der Verhandlung zu mir sagen würde, etwa wie Graf Eberhard der Greiner von Württemberg nach der Schlacht von Döffingen zu seinem unerwarteten Bundesgenossen dem Grafen Wolf von Wunnenstein gesagt hat: „Hab' Dank, du tapferer Degen! Nun komm mit mir zu Haus, daß wir uns gütlich pflegen nach diesem harten Strauß!“ (Große Heiterkeit) Das wird er aber nicht sagen, weil er fürchten müßte, er könnte die Antwort bekommen, die der Dichter dem „gleißenden Wolf“ in den Mund legt: „Hei, spricht der Wolf mit Lachen, gefiel euch dieser Schwanz? Ich stritt aus Haß der Städte und nicht um euren Dank!“ (Heiterkeit und Bravo.) Nein, so wie Herr Abg. Ahlhorn glaubt, steht die Sache nicht. Diese gelegentliche Zuneigung führt zu keiner Hochzeit! (Heiterkeit.) Das Lob, das mir neulich Herr Abg. Burlage erteilt hat in einer Kontroverse mit Herrn Abg. Koch, hat mir nicht wohlgetan aber auch nicht weh. Wie keine Regel ohne Ausnahme ist, so kann man auch nicht immer sagen, wenn ein Gegner den andern lobt, daß man dann auf der Hut sein müßte, daß man fürchten müsse von seinen Grundsätzen abgegangen zu sein. Ich will offen sagen, wenn ich eine andere Stellung einnehme und Herr Burlage würde mich tadeln, so würde er das mit Recht tun können, weil er unser Programm kennt. Unsere Stellung zu der Steuerreform geht konform mit den Anschauungen in der Partei. In unserem Parteiprogramm reden wir nur von der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer und der Erbschafts-

steuer und auch in dem Handbuch für die preußischen Landtagswähler sind im wesentlichen dieselben Anschauungen wie ich sie vorgetragen zum Ausdruck gekommen.

Herr Abg. Ahlhorn braucht nicht zu fürchten, daß wir keine Gelegenheit mehr hätten, für die Aufhebung der unteren Einkommensteuerstufen einzutreten. Die wird sich finden, und da wird er mich wie vor einigen Tagen an seiner Seite finden. Wenn mein Antrag angenommen wird, gibt sich noch Gelegenheit dazu. Ich hatte schon die Absicht, nach den Verhandlungen im Ausschuß einen Antrag in diesem Sinne irgendwo anzubringen. Ich wollte aber hier bei dem Vermögenssteuergesetz durch einen solchen Antrag die Schwierigkeit der Abstimmung nicht erschweren. Ich habe aus taktischen Bedenken davon Abstand genommen. Wird mein Antrag angenommen und es kommt das günstige Ergebnis, dann werden wir nicht verfehlen, sofort unsere Wünsche vorzubringen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Was Herr Abg. Hug über das Programm gesagt hat, ist durchaus richtig. Die Sozialdemokratie erstrebt im gegenwärtigen Staat unter Aufhebung anderer Steuern eine stufenweise Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Erbschaftsteuer. Es ist mir nur bedenklich, ob Sie nicht ihr Programm verletzen, wenn Sie nicht mit uns gehen bei dem Antrag 28. (Heiterkeit.) Ja das ist mein voller Ernst! Sie müssen sich doch freuen, wenn Sie die alten Steuern, die Sie verwerfen, möglichst bald zu einem Teil, wie hier beantragt ist — $\frac{1}{4}$ bleibt sicher bestehen — aus der Welt schaffen! Es wäre in der Tat richtig, Herr Hug, wenn Sie mit uns gingen; dann wäre die Lebensdauer dieser veralteten Steuer abgekürzt. Das liegt ganz im Rahmen ihres Programms. Also überlegen Sie sich die Frage noch mal! (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Das Liebeswerben ist umsonst! (Heiterkeit.) Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich mein Programm bis auf das Tüpfelchen vom i erfüllen würde, aber Zug um Zug! Ich will auch, wenn man die Wirkung der Steuerreform übersehen kann, freie Hand behalten für weitere Entschlüsse, denn ich wünsche auch, die Einkommen, die kein Existenzminimum darstellen, so schnell wie möglich von der Steuer zu befreien.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn:** Herr Abg. Hug, Sie werden eben gehört haben, wie Abg. Burlage Ihnen schon zusag: „Komm zu mir, komm zu mir, du sollst mein eigen sein!“ (Heiterkeit.) Aber ich glaube, das Bündnis oder die Ehe wird nicht lange dauern. Sie werden bald wieder auseinander laufen. Ich habe heute morgen den Eindruck gewonnen, als ob die Beiden singen statt: „Blau und rot blühen sie“, „Schwarz und rot blühen sie die Freundschaft und die Liebe“. (Heiterkeit.) Aber zu diesem Liede streiche ich die Fiedel nicht. Es wird bald jeder bestrebt sein, den andren zu übertönen und es wird eine böse Disharmonie entstehen. Ich habe den Eindruck, daß man von Herrn Hug sagen kann: „Er nahm zu an Alter, Weißheit und Gnade beim Abg. Burlage“. (Heiterkeit.) Wenn man die

bekämpfenden und vereinten Reden dieser beiden Herren verfolgt hat, muß man sich jetzt sagen: „In den Armen liegen sich beide und weinen vor Schmerzen und Freude!“ Aber ich glaube, die schöne, goldene Zeit wird bald wieder vorüber sein und jeder wird zurückkehren in seine Stellung. Herr Abg. Burlage wird wahrscheinlich nachher zu Herrn Hug im stillen sagen: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen!“

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Es kommt mir fast so vor, als ob Herr Abg. Ahlhorn neidisch auf mich wäre! (Heiterkeit.) Im übrigen wird Herr Hug sowohl wie ich wissen, wie wir miteinander stehen. Nur eins ist mir aufgefallen. Der botanische Vergleich war zwar schön: „Schwarz und rot blühen sie“. Indessen ich habe noch keine schwarzen Blüten gesehen, Herr Abg. Ahlhorn! (Abg. Ahlhorn: Naturgeschichte schwach! — Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 2 der Minderheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. (Zuruf: Es wird namentliche Abstimmung beantragt.) Herr Abg. Hug hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug:** Dürfte ich bitten um die Reihenfolge der Abstimmung?

Präsident: Der Antrag Enneking ist zurückgezogen. Es wird nunmehr abgestimmt zunächst über den Antrag 2 der Minderheit Tappenbeck-Boß, weil dieser am weitesten von der Vorlage abweicht, dann über den Antrag der Mehrheit 27, hierauf über den Mehrheitsantrag 28 und für den Fall, daß dieser abgelehnt wird, über den Antrag 29 des Herrn Abg. Hug. Es ist nun beantragt, über beide Anträge namentlich abzustimmen, und zwar über Antrag 2 und Antrag 28. Der Antrag ist genügend unterstützt. Stimmen wir also auch über den Antrag der Minderheit Tappenbeck-Boß (Cutin), Antrag 2, namentlich ab! Herr Abg. Hug hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug:** Ich meine, das mein Antrag 29 vor Antrag 28 kommen muß.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch:** Das kann vielleicht zweifelhaft sein. Aber das klarere Bild ergibt sich allerdings, wenn zunächst über den Antrag Tappenbeck-Boß, dann über den Antrag Hug und dann über die Anträge der Mehrheit, und zwar zuerst über den Antrag 27 abgestimmt wird.

Präsident: Ich gehe von folgender Erwägung aus: Herren, die den Antrag 28 ablehnen, können evtl. für den Antrag 29, den Antrag Hug stimmen, und deshalb würde ich es für richtig halten, wenn 28 vor 29 zur Abstimmung kommt. (Zustimmung.) Also wir stimmen jetzt ab über den Antrag der Minderheit Tappenbeck-Boß (Cutin) Antrag 2. Herr Abg. Wessels ändert seinen Antrag auf namentliche Abstimmung dahin, daß namentlich abgestimmt werden möge über die Anträge 28 und evtl. 29. Die Herren, die den Antrag unterstützt haben, und der Landtag sind damit einverstanden.

Dann stimmen wir jetzt nicht namentlich ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt nunmehr der Antrag 27: „Annahme des Artikels 52 Absatz 1“. Das ist der Antrag der Mehrheit inkl. Abg. Hug. Ich bitte die Herren, die den Antrag 27 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt nunmehr namentliche Abstimmung über den Antrag 28 der Mehrheit. Wir beginnen mit dem Buchstaben L, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag der Mehrheit 28 annehmen wollen, beim Aufruf ihres Namens mit „Ja“ zu antworten und die Herren, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten:

Lanze ja, Mohr ja, Müller nein, Presser ja, Rodenbrock ja, Schröder ja, Schulte ja, Schulz nein, Schute ja, Schwarting ja, Tanzen nein, Taphorn ja, Tappenbeck nein, Tews ja, Thorade ja, Voß-Eutin nein, Voß-Pansdorf nein, Wenke ja, Wessels nein, Wilken ja, Zeidler nein, Ahlhorn-Osternburg Stimmenthaltung, Ahlhorn-Zetel nein, Ahlhorn-Hartwarden ja, Burlage ja, Dauen ja, tom Dieck nein, Enneking ja, Falz nein, Feigel ja, Feldhus ja, v. Fricke ja, Gerdes ja, Grape nein, Griep ja, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jungbluth ja, Koch nein.

Der Antrag ist mit 24 gegen 15 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Damit ist der Antrag 29 erledigt.

Es folgt nunmehr der Antrag 30:

Annahme des Artikels 53.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 53, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 31:

Annahme der Ueberschriften des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung erledigt. Ich konstatiere zugleich, daß die Anlage 71 durch die Beschlußfassung über die Anlage 28 I und den gegenwärtigen Gesetzentwurf erledigt ist. Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs bitte bis morgen mittag 12 Uhr!

Verzeihung! Es folgen jetzt noch Anträge der Minderheit. Die Minderheit Abg. Ahlhorn beantragt im Antrag 2:

Die Staatsregierung wolle der nächsten Versammlung des 30. Landtages einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Kapitalrentensteuer (partielle Vermögenssteuer) für das Herzogtum Oldenburg vorlegen.

Zu diesem Antrag 2 des Herrn Abg. Ahlhorn ist ein Verbesserungsantrag von Herrn Abg. Tanzen mit folgendem Wortlaut überreicht:

Ich beantrage, den Antrag 2 der Minderheit (Ahlhorn-Osternburg) zu ersetzen durch folgenden Antrag:

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem der nach der Einführung der Vermögenssteuer noch verbleibende Teil der Grund- und Gebäudesteuer für ablösbar erklärt wird.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 2 des Herrn Abg. Ahlhorn und den Verbesserungsantrag Tanzen und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Ich will mich kurz fassen. Es ist heute morgen verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, daß auch Mitglieder des Landtags, die für den soeben angenommenen Antrag stimmen, der Ansicht sind, daß eine weitere Aufhebung über $\frac{6}{12}$ hinaus nicht recht ist. Denen wird jetzt Gelegenheit gegeben, das hier zu dokumentieren.

Dann möchte ich noch kurz Herrn Abg. Feldhus entgegen, daß ich die Neukulturen ja in gewisser Weise ausgeschlossen habe, indem ich gesagt habe, daß die Abrechnung der Grund- und Gebäudesteuer erst entsteht beim ersten Wechsel des Besitzers des Grund und Bodens und daß deshalb zu erwägen ist, ob nicht die Grundstücke, die neu kultiviert sind, und den Besitzer noch nicht gewechselt haben, im Ablösungsbetrage herabzusetzen sind. Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Einen Antrag auf Ablösung des Restes der Grund- und Gebäudesteuer hat bereits Herr Abg. Hug im Finanzausschuß gestellt. Herr Hug hat den Antrag zurückgezogen, ich glaube, weil er erkannte, daß eine solche Ablösung praktisch nicht durchzuführen sei. Und ich glaube auch, daß ich das Herrn Abg. Tanzen nicht mit Unrecht entgegenhalten kann. Vergewaltigen Sie sich noch einen Augenblick die Situation! Wenn eine restliche Grund- und Gebäudesteuer für ablösbar erklärt wird, dann wird es natürlich gewisse Besitzer geben, die von dieser Ablösungsbefugnis Gebrauch machen und andere, die es nicht tun. Zwingen werden wir sie nicht können. Dadurch entsteht dann die notwendige Folge, daß die Belastung des Grundbesitzes ungleich ist. Es besteht die Vorschrift, daß man Steuern nicht ins Grundbuch eintragen kann; jeder kennt die steuerliche Belastung, sie ist eine gleichmäßige, das gehört zum Wesen einer Steuer. Es kann also das Publikum ohne weiteres wissen, was an Steuern auf der Besizung ruht. Wenn aber in Zukunft die Ablösbarkeit aufgestellt würde, würde die Belastung eine ungleichmäßige sein, und ich sehe als Käufer nicht, wie das Grundstück belastet ist. Dies würde dahin führen, daß die bestehenbleibende Grund- und Gebäudesteuer ins Grundbuch einzutragen sei, um die Erkennbarkeit herzustellen. Es ist aber doch nicht angängig, daß man jemand zwingt, eine private Last auf sein Grundstück zu nehmen, das bisher unbelastet ist.

Ich habe schon zum Herrn Kollegen Tanzen gesagt, daß eine Steuer nicht deswegen weniger Steuer ist, weil sie lange bestanden hat. Steuer bleibt Steuer, und die Staatsgewalt kann nicht von dem Besitzer, der jetzt ein lastenfreies Grundstück besitzt, verlangen es grundbuchmäßig zu beschweren. Meines Erachtens können Steuern nur auf dieselbe Weise aufgehoben werden, auf welche sie entstanden

sind, durch einen Akt der Gesetzgebung. Ob man diesen abhängig macht von einer Kompensation, ist etwas anderes.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Ich habe heute morgen schon erklärt, daß ich den Antrag zurückgezogen habe, weil ich die Schwierigkeiten, die ihm entgegenstehen, nicht übersehen kann. Ich habe ihn auch zurückgezogen, weil ich glaubte, daß der Hase anders laufen würde, als er eben gelaufen ist. Bei der Beratung meines Antrages im Ausschuß ist außer Herrn Abg. Feldhus niemand unter allen Umständen dagegen gewesen. Auch Herr Burlage ließ mit sich reden. Es wäre also nicht verkehrt, wenn der Antrag angenommen würde. Die Regierung kann prüfen, was damit zu machen ist.

Ich und meine Freunde werden für den Antrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Schwierigkeiten, die nicht zu überwinden sind, kann ich nicht sehen. Es würde dann so werden, daß der verbleibende Rest der Grund- und Gebäudesteuer gerade wie die Ordinärgefälle zu behandeln ist. Die Ordinärgefälle sind auch seinerzeit von den Steuern getrennt worden. Das, was im Voranschlag als Ordinärgefälle und als Abgaben sich gegenüberstehen, war früher alles eins, es floß alles in dieselbe landesherrliche Kasse. Man hat die Trennung gemacht, das ist sehr schwierig gewesen. Sehr fraglich ist, ob der Schnitt von $\frac{1}{7}$ richtig ist. Es ist höchst wahrscheinlich, daß darin Ordinärgefälle stecken, die eigentlich Steuern sind und umgekehrt in der jetzigen Grundsteuer Ordinärgefälle.

Man würde also den verbleibenden Rest der Grundsteuer gerade so behandeln müssen wie die Ordinärgefälle. Volle Ablösung kann man nur verlangen von denen, die wirklich den kapitalisierten Betrag abgezogen erhalten haben bei der Uebernahme. Das fällt aber bei den Neubauten weg und auch bei den Neubauten, die den Besitzer noch nicht gewechselt haben. Die Schwierigkeiten, die Herr Burlage sieht, sehe ich nicht in dem Umfang. Das muß zu machen sein. Wenn Hindernisse da sind, müssen sie eben beseitigt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feldhus.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Gerade so wie im Ausschuß, muß ich mich auch hier gegen diese Verordnung aussprechen. Ich bin mit Herrn Abg. Tanzen der Ansicht, daß, wenn diese Ablösbarkeit Gesetz würde, daß dann die Steuer als Realast behandelt und ins Grundbuch eingetragen werden müßte. Zu was für Belästigung das aber führt, davon weiß ich ein Lied zu singen. Will jemand von seinem belasteten Besitz dann mal ein Stück verkaufen, so muß er immer erst an die hohe Staatsregierung gehen und bitten um die Genehmigung, dies Stück aus der Mithast zu entlassen. In vielen Fällen, wo das Stück größer ist, wird kopfschüttelnd gesagt: „Das geht nicht“, erst ablösen! So wird das gehandhabt. Wenn man jetzt ein größeres Stück von einer Besitzung verkauft und wenn auch der verbleibende Rest noch zehnmal die eingetragene Last deckt, wird immer darauf hingewirkt, daß abgelöst wird. Dasselbe würde sich wiederholen in diesem Falle, und das wäre eine Belastung des Grundbesitzes, die ich nicht mitmachen will.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Ich meine, daß der Herr Kollege Tanzen sich irrt. Als seinerzeit die Ordinärgefälle zerlegt wurden, ein Teil als privatrechtlich und der andere Teil als steuerlich erklärt wurde, hat man eine Scheidung vorgenommen, die man gegenwärtig nicht wiederholen kann. Damals hat man geprüft: „Haben die Gefälle privatrechtlichen Charakter oder steuerlichen Charakter?“ Den Teil mit privatrechtlichem Charakter hat man ausgeschieden, dagegen den Teil mit steuerlichem Charakter durch die neue Grund- und Gebäudesteuer gedeckt. Jetzt ist die Sache anders. Wenn wir jetzt in diesem Stück der alten Steuer wieder nachsuchen und fragen wollen: „Wieviel ist privatrechtlich?“ dann müssen wir m. E. antworten: „Es ist nichts privatrechtlich.“ Wir können doch jetzt nicht besser prüfen, als schon damals geprüft worden ist. Wir dürfen annehmen, nur noch eine reine Steuer zu haben; wenn man diese umwandelt in ein Privatrecht, fügt man dem Grundbesitz ein Unrecht zu.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Nachdem die Aufhebung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer beschlossen ist und ein weiteres Viertel der Aufhebung verfallen wird, befürchte ich, daß auch das letzte Viertel eines guten Tags in die Binsen geht (Heiterkeit). Eine ähnliche Befürchtung hat auch wohl Herr Abg. Tanzen, heute morgen hat er schon betont, solange noch ein Rest dieser Steuer da ist, wird auch die alte Streitfrage wieder auftauchen. Unter diesen Umständen bin ich bereit, meinen Antrag 2 zu Gunsten des Antrags Tanzen zurückzuziehen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn erklärt, seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Tanzen zurückzuziehen. Ist der Landtag einverstanden? (Zuruf: Ja). Dann ist der Antrag 2 des Herrn Abg. Ahlhorn zurückgezogen.

Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. (Abg. **Tanzen:** Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses). Wir stimmen ab über den Antrag Tanzen. Ich will ihn nochmals verlesen. (Geschlacht). Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschlacht. — Der Antrag ist gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Es folgt nunmehr der Antrag 3 des Herrn Abg. Ahlhorn:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, ihm bald einen Gesetzentwurf über eine Aenderung der kommunalen Besteuerung vorzulegen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und gebe das Wort Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Dieser Antrag ist auf dasselbe Ziel gerichtet, wie mein selbständiger Antrag und der darüber erstattete Bericht des Verwaltungsausschusses, der auch heute auf der Tagesordnung steht. Ich möchte nun gern vermieden sehen, daß diese beiden Anträge mit einander in Kollision geraten. Da mein Antrag besonders vorberaten ist vom Verwaltungsausschuß und dieser beantragt, ihn der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen,

so erlaube ich mir die Anfrage an Herrn Abg. Ahlhorn, ob er nicht auf seinen Antrag verzichten will.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Hätte Herr Abg. Tappenbeck mich in Kenntnis gesetzt, dann hätte ich den Antrag überhaupt garnicht gestellt. Nachdem aber mein Bericht festgestellt war, hat Herr Tappenbeck nachher seinen Antrag eingebracht. Deshalb habe ich keine Veranlassung, meinen Antrag zurückzuziehen. Wenn Herr Tappenbeck mir im Ausschuß erklärt hätte: „Ich will einen derartigen Antrag einbringen“, dann hätte ich garnichts dagegen gehabt. Aber, nachdem der Bericht bereits verteilt war, ging der Antrag Tappenbeck ein. Ich habe das nicht verstanden, weil mein Antrag dasselbe Ziel verfolgt.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Es liegt mir nichts ferner, als mit Herrn Abg. Ahlhorn in Konkurrenz zu treten. Im übrigen muß ich ihm widersprechen, was die Priorität angeht. Mein Antrag ist schon viel älter. Er ist auch dem Herrn Abg. Ahlhorn lange bekannt gewesen und ist öfter im Finanzausschuß davon die Rede gewesen (Sehr richtig!). Und der Finanzausschuß hat mich veranlaßt, diesen Weg zu beschreiten. Ich meine auch, daß der Antrag bereits aus meinen Händen war, wie der Bericht des Herrn Ahlhorn im Ausschuß vorgelesen wurde. Mir ist das übrigens einerlei, ob es so oder so geht. Mein Vorschlag sollte nur einer glatteren geschäftlichen Behandlung dienen. Ich will ja dasselbe, wie Herr Ahlhorn. Es ist aber doch wohl nicht gut möglich, daß der Landtag den Antrag Ahlhorn annimmt, der darauf gerichtet ist, etwas zu beschließen, was nach dem Vorschlage des Verwaltungsausschusses der Regierung erst zur Prüfung überwiesen werden soll.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte Herrn Abg. Ahlhorn auch bitten, wenn möglich, seinen Antrag zurückzuziehen. Der Antrag Tappenbeck ist ja eingehend im Verwaltungsausschuß behandelt worden. Wenn Herr Ahlhorn aber nicht dazu bereit ist, möchte ich anheimgen, ob nicht der selbständige Antrag Tappenbeck gleichzeitig hier mitberaten werden kann.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich muß Herrn Tappenbeck widersprechen. Als mein Bericht festgestellt wurde, war von einem Antrag Tappenbeck noch nichts bekannt. Es ist nur davon gesprochen worden, aber es lag ein Antrag nicht vor. Und wenn man bezweifelt, welcher Antrag eher eingegangen ist, bitte ich, im Bureau nachzufragen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort zum 3. mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Tappenbeck: Ich habe gar kein Vergnügen daran, diese Frage mit Herrn Ahlhorn zum Austrag zu bringen. Ich berufe mich auf das Zeugnis sämtlicher Mitglieder des Finanzausschusses, daß mein Antrag dem Finanzausschuß sehr viel eher bekannt gewesen ist. (Zustimmung.)

Ich kann mich darin irren, aber ich meine, daß mein Antrag schon aus meinen Händen war, wie der Bericht des Abg. Ahlhorn vorgelesen wurde.

Präsident: Es ist vorgeschlagen von Herrn Abg. Tanzen, den Bericht über den selbständigen Antrag Tappenbeck *Nr. 5* der Tagesordnung gleichzeitig mit zur Beratung zu stellen. Ich habe meinerseits kein Bedenken. Wenn der Landtag einverstanden ist, stelle ich gleichzeitig den Punkt 5 der Tagesordnung mit dem Antrag 3 des Herrn Abg. Ahlhorn zur Beratung. Der Landtag ist einverstanden. Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort. (Abg. Ahlhorn: Ich verzichte!). Ich eröffne die Beratung auch über den selbständigen Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck und über den Bericht des Verwaltungsausschusses zu demselben, den 5. Gegenstand der Tagesordnung, und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.

Berichterstatter Abg. Tanzen: In dem Bericht ist ein sinnentstellender Schreibfehler enthalten. Auf Seite 1307, Zeile 14 muß es nicht „Umlagepöste“ sondern „Umlagefüße“ heißen.

Im übrigen glaube ich im Sinne des Herrn Antragstellers zu handeln, wenn ich aufs Wort verzichte. Er wird wohl selbst das Wort nehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Mein Antrag verfolgt das Ziel, eine gleichmäßigere und bessere Verteilung der Kommunallasten in den Gemeinden herbeizuführen. Dies Ziel soll erreicht werden nicht unter Beschränkung sondern unter weiterer Ausdehnung der Selbstverwaltung der Gemeinden. Daß der gegenwärtige Zustand in dieser Beziehung zu wünschen übrig läßt, darüber wird keine Meinungsverschiedenheit bestehen, und das ist vor allen Dingen auch im Landtag wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Die Art der Aufbringung der Gemeindeaufgaben ist jetzt gefehlich genau geregelt. Das hat ohne Frage seine Vorzüge, unter anderen auch den, daß diese wichtige Frage dem Kampf der wechselnden Majoritäten in den Gemeindeverwaltungen entzogen wird. Auf der anderen Seite führt aber diese Einrichtungen leicht zu einem gewissen Schematismus, und es fehlt oft an der inneren Berechtigung für den einzelnen, nach Vorschrift des Gesetzes, festgelegten Verteilungsfuß. Und sofern dies der Fall ist, wird die Art der Steuerveranlagung als Härte empfunden. In dem Bericht des Verwaltungsausschusses sind verschiedene Beispiele hierfür angeführt, und es wäre leicht, diese Beispiele zu vermehren. Es ist eine veraltete Methode, daß die einzelnen Einnahmen zu bestimmten Verwendungszwecken festgelegt werden. Es war dies früher auch üblich im Staatshaushalt. Heute aber betrachtet man die Staatskasse stets als ein Ganzes, und man ist davon abgekommen zu sagen: „Diese Einnahme ist bestimmt zur Deckung jener Ausgabe.“ Ebenso ist es jetzt Regel in den Gemeindehaushalten im Deutschen Reiche. Auch dort ist überall Einheitlichkeit vorhanden. Es geht alljährlich eine ganze Reihe von Gemeindehaushalten größerer Städte durch meine Hand. Aber man sieht nirgends solche Buntschekigkeit sowie Unterabteilungen und einzelne Klassen wie bei uns. Und ich glaube, daß auch

wir dies Verfahren aufgeben können. Dennoch ist es nach wie vor geboten auf die Verwendungszwecke gewisse Rücksicht zu nehmen. Mein Antrag beschränkt sich darauf, das Ziel anzugeben. Er verzichtet darauf, im einzelnen die anzuwendenden Mittel zu bezeichnen. Ich bin mir darüber auch nicht im unklaren, daß dieser Weg große Schwierigkeiten hat und daß es vor allen Dingen erforderlich ist, die steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden genau zu kennen. Eine Regelung ist nur möglich auf Grund genauer statistischer Angaben, und die stehen mir nicht zur Verfügung.

Das Problem ist das: Auf der einen Seite gesetzlich sicher zu stellen, daß bei der Aufbringung des Steuerbedarfs der Gemeinden die Verwendungszwecke nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung berücksichtigt werden, und daß auf der anderen Seite den Gemeinden Spielraum genug bleibt, um das Ergebnis angemessen abzuändern und Härten zu beseitigen. Ich freue mich, daß mein Antrag im Ausschuß eine so günstige Aufnahme gefunden hat, und möchte an den Landtag die Bitte richten, möglichst einstimmig den Antrag anzunehmen, um damit zu bekunden, daß ein allseitig empfundenes Bedürfnis zu befriedigen ist. Ich will bemerken, daß es mir einerlei ist, ob der Antrag des Verwaltungsausschusses angenommen wird oder Antrag Ahlhorn. Beide wollen dasselbe.

Die Staatsregierung hat nun nach dem Bericht des Verwaltungsausschusses erklärt, daß sie dem Antrag nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. Ich acceptiere diese Erklärung gern. Weniger hat mich befriedigt die weitere Erklärung der Staatsregierung, daß sie erst dann bestimmte Stellung dazu zu nehmen gedenke, wenn das Ergebnis der Steuerreform vorliege. Die neuen Steuergesetze sollen in Kraft treten am 1. Mai 1907. Wenn nun das Ergebnis erst abgewartet werden soll, so würden die Verhandlungen über die Reform der Gemeindebesteuerung erst nach 5 bis 7 Jahren stattfinden können. Das würde also ungefähr heißen, daß die Prüfung dieser wichtigen Frage ad kalendas graecas vertagt würde. Ich möchte die Staatsregierung doch bitten, möglichst gleich in die Prüfung einzutreten. Ich will zugeben, daß es schwierig sein mag, diese umfangreiche Arbeit so rasch zu fördern, daß schon im nächsten Herbst eine Gesetzesvorlage gemacht werden könnte. Dagegen glaube ich, daß es wohl möglich wäre, zum Herbst 1907 eine solche Vorlage einzubringen, und möchte ich darum sehr gebeten haben.

Dann habe ich noch eine andere Bitte an die Staatsregierung auf dem Herzen. Wir stehen am Ende einer sehr langen und arbeitsreichen Tagung, und ich glaube der Zustimmung aller Mitglieder des Hauses sicher zu sein, wenn ich sage: Eine so ausgedehnte Tagung muß ein Ausnahmezustand sein. Landtag und Staatsregierung müssen dahin streben, daß in Zukunft die Tagungen kürzer ausfallen, und insbesondere anstreben, daß die Tagungen im 2. und 3. Jahre der Lebensdauer eines Landtags regelmäßig vor Weihnachten beendet werden. Die Staatsregierung hat das gewiß nicht allein in der Hand, aber sie kann ihrerseits viel dazu beitragen, wenn sie die Regel aufstellt, daß ein für allemal alle Vorlagen an den Landtag vor Zusammentritt des Landtags fertiggestellt werden. Dies wird nicht ausnahmslos

durchgeführt werden können, aber es muß doch die Regel werden. Ich habe aus dem Hause Zustimmung gefunden und will deswegen z. B. darauf verzichten, einen Antrag zu stellen. Aber ich möchte meine Anregung der Regierung dringend ans Herz legen. Es liegt mir ferne, der Staatsregierung aus dem bisherigen Verfahren irgend einen Vorwurf zu machen. Aber ich glaube, es läßt sich künftig wohl anders und besser einrichten. Ich würde also, wenn im nächsten Jahre wiederum eine so große Zahl Vorlagen nachträglich einläuft, mir vorbehalten, dann einen Antrag zu stellen.

Ich komme nun auf meinen Antrag, betreffend die Gemeindebesteuerung, zurück und möchte den Antrag des Verwaltungsausschusses zur Annahme empfehlen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn ersucht mich eben, auf Grund der Registraturnotizen zu konstatieren, daß sein Antrag am 23. März und der Antrag Tappenbeck am 24. März bei der Registratur eingegangen seien.

Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich muß doch bei der Richtigkeit meiner Behauptung bleiben, daß in dem Augenblick, wie der Bericht von Herrn Ahlhorn vorgelesen wurde, mein Antrag bereits nicht mehr in meinen Händen war, er war wenigstens unterwegs.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** M. H.! Wir können den Herren Abgg. Tappenbeck und Ahlhorn nur dankbar sein, daß sie diese Anträge eingebracht haben. Die Beordnung der Kommunalbesteuerung ist jedenfalls ebenso wichtig wie die der Staatssteuern. Der Grundbesitz ist ganz ungemein und ungerecht belastet auch bei den Gemeindesteuern. Ich habe nicht den Eindruck, daß durch die jetzige staatliche Besteuerung der Grundbesitz besser wekommt als bisher. Nur der ganz verschuldete Grundbesitz wird entlastet. Aber die Summen, die jetzt vom Grundbesitz aufgebracht werden, werden auch ferner vom Grundbesitz aufgebracht werden müssen. Die Kommunalbesteuerung wirkt deshalb besonders ungerecht, weil die hohen Baulasten nur nach der Grund- und Gebäudesteuer verteilt werden können. Es ist in dieser Beziehung dringend erforderlich, daß Abhilfe geschaffen werde, und ist es bedauerlich, daß die Staatsregierung noch die Prüfung dieser Frage hinausschieben will. Es ist ein großes Hemmnis für das Weiterkommen in den Gemeinden. Ich möchte deshalb anregen, ob es nicht möglich wäre, daß wenigstens diese Bestimmung in der Wegeordnung im nächsten Jahre geändert werden könne, nach welcher die Chauffeelasten nur nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt werden sollen. Wir haben allerdings die Bestimmung, daß die Regierung die Genehmigung zu einer anderen Verteilung geben kann. Wir sehen aber, daß diese Genehmigung niemals erteilt wird. Ich möchte an die Regierung die Frage richten, ob es nicht möglich sein würde, daß schon der nächsten Versammlung des Landtags eine Vorlage gemacht würde, die diese Bestimmung der Wegeordnung abändert.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Ich stimme auch mit den Herren Abgg. Thorade und Tanzen darin überein, daß die

Kommunalabgaben geregelt werden müssen. Es sind verschiedene Sachen in den Kommunalabgaben, welche, wenn sie nach Leistung und Gegenleistung aufgebracht werden sollen, einen ganz anderen Umlagefuß erhalten werden. Es ist auf die Wegeordnung hingewiesen worden. Dann möchte ich noch hinweisen auf die Kirchenlasten der katholischen Kirche. Die werden nach der Gesamtsteuer erhoben. Also der Grundbesitz ist auch daran beteiligt, und nach meinem Dafürhalten ist dem Grundbesitz gegenüber da gar keine Leistung vorhanden. Ich möchte, daß ganz besonders darauf Bedacht genommen würde.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schliesse ich die Beratung und gebe das Schlusswort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Es stehen wohl beide Anträge — der Antrag Ahlhorn und der Antrag des Verwaltungsausschusses zu dem selbständigen Antrag Tappenbeck — zur Beschlußfassung. Der Antrag Ahlhorn geht über den anderen hinaus. Ich glaube doch, daß es im jetzigen Stadium richtig ist, den Antrag des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Denn daß die Sache zunächst geprüft wird, ist doch unbedingt notwendig. Da die Neuordnung des Steuerwesens Wirkungen haben wird, die man noch nicht übersieht, scheint mir dies doch das Richtige zu sein. Deshalb möchte ich den Landtag bitten, dem Antrag Tappenbeck zuzustimmen und den Antrag Ahlhorn abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag Ahlhorn ist der weitgehendste. Er verlangt, daß bald ein Gesetzentwurf vorgelegt werde. Ich lasse deshalb zunächst über den Antrag Ahlhorn abstimmen. Wird der angenommen, ist damit der Antrag des Verwaltungsausschusses erledigt. Wird er abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag des Verwaltungsausschusses, der dahin geht: Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich bitte die Herren, die den Antrag Ahlhorn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag des Verwaltungsausschusses zum Antrag Tappenbeck annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der 5. Gegenstand der Tagesordnung ebenfalls erledigt.

Es folgt nun noch die Mantelanlage, die heute morgen schon zur Beratung gestellt wurde:

Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 28 (Vermögenssteuergesetz).

Da stellt der Finanzausschuß einen Antrag, der lautet:

- I. Der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung in Anlage 28 durch die Beschlußfassung zu den einzelnen Nebenanlagen dieser Anlage für erledigt erklären.
- II. Der Landtag wolle die Petition der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer durch die Beschlußfassung zu den Steuervorlagen der Anlage 28 für erledigt erklären.

Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt nunmehr Ziffer 3 der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer.

Der Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter ist Herr Abg. Voß (Eutin). Zum Artikel 1 liegen zwei Anträge vor. Eine Minderheit (die Abgg. Enneking, Verdes, Hug und Voß (Eutin)) stellt den Antrag 1:

Ablehnung des Artikels 1.

Eine Mehrheit beantragt (Antrag 2):

Annahme des Artikels 1.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge, über den Artikel 1 des Gesetzes und über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Voß** (Eutin): M. H.! Wie aus dem Bericht ersichtlich ist, steht der Ausschuß der Vorlage nicht einheitlich gegenüber. Es gibt eine Mehrheit und mehrere Minderheiten. Die Mehrheit ist für die Annahme dieses Gesetzentwurfs. Sie hält es gleich der Staatsregierung für notwendig, daß für das Fürstentum Lübeck, das sich wirtschaftlich im Rückstand befindet, eine neue Einnahmequelle erschlossen wird, und sie glaubt, daß die Einführung einer Gebäudesteuer ein passender Weg wäre, um dem Fürstentum neue Einnahmen zu verschaffen, und die Ausgaben, anders, als es bisher möglich war, durch die Einnahmen zu decken.

Es kommt für die Mehrheit noch ein besonderer Grund hinzu, welcher für die Einführung einer Gebäudesteuer spricht. Sie ist nämlich der Ansicht, daß eine staatliche Gebäudesteuer notwendig ist, um die Reform der Kommunalbesteuerung, die im Fürstentum Lübeck dringend erwünscht ist, durchführen zu können, und sie dauernd auf gesunde Basis zu stellen. Die Minderheit ist aus verschiedenen Gründen gegen diese Vorlage. Ein Teil der Minderheit ist zur Ablehnung derselben gekommen, weil er grundsätzlich gegen Realsteuern ist, die er sowohl aus dem Kreise der Staatssteuern als auch aus dem Kreise der Kommunalsteuern ausscheiden möchte. Ein anderer Teil der Minderheit ist hauptsächlich deswegen gegen diese Vorlage, weil der Steuersatz, nach welchem die Gebäude besteuert werden sollen, nicht in einem richtigen Verhältnis steht zu dem Steuersatz der Grundsteuer. Nach der Vorlage beträgt der Steuersatz 5%, dagegen ist der Grundsteuersatz im Fürstentum Lübeck nur 3,4%. Wegen dieses Mißverhältnisses hat also eine Minderheit eine ablehnende Stellung eingenommen. Ich will gestehen, daß ich zu dieser Minderheit gehöre und glaube, dies betonen zu müssen, weil ich annehme, daß die Abg. aus dem Herzogtum Gewicht darauf legen werden, die Stellung der Abgeordneten aus dem Fürstentum zu dieser Vorlage kennen zu lernen. Ich will aber auch hervorheben, daß ich nicht überhaupt gegen die Einführung einer Gebäudesteuer im Fürstentum Lübeck bin, sondern hauptsächlich aus dem an-



geführten Grunde diese Vorlage bekämpft habe. Ich sehe ein, daß das Fürstentum Lübeck neue Einnahmequellen gebraucht und halte die Einführung einer Gebäudesteuer für gerechtfertigt, weil schon eine Grundsteuer besteht. Nun muß ich gestehen, daß, nachdem die Mehrheit des Ausschusses — und ich kann in diesem Falle sagen, der ganze Ausschuss — den Beschluß gefaßt hat, den Steuersatz auf 3,4%, also auf die Höhe der Grundsteuer, zu ermäßigen, mein Widerstand gegen diese Vorlage erheblich abgeschwächt worden ist. Außerdem muß ich anerkennen, daß eine Gebäudesteuer für die Reform der Kommunalbesteuerung sehr wünschenswert ist. Ich bin aber doch nicht über meine Bedenken ganz hinweggekommen, weil ich auch dies Verhältnis, also ein gleicher Prozentsatz der Grundsteuer und der Gebäudesteuer, noch kein richtiges ist. Anders läge es, wenn die Staatsregierung erklären könnte, daß bei der demnächstigen Steuerreform im Fürstentum Lübeck ein gerechteres Verhältnis zwischen diesen beiden Steuern hergestellt werden solle. Die Möglichkeit einer solchen gerechteren Verteilung wäre gegeben, wenn im Fürstentum Lübeck auch die Vermögenssteuer eingeführt wird, daß dieser Plan besteht, ist bei verschiedenen Gelegenheiten seitens der Staatsregierung erklärt worden. Im Verwaltungsausschuss hat daher der Herr Regierungsbevollmächtigte bei Gelegenheit der Verhandlung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erklärt, daß auch für das Fürstentum Lübeck an die Einführung einer Vermögenssteuer gedacht würde. Und der Herr Regierungsbevollmächtigte im Finanzausschuss hat es mehrfach hervorgehoben, wenn die Steuerreform im Fürstentum Lübeck vorgenommen würde, daß dann wieder ein Teil dieser neuen Realsteuer wegfallen würde. Nun meine ich, daß es in diesem Falle gut möglich wäre, von der Grundsteuer einen kleineren, von der Gebäudesteuer jedoch einen größeren Teil aufzuheben. Gegen eine solche Beordnung hätte ich nichts einzuwenden, und ich könnte trotz meines bisherigen ablehnenden Standpunktes event. für die Annahme dieser Vorlage stimmen, wenn die Staatsregierung sich entschließen könnte, ein nach der von mir angedeuteten Richtung gehende Erklärung abzugeben. Denn daß die Steuerreform für das Fürstentum Lübeck zu erwarten ist, glaube ich doch annehmen zu dürfen, nicht allein, weil dies von mehreren Vertretern der Staatsregierung betont worden ist, sondern auch, weil ich es für notwendig halte. Ich gestehe auch, daß ich gegen die Einführung einer Vermögenssteuer im Fürstentum Lübeck nichts einzuwenden haben würde, sobald das Bedürfnis nach neuen Steuerquellen sich herausstellen wird. Ich wiederhole daher, daß es mich freuen würde, wenn vom Regierungstisch die Erklärung abgegeben werden könnte, daß bei der Einführung einer Steuerreform im Fürstentum Lübeck in ähnlicher Weise verfahren werden soll, wie ich angedeutet habe oder doch wenigstens, daß keine grundsätzlichen Bedenken dagegen vorhanden sein würden. Eine solche Erklärung kann der Regierung nicht schwer fallen, denn es liegt im Sinne einer gerechten Besteuerung, wenn die Gebäudesteuer niedriger ist als die Grundsteuer, denn es läßt sich nicht abstreiten, daß die Grundstücke fortwährend im Werte steigen, während die Gebäude von Jahr zu Jahr im Werte sinken. Woraus erklärt es sich sonst, daß in den anderen Landesteilen die

Grundsteuer bedeutend höher als die Gebäudesteuer ist? Ich darf mit Recht annehmen, daß die von mir gewünschte Antwort der Staatsregierung nicht schwer fallen wird.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat I:** Zunächst bitte ich, die Anträge der Mehrheit anzunehmen, zumal der Provinzialrat in Eutin sich auch mit großer Mehrheit dafür erklärt hat, daß es notwendig wäre, die Gebäudesteuer — wenn es auch bitter sein mag — einzuführen wegen der Finanzen des Fürstentums und auch wegen der Finanzen der Gemeinden. Ich kann ferner erklären, daß, wenn diese Steuer jetzt angenommen werden sollte dies nicht etwa einer Finanzreform im Fürstentum Lübeck hemmend entgegenstehen könnte, sondern im Gegenteil, wenn sie angenommen wird, werden wir nur daran erkennen, daß das Fürstentum Lübeck auch ernstlich wünscht, daß wir dort mit der Steuerreform vorgehen. Sollte dagegen die Gebäudesteuer fallen, so würden wir es einigermaßen mit der Angst kriegen, und ist es zweifelhaft, ob wir diesen Sommer schon mit den Arbeiten beginnen, die Steuerreform einzuführen. Das Fürstentum Birkenfeld hat ja seinerseits schon den ersten Schritt getan, indem es sich bereit erklärt hat, die Erhöhung der Gerichtskosten zu übernehmen; wir würden dann dort zunächst weiter arbeiten.

Was die Anfrage des Herrn Abg. Wos anbelangt, so werden die Herren nicht verlangen, daß ich mich definitiv binden soll in einem Punkt der demnächstigen Steuerreform. Ich kann nur erklären, daß wir zunächst genaue Ermittlungen anstellen müssen, wie die ganze Sachlage dort ist in Bezug auf die Staats- und Kommunallasten, insbesondere welche Vermögen wohl ungefähr da sind, was das bringen würde an Steuern und ob man dort überhaupt in der Lage ist, diese Steuern zu erheben. Dabei wird selbstverständlich auch erwogen werden, ob das Verhältnis der Grundsteuer und der Gebäudesteuer zu einander dann anders beordnet werden soll. Es mag ja sein, daß diese nicht im richtigen Verhältnis zu einander stehen. Ich übersehe das nicht, aber erwogen wird das werden. Sollten in dieser Beziehung die Verhältnisse ganz dieselben sein wie im Herzogtum, dann würde die Sache ja anders sein als wenn die Verhältnisse sich ganz anders herausstellen sollten. Bestimmte Zusicherungen kann ich jetzt nicht geben. Da würde man sich vielleicht einen Knüttel ans Bein gebunden haben, der einen nachher hemmt.

Ich bitte also die Herren, das Gesetz annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Tews hat das Wort.

Abg. **Tews:** Nach den jetzigen Ausführungen des Herrn Abg. Wos werde ich mich sehr kurz fassen. Ich will nur bemerken, daß der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck einstimmig beschlossen hat, die Gebäudesteuer einzuführen, und ich denke, gerade aus dem Grunde, weil in dieser Steuerfrage der Bürger dem Bauer die Hand reicht. Und ich, m. H., bin nun gerade ein Mann, der seine Schafe schert, wo er sie trifft. (Heiterkeit.) Ob er die Schafe aus dem Stall holt oder von der Weide, ist mir gleichgültig. Ich schere sie auch noch, wenn sie schon gegen

bares Geld an die Schlächter umgekehrt sind. Deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie die Vorlage an!

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Voß:** M. H.! Die Aeußerung des Herrn Ministers ist dem Sinne nach so ausgefallen, wie ich sie wünschte. Allerdings kann ich nicht von der Staatsregierung verlangen, daß sie heute schon erklärt: „Die Grundsteuer soll aufgehoben werden bis zu diesem Betrage, und die Gebäudesteuer bis zu jenem Betrage“. Das ist der Regierung unmöglich. Aber der Herr Minister hat doch erklärt, es solle erwogen werden, ob vielleicht Ungerechtigkeiten in dem Verhältnis der beiden Realsteuern vorhanden seien, und wenn sich ergeben werde, daß das der Fall sei, solle eine andere Beordnung eintreten. Ich verlange nicht, daß dabei zu Gunsten der Gebäudebesitzer verfahren wird, denn das entspräche ebenso sehr der Gerechtigkeit, sondern ich bin befriedigt, wenn in eine Untersuchung eingetreten wird, ob das richtige Verhältnis gewahrt worden ist. Das Ergebnis muß nach meinem Wunsche ausfallen, weil ich das feste Vertrauen zu der Regierung habe, daß sie im besten Sinne gerecht verfahren will. Ich bin deshalb zufriedengestellt und erkläre ferner, daß ich keine weiteren Bedenken gegen den Gesetzentwurf habe und demselben nunmehr zustimmen kann.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister **Ruhstrat I:** Ich wollte nur zwei Worte sagen, damit kein Mißverständnis entsteht. Ich habe gesagt, daß wir diesen Sommer herantreten würden, soweit irgend möglich, an die Vorarbeiten für die Finanzreform in den Fürstentümern. Ich habe selbstverständlich nicht zusagen wollen und können, daß dem nächsten Landtag schon die betreffenden Vorlagen gemacht werden würden. Dazu sind die Arbeiten zu weitgehend, zumal schon ein großer Teil des Jahres wieder dahingegangen ist. Wir werden es aber mit Energie in die Hand nehmen und fördern, soweit es möglich ist.

Präsident: Herr Abg. Zeidler hat das Wort.

Abg. **Zeidler:** Wie eben bereits genügend zum Ausdruck gekommen, hat ein Teil der Minderheit grundsätzliche Bedenken gegen die Beordnung, wie sie in der Vorlage vorgeschlagen ist. Diesen Bedenken kann ich mich anschließen. Außerdem bin ich der Ansicht, daß diese Gebäudesteuer einen sehr großen Teil der minderbemittelten Bevölkerungsschichten treffen wird. Das sind die Arbeiter in erster Linie. Denn daß die kleinen Hausbesitzer die Steuer nicht selbst tragen können, sondern sie abwälzen werden auf die Mieter, liegt auf der Hand, und die Folge ist, daß die Minderbemittelten die Steuer tragen werden.

Des weiteren ist der Tarif nicht nach meinen Wünschen. Ich kann mir kein Gebäude vorstellen mit 10 M. jährlichem Mietwert. Man hätte den Mietwert unter 100 M. doch frei lassen können. Ein Mann auf dem Lande, der einen Kasten bewohnen muß, der nur 20 oder 30 M. Mietwert hat, ist schon hart genug gestraft, daß er fortwährend befürchten muß, daß ihm die Decke auf den Kopf fällt. — Dagegen hat mich befriedigt, die Heruntersetzung des

Steuerfußes auf 3,4 %. Das ist ein Entgegenkommen. Im übrigen werde ich gegen den Antrag der Mehrheit stimmen. Es wäre anders gewesen, hätte man die Besteuerung nach dem Verkaufswert eingeführt, sodas die besserstuierten Leute mehr herangezogen worden wären als die kleinen Besitzer. Ich werde also gegen die Vorlage stimmen.

Daß Herr Kollege Tews erklärt, er schert die Schafe wo er sie findet, das rächt sich. Er hofft von der Gebäudesteuer doch schließlich eine Kürzung der Grundsteuer. Bei uns im Fürstentum Lübeck müssen die Verhältnisse aber erst sorgfältig geprüft werden, bevor eine Aenderung in dieser Richtung eintritt.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat I:** Ich möchte hierauf nur eine Bemerkung machen. Ich habe den Wunsch, daß, wenn es irgend möglich ist, auch im Fürstentum Lübeck die unteren Stufen der Einkommensteuer entlastet werden, wie es auch hier geschehen ist. Das würde den Arbeitern viel mehr nützen, als wenn die Gebäudesteuer fort fiele, die wir einführen wollen. Wenn wir aber derartige Erleichterungen demnächst schaffen wollen, müssen wir vorher auch das Geld haben, und ich glaube, daß wir das Geld von den wirklich Besitzenden ganz gut nehmen können, um nachher eine derartige Entlastung der untersten Einkommen zu ermöglichen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Bansdorf) hat das Wort.

Abg. **Voß (Bansdorf):** Nur ein Wort zur Begründung meiner Abstimmung! Ich bin für die Vorlage. Ich muß anerkennen, daß die Gebäudesteuer neben der Grundsteuer eine gewisse Berechtigung hat zum Zweck des Ausgleichs. Da wir nun eine neue Steuer wegen der schlechten finanziellen Lage im Fürstentum haben müssen, so habe ich mich entschlossen, für die Vorlage zu stimmen, zumal der Prozentsatz von 5 auf 3,4 herabgesetzt ist. Ich bitte, schließen Sie sich der Mehrheit des Finanzausschusses an.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort zum dritten Mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Voß:** Herr Abg. Zeidler hat mit einigen Worten die Art der Veranlagung zur Gebäudesteuer gestreift und erklärt, daß er nicht damit zufrieden wäre. Er meint, daß die Veranlagung nach dem gemeinen Wert eine richtigere sei als nach dem Mietwert. Ueber diese Frage haben wir uns im Ausschuß länger unterhalten und ein Freund des Herrn Kollegen Zeidler, Herr Abg. Hug, hat mit mir auch anfangs auf dem Standpunkt gestanden, dafür einzutreten, daß die Veranlagung nach dem gemeinen Wert erfolge. Wir sind aber durch die Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten schließlich beruhigt worden und haben uns mit der Veranlagung nach dem reinen Mietwerte einverstanden erklären können, weil uns nachgewiesen wurde, daß dabei auch der Verkaufswert eine gewisse Rolle spielen werde. Es wurde von dem Herrn Regierungsvertreter bemerkt, daß die Geschäftslage und die Beschaffenheit des Gebäudes eine Rolle spielen werde wie auch aus

der Instruktion hervorgehe. Das sind ja die Momente, die bei der Veranlagung nach dem gemeinen Wert in Betracht kommen. Ferner wurde seitens des Herrn Regierungsbevollmächtigten darauf hingewiesen, daß es wohl angängig sei, für ein geschlossenes Gebiet eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert einzuführen, daß dies aber für das Gebiet eines Landes schwer falle, weil die Verhältnisse zu verschieden seien. Wenn wir nun auch diese Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten nicht in vollem Umfange akzeptieren wollten, so mußten wir doch auch andererseits zugeben, daß derartige Verschiedenheiten wohl vorkommen können. Will man sie vermeiden, so muß man die Veranlagung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, annehmen. Diese Folgerung haben Herr Hug und ich gezogen und von der Stellung eines Antrages, die Veranlagung nach dem gemeinen Werte festzulegen, abgesehen. Ich wollte nur konstatieren, daß in dieser Frage Herr Abg. Zeidler sich von seinem Genossen Herrn Hug unterscheidet.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1: „Ablehnung des Artikels 1“. Wird der angenommen, so ist der Antrag 2 gefallen. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 2 ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 3:

Annahme des Artikels 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 2 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Vohß (Gutin).

Berichterstatter Abg. **Vohß:** M. H.! Unter Artikel 3 Ziffer 5 heißt es in der Vorlage:

Der Gebäudesteuer sollen nicht unterworfen sein, „diejenigen Gebäude, welche und insoweit sie zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgeräte, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind“.

Eine Minderheit war mit dieser Bestimmung nicht einverstanden und beantragt die Streichung der Ziffer 5 des Artikels 3. In Konsequenz dieses Antrages wurde von dieser Minderheit ein Antrag gestellt (Antrag 10), zu dem Artikel 6 einen Zusatz zu machen, worin gesagt wird, daß auch diese zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmten Gebäude einer Steuer unterliegen. Nun wollte ich nur erklären, daß ich von diesem Antrag zurücktrete.

Präsident: Wir sind beim Artikel 2. Bitte, fahren Sie fort!

Abg. **Vohß** (fortfahrend): Ich möchte zurücktreten aus folgenden Gründen. In dem Antrag 10 ist von der Minderheit gesagt worden, es könnten von dem geschätzten Mietwert 10% des Grundsteuerreinertrages in Abzug gebracht werden, und zwar deshalb, weil der Nutzungswert der landwirtschaftlichen Gebäude mit 10% des Grundsteuerreinertrages bei der Veranlagung zur Gemeindesteuer bereits in Anrechnung kommt, und wir keine Doppel-

besteuerung wollten. Nun habe ich mir überlegt, daß diese Summe von 10% des Grundsteuerreinertrages des Grundstücks wohl eine Summe darstellen wird, die ungefähr ebenso hoch sein wird, wie die Schätzungssumme der landwirtschaftlichen Gebäude zur Gebäudesteuer. Es bliebe also nichts mehr zu versteuern nach. Infolgedessen haben diese Anträge keinen Wert, und ich trete meinerseits davon zurück.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat auf den Artikel 3 vorgegriffen. Ich halte es deshalb für richtig, die Anträge 4 und 5 und den Artikel 3 mit zur Beratung zu stellen. Antrag 4 lautet:

Annahme des Artikels 3 unter Streichung der Ziffer 5.

Antrag 5:

Annahme des unveränderten Artikels 3.

Das Wort wird zu den Artikeln 2 und 3 und den Anträgen 3, 4, 5 nicht weiter verlangt. Herr Abg. Zeidler hat das Wort.

Abg. **Zeidler:** Es ist ein Kampf gegen Windmühlensflügel, und will ich deswegen nichts mehr sagen. Ich möchte aber bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen auf Streichung der Ziffer 5 des Artikels 3.

Präsident: Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 3: „Annahme des Artikels 2“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt nunmehr der Minderheitsantrag Hug: „Annahme des Artikels 3 unter Streichung der Ziffer 5“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 5: „Annahme des unveränderten Artikels 3“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 6:

Annahme des Artikels 4.

Ich eröffne die Beratung über den Artikel 4 und den Antrag 6, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 7:

Dem Artikel 5 wird als Absatz 3 der Satz hinzugefügt:

Die abgeschätzten Gebäude werden bei ihren Grundflächen im Grundsteuer-Kataster aufgeführt.

Antrag 8:

Im letzten Absatz des Artikels 5 wird statt 5% „3,4%“ gesetzt.

Antrag 9:

Annahme des Artikels 5 mit den sich aus den Anträgen 7 und 8 ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge 7, 8, 9 und zum Artikel 5, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen,



sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt ein Minderheitsantrag 10:

Hinzufügung folgender Bestimmung als 4. Absatz zu Artikel 6:

Bei denjenigen Gebäuden, welche und insoweit sie zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgüter, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, werden 10% des Grundsteuerreinertrags des Grundstücks, zu welchem die Gebäude gehören, von dem festgesetzten Gebäudemietwerte in Abzug gebracht.

Antrag 11 der Mehrheit:

Annahme des unveränderten Artikels 6.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 10 und 11 und über den Artikel 6, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Stimmen wir zunächst ab über den Antrag 10, den Minderheitsantrag! Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Kommt nunmehr der Antrag 11. Ich bitte die Herren, die den Antrag 11 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 12:

(Minderheitsantrag der Abgg. Hug und Voß (Cutin).)

In Artikel 7 Absatz 4 wird in der letzten Zeile statt „Gemeindekasse“ das Wort „Landeskasse“ gesetzt.

Antrag 13:

(Mehrheitsantrag.)

Annahme des Artikels 7 mit der Aenderung, daß in Absatz 4 Zeile 1 die Worte „auf ihren Wunsch“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 12 und 13 und zum Artikel 7. Herr Abg. Zeidler hat das Wort.

Abg. **Zeidler**: Ich möchte bitten, den Minderheitsantrag anzunehmen, statt „Gemeindekasse“ „Landeskasse“ zu setzen. Ich kann nicht einsehen, weshalb — in dem Bericht des Finanzausschusses ist es nicht genügend und klar hervorgetreten — weshalb die Gemeindekasse damit belastet werden soll. Ich meine, die Steuer fließt in die Staatskasse und deswegen hat der Staat auch die Pflicht, die Kosten der Einführung dieser Steuer zu tragen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 12 (Minderheitsantrag) annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt nunmehr der Antrag 13, der eben verlesen ist. Ich bitte die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 14:

Annahme des Artikels 8.

Antrag 15:

Annahme des Artikels 9 mit der Aenderung, daß in Zeile 1 vor dem Worte „Mitglieder“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt wird.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Antrag 16:

Annahme der Artikel 10 bis 13.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 14 und 15 und zum Artikel 8 und 9, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne die Beratung zu Antrag 16 und Artikel 10 bis 13. Das Wort ist hier nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die die Anträge 14 u. 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 17, Minderheitsantrag:

Streichung des Absatz 2 in Artikel 14.

Mehrheitsantrag 18:

Unveränderte Annahme des Artikels 14.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum Artikel 14, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 17, Minderheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 19:

Annahme der Artikel 15, 16, 17.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 19 und Artikel 15, 16 und 17. Ich schließe die Beratung.

Antrag 20:

Annahme des Artikels 18 mit der Aenderung, daß Absatz 2 gestrichen wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 18, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne die Beratung zum Antrag 21:

Annahme der Artikel 19, 20 und 21,

schließe sie, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrag 22:

Annahme des Tarifs in der vorstehenden Form.

Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 19, 20, 21 und 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis morgen mittag 12 Uhr.

Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister Ruhstrat II: Wenn der Gesetzentwurf in zweiter Lesung angenommen sein wird, werden wir noch die Mittel haben müssen, um die Arbeiten machen zu können, und bitte ich Sie im voraus, sich mit dem Antrag befreundeten zu wollen, der noch gestellt werden wird, auf Bewilligung der Mittel.

Präsident: Folgt:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachten.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feigel.

Berichterstatter Abg. **Feigel**: M. H.! Der Artikel 6 des Schullastengesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1903 lautet — der Herr Präsident wird gestatten, daß ich ihn verlese —:

Mit Genehmigung des Oberschulkollegiums kann von der Verteilung der im Artikel 1 erwähnten Kosten über den Grundbesitz abgesehen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der beschlossenen anderweitigen Verteilungsart die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen der untersten vier Stufen der Einkommensteuer außer Ansatz bleiben. Umlagen zur Deckung der im Artikel 1 erwähnten Kosten gelten, auch wenn sie nach der Einkommensteuer verteilt werden sollen, nicht als persönliche Schulumlagen im Sinne des Artikels 61 § 2 des Schulgesetzes.

Nach dem neuen Einkommensteuergesetz, welches der Landtag am Montag in erster Lesung angenommen hat, ist der Begriff der vier untersten Stufen ein anderer geworden. Demnächst stellen sie ein Einkommen von 4 bis 600 *M.* und nach dem jetzt geltenden Gesetz ein Einkommen bis ausschließlich 450 *M.* dar. Eine analoge Aenderung der Gemeindeordnung bezüglich der Erlassung von Gemeindesteuern ist vorgenommen worden, und beantragt die Staatsregierung, daß auch auf diesem Gebiete, um Klarheit zu schaffen, eine solche Aenderung vorgenommen werde. Der Ausschuß hat Bedenken nicht dagegen gefunden und empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Präsident: Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen mittag 12 Uhr einzureichen.

Folgt der sechste Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erbauung einer Dienstwohnung für zwei Grenzaufseher in Crildumerfiel.

Berichterstatter ist Herr Abg. Gerdes. Der Ausschuß beantragt.

Der Landtag wolle zur Erbauung einer Dienstwohnung für zwei Grenzaufseher in Crildumerfiel die Summe von 14200 *M.* zum Voranschlage der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg für das laufende Jahr nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: M. H.! In dem Grenzort Crildumerfiel soll für zwei Grenzaufseher eine Wohnung gebaut werden. Es sind dort Wohnungen für die Grenzaufseher sehr schwer zu bekommen. Crildumerfiel ist ein kleiner Ort, wo nur zwei Häuser stehen, bisher ist es kaum möglich gewesen, Mietwohnungen zu erhalten. Der Regierung ist es nun gelungen, ein Landstück zum Ankauf in Aussicht zu stellen. Sie beantragt hierfür in der Vorlage als Kaufpreis 1500 *M.* und für die Erbauung des Hauses 12700 *M.*, im ganzen also 14200 *M.* Sollte sich nun herausstellen, daß noch ein anderer Bauplatz, der für diesen Zweck ebenso günstig gelegen, zu kaufen ist, so, was sehr wahrscheinlich ist, wird gewiß der Landtag nichts dagegen haben, wenn von der Regierung dies Stück Land gekauft wird. Ich stelle den Antrag des Ausschusses, der Landtag wolle sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden erklären.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt mit folgender Tagesordnung (einzeln vorgetragen). Ich schließe die Sitzung.

(Schluß: Abends 7 Uhr 23 Minuten).